

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 22

München, den 18. Dezember

1959

Datum	Inhalt	Seite
11. 12. 1959	Bekanntmachung der Neufassung des Gemeindewahlgesetzes (GWG) und des Landkreiswahlgesetzes (LKrWG)	267
11. 12. 1959	Wahlordnung für die Gemeinde- und Landkreiswahlen (Gemeindewahlordnung — GWO)	275

Bekanntmachung

der Neufassung des Gemeindewahlgesetzes (GWG) und des Landkreiswahlgesetzes (LKrWG)

Vom 11. Dezember 1959

Auf Grund des § 7 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern, der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern, des Gemeindewahlgesetzes, des Landkreiswahlgesetzes und des Bezirkswahlgesetzes vom 28. November 1959 (GVBl. S. 257) werden nachstehend das Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister (Gemeindewahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1956 (BayBS I S. 479) und das Gesetz über die Wahl der Kreistage und Landräte (Landkreiswahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1956 (BayBS I S. 528) in der vom 1. Dezember 1959 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

München, den 11. Dezember 1959

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. V. Junker, Staatssekretär

Gesetz

über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister (Gemeindewahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1959

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

1. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Art. 1

Voraussetzungen der Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Tage der Wahl

- das 21. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens sechs Monaten in der Gemeinde ihren Aufenthalt haben. Hat ein Wahlberechtigter wechselweise seinen Aufenthalt in mehreren Gemeinden, so ist er in jener Gemeinde wahlberechtigt, in der er seine Hauptwohnung, insbesondere seine Familienwohnung besitzt. Befindet sich die Wohnung nur zum kleineren Teil im Gebiet einer Gemeinde, zum überwiegenden Teil in ausmärkischem Gebiet, so wird das Wahlrecht in der Gemeinde dadurch nicht beeinträchtigt. Bei Zuteilung von gemeindefreiem Gebiet an eine Gemeinde gilt der Aufenthalt im gemeindefreien Gebiet hinsichtlich der Wahlberechtigung als Aufenthalt in der Gemeinde.

(2) Wer das Wahlrecht in einer Gemeinde infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jah-

res zurückkehrt, ist mit der Rückkehr wieder wahlberechtigt.

Art. 2

Ausschluß vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

- wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht,
- wer rechtskräftig durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht verloren hat,
- wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter rechtskräftig verloren hat.

Art. 3

Ruhen des Wahlrechts

Das Wahlrecht ruht für Personen,

- die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind,
- die sich in Strafhaft befinden,
- die auf Grund Richterspruchs zur Sicherung oder Besserung in einer Anstalt verwahrt sind.

Art. 4

Formale Bedingung für die Ausübung des Wahlrechts

Die Ausübung des Wahlrechts ist bedingt durch den Eintrag in eine Wählerliste oder Wahlkartei oder durch den Besitz eines Wahlscheines.

Art. 5

Wählbarkeit

(1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und nicht durch Richterspruch rechtskräftig die Wählbarkeit verloren hat.

(2) Nicht wählbar sind Personen, die

- unter Klasse I des Teiles A der Anlage des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (GVBl. S. 145), sowie bis 30. April 1957 einschließlich auch Personen, die unter Klasse II der genannten Liste fallen, und zwar je solange noch keine rechtskräftige Entscheidung über ihre Einreihung oder kein auf die Einreihung abgestellter Einstellungsbescheid des öffentlichen Klägers vorliegt.
- als Hauptschuldige, und bis 30. April 1957 einschließlich auch Personen, die als Belastete durch rechtskräftige Entscheidung die Wählbarkeit verloren haben.

(3)¹⁾

(4) Nicht wählbar ist ferner, wer durch ein deutsches Gericht zu Zuchthaus oder wegen vorsätzlich begangener Tat zu Gefängnis von einem Jahr oder

¹⁾ Gemäß der Entscheidung des Bayer. Verfassungsgerichtshofs vom 21. 11. 1957 (GVBl. S. 325, ber. 1958 S. 20) ist Art. 5 Abs. 3 verfassungswidrig und nichtig.

längerer Dauer rechtskräftig verurteilt worden ist, es sei denn, daß die Strafe getilgt ist.

Art. 6

Ausschluß von Verwandten

Ehegatten, Eltern und Kinder sowie Geschwister dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. Besteht oder entsteht ein familienrechtliches Verhältnis dieser Art zwischen dem ersten Bürgermeister und einem Gemeinderatsmitglied, so scheidet letzteres aus. Dies gilt auch im Falle einer Neu- oder Nachwahl des ersten Bürgermeisters. Von mehreren Gemeinderatsmitgliedern scheidet aus, wer die geringere Stimmzahl erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

2. Vorbereitung der Wahl

Art. 7

Wahlkreis, Gemeindebehörde, Gemeindevahllleiter, Gemeindevahlausschuß

(1) Jede Gemeinde bildet einen Wahlkreis.

(2) Als Gemeindebehörde im Sinne der wahlrechtlichen Bestimmungen handelt der erste Bürgermeister.

(3) Die Leitung der Wahl obliegt dem ersten Bürgermeister als Gemeindevahllleiter. Tritt der erste Bürgermeister bei einer Bürgermeisterwahl selbst als Bewerber auf oder ist er aus anderen Gründen verhindert, so bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde nach Anhörung des Gemeinderats einen Gemeindevahllleiter.

(4) Für jede Wahl wird ein Gemeindevahlausschuß gebildet, der aus dem Gemeindevahllleiter und vier Vertrauensmännern besteht.

Art. 8

Stimmbezirke, Wahlvorsteher, Wahlvorstand

(1) Die Gemeinde kann in Stimmbezirke eingeteilt werden. Gemeinden mit mehr als 2500 Einwohnern sind in Stimmbezirke einzuteilen.

(2) Kein Stimmbezirk darf mehr als 2500 Wahlberechtigte umfassen.

(3) Für jeden Stimmbezirk bestimmt die Gemeindebehörde einen Wahlvorsteher und seinen Stellvertreter; in Gemeinden, die nur einen Stimmbezirk bilden, übernimmt der Gemeindevahllleiter die Geschäfte des Wahlvorstehers. In Gemeinden mit mehreren Stimmbezirken bildet die Gemeindebehörde für jeden Stimmbezirk einen Wahlvorstand; in Gemeinden die nur einen Stimmbezirk bilden, übernimmt der Gemeindevahlausschuß die Geschäfte des Wahlvorstandes.

Art. 8a

Briefwahlvorstand

In Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern werden von der Gemeindebehörde zur Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl ein oder mehrere Briefwahlvorstände gebildet.

Art. 9

Wählerlisten und Wahlkarteien

Die Gemeinden haben Wählerlisten oder Wahlkarteien anzulegen und darin die Wahlberechtigten einzutragen.

Art. 10

Auslegungsfrist, Beschwerde

(1) Die Wählerlisten und Wahlkarteien sind vom 21. bis 14. Tag vor der Wahl öffentlich auszulegen.

(2) Beschwerden gegen die Eintragung oder Nicht-eintragung in den Listen oder Karteien sind in der gleichen Frist bei der Gemeindebehörde einzulegen; falls diese nicht Abhilfe veranlaßt, hat sie die Beschwerde unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde

zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde ist spätestens am achten Tag vor der Abstimmung zu erlassen. Gegen die Zurückweisung der Beschwerde kann Anfechtungsklage nach Maßgabe des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit erhoben werden, und zwar auch noch nach der Wahl. Der Anfechtungsklage kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Art. 11

Wahlscheine

(1) Einen Wahlschein erhält ein Wahlberechtigter, der nachweist,

1. daß er die Beschwerdefrist ohne sein Verschulden versäumt hat, oder
2. daß er nach Ablauf der Beschwerdefrist die Wohnung in einen anderen Stimmbezirk der Gemeinde verlegt hat, oder
3. daß er sich in der Gemeinde am Wahltag während der Wahlzeit aus triftigen Gründen außerhalb seines Stimmbezirks oder in Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern außerhalb der Gemeinde aufhält, oder
4. daß er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist und
 - a) durch den Wahlschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Wahlraum aufzusuchen oder
 - b) in Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern einen Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, oder

5. daß die Voraussetzungen für seine Eintragung in die Wählerliste erst nach Ablauf der Beschwerdefrist eingetreten sind.

(2) Wer einen Wahlschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat,
- b) in Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern durch Briefwahl, wenn ihm eine Stimmabgabe in der Gemeinde nicht möglich ist.

(3) Gegen die Versagung eines Wahlscheines durch die Gemeindebehörde ist Beschwerde an die Rechtsaufsichtsbehörde zulässig. Art. 10 Abs. 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

3. Durchführung der Wahl

Art. 12

Dauer der Abstimmung

Die Abstimmung dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.

Art. 12a

Briefwahl

(1) Bei der Briefwahl hat der Wähler der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat, in verschlossenem Wahlbriefumschlag

- a) seinen Wahlschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Umschlag (Wahlumschlag) seine Stimmzettel
- so rechtzeitig zu übersenden, daß der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

(2) Auf dem Wahlschein hat der Wähler eidestattlich zu versichern, daß er die Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Wer durch ein körperliches Gebrechen an der persönlichen Kennzeichnung gehindert ist, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Art. 13

Stimmzettel

Für die Gemeindevahl sind in ganz Bayern ein-

heitliche amtliche Stimmzettel zu verwenden. Für die Herstellung der Stimmzettel, der Wahlscheine, der Wahlbriefumschläge und der Wahlumschläge sorgen die Gemeinden.

4. Sicherung der Wahlfreiheit

Art. 14

Verhalten im Abstimmungsraum und in dessen Umkreis

(1) Im Abstimmungsraum sowie in dessen Umkreis bis zu 50 Meter ist jegliche Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Schrift oder Bild verboten.

(2) Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Der Wahlvorstand ist befugt, bei Störung von Ruhe und Ordnung Personen aus dem Abstimmungsraum zu verweisen. Diese dürfen zuvor ihre Stimme abgeben.

Art. 15

Bestechung und Nötigung

Bestechung und Nötigung der Abstimmenden haben die Ungültigkeit der Stimmen der dabei Beteiligten und den Verlust ihrer Wahlbarkeit bei der betreffenden Wahl zur Folge.

Art. 15 a

Verbot

der behördlichen Beeinflussung

Den mit der Durchführung der Wahl betrauten Behörden ist es untersagt, die Abstimmung in irgendeiner Weise zu beeinflussen oder das Abstimmungsgeheimnis zu verletzen.

II. Abschnitt

Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1. Grundsätze für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder

Art. 16

Zahl der Gemeinderatsmitglieder

(1) Die Zahl der zu wählenden ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder (Art. 31 Abs. 2 GO) beträgt in Gemeinden

mit einer Einwohnerzahl bis zu	500 Einw.	6,
mit mehr als	500 bis zu 1 000	8,
" " "	1 000 bis zu 3 000	10,
" " "	3 000 bis zu 10 000	16,
" " "	10 000 bis zu 20 000	20,
" " "	20 000 bis zu 30 000	26,
" " "	30 000 bis zu 50 000	32,
" " "	50 000 bis zu 200 000	42,
" " "	200 000 bis zu 500 000	50,
mit mehr als	500 000	60.

(2) In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern gehören dem Gemeinderat neben dem ersten Bürgermeister auch die berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder (Art. 40 Abs. 1 GO) an, jedoch nur mit beratender Stimme in Gegenständen ihres Geschäftsbereichs.

Art. 17

Wahlrechtsgrundsätze und Amtszeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder

(1) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, geheimer Wahl nach den Grundsätzen eines verbesserten Verhältniswahlrechts auf die Dauer von sechs Jahren gewählt (Art. 31 Abs. 2 Satz 1 GO).

(2) Wird in einem Wahlkreis nur ein einziger gültiger Wahlvorschlag oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt.

Art. 18

Wahltermin, Neuwahl

(1) Die Gemeindewahlen werden jeweils an einem Sonntag im Monat März abgehalten. Die Staatsregierung setzt spätestens drei Monate vor dem Wahltag den Tag für die Wahlen fest. Die Wahlzeit der neugewählten Gemeinderäte beginnt jeweils an dem der Wahl folgenden 1. Mai.

(2) Endet die Tätigkeit des Gemeinderats vor Ablauf der Wahlzeit infolge eines anderen Grundes als durch Ungültigerklärung der Wahl (Art. 38 Abs. 4), so wird für den Rest der Wahlzeit innerhalb von drei Monaten der Gemeinderat neu gewählt; den Wahltermin bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde. Wenn die Tätigkeit des Gemeinderats erst sechs Monate vor Ablauf der Wahlzeit oder später endet, wird der Gemeinderat nicht mehr neu gewählt.

(3) Bis zum Zusammentritt des neugewählten Gemeinderats führt der erste Bürgermeister die Geschäfte.

2. Wahlvorschläge

Art. 19

Aufstellung der Wahlvorschläge

(1) Zur Aufstellung der Wahlvorschläge sind die politischen Parteien berechtigt. Außerdem kann, unbeschadet des Art. 15 der Bayer. Verfassung, jede Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) einen Wahlvorschlag einreichen, wenn er von viermal soviel Wahlberechtigten als ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, unterstützt wird; die Wahlberechtigten haben sich dazu persönlich in eine Liste einzutragen, die bei der Dienststelle des Gemeindewahlleiters aufliegt. Wahlvorschläge müssen zehn Unterschriften tragen. Für Wählergruppen, an denen politische Parteien beteiligt sind, gelten die Vorschriften für Wahlvorschläge von politischen Parteien, wenn die Namen der beteiligten Parteien im Kennwort enthalten sind.

(2) Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Bewerber enthalten, als ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. In Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern kann vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 21 Abs. 3 die Zahl der Bewerber im Wahlvorschlag bis auf das Doppelte der zu wählenden ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhöht werden.

(3) Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muß hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Die Zustimmung kann nur bis zum 29. Tage vor dem Wahltag zurückgenommen werden.

(4) Im Wahlvorschlag kann der gleiche Bewerber bis zu dreimal aufgestellt werden. Diese Bewerber erscheinen im Wahlvorschlag vor den übrigen Bewerbern.

(5) Jeder Wahlvorschlag muß ein Kennwort durch Angabe der Partei oder Wählergruppe oder durch eine sonstige Bezeichnung enthalten.

(6) Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den Anhängern der Partei oder den Angehörigen der Wählergruppe in geheimer, schriftlicher Abstimmung gewählt werden. In Gemeinden mit mehreren Stimmbezirken können die Bewerber durch eine für den Wahlkreis einberufene Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Angehörigen einer Wählergruppe zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer schriftlicher Abstimmung aufgestellt werden. Delegiertenversammlung kann auch eine nach der Satzung einer Partei allgemein für bevorstehende Wahlen von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei im Wahlkreis

bestellte Versammlung sein, wenn sie nicht früher als zwei Jahre vor dem Wahltag gewählt worden ist. Über diese Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften müssen bei politischen Parteien und bei Wählergruppen, an denen politische Parteien erkennbar beteiligt sind (Abs. 1 Satz 4), von zehn Wahlberechtigten, bei Wählergruppen von zweimal soviel Wahlberechtigten als ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, unterschrieben werden. Diese Wahlberechtigten müssen an der Versammlung teilgenommen haben.

Art. 20

Verbindung von Wahlvorschlägen

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung).

Art. 21

Einreichung der Wahlvorschläge, Ergänzung, Mängelbeseitigung

(1) Die Wahlvorschläge sind spätestens am 34. Tage vor dem Wahltag bis 18 Uhr einzureichen. Von da an bis zum 27. Tage vor dem Wahltag, 18 Uhr, ist sodann, wenn wenigstens ein Wahlvorschlag vorliegt, noch die Einreichung weiterer und die Ergänzung bereits vorliegender Wahlvorschläge, nicht aber ihre Zurücknahme zulässig. Für die Benennung eines neuen Bewerbers an Stelle eines zurückgetretenen Bewerbers muß das nach Art. 19 Abs. 6 vorgeschriebene Verfahren nicht eingehalten werden.

(2) Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 23. Tage vor dem Wahltag, 18 Uhr, behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlaßt sind; für die Benennung neuer Bewerber muß das nach Art. 19 Abs. 6 vorgeschriebene Verfahren nicht eingehalten werden.

(3) In Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern dürfen Wahlvorschläge unter Beachtung des Art. 19 Abs. 4 über die Zahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder hinaus nur so viele weitere Bewerber enthalten, als der Wahlvorschlag aufweist, der unter den vor der Nachfrist eingereichten Wahlvorschlägen die meisten Bewerber enthält. Vor der Nachfrist eingereichte Wahlvorschläge können bis zum Ablauf der Nachfrist auf diese Bewerberhöchstzahl aufgefüllt werden.

Art. 22

Öffentliche Bekanntgabe und Reihenfolge der Wahlvorschläge

(1) Der Gemeindevorstand hat die vom Wahlausschuß als gültig anerkannten Wahlvorschläge am 20. Tage vor dem Wahltag öffentlich bekanntzumachen.

(2) Die Bekanntgabe der Wahlvorschläge erfolgt in der Reihenfolge, daß zuerst die Wahlvorschläge der politischen Parteien und der Wählergruppen nach der Höhe der bei der letzten Landtagswahl insgesamt in Bayern erhaltenen Stimmzahlen und sodann die Wahlvorschläge der übrigen Wählergruppen nach dem Zeitpunkt der Einreichung der Wahlvorschläge zu nennen sind.

3. Verhältniswahl

Art. 23

Stimmabgabe

Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter

Beachtung der nachstehenden Bestimmungen abgestimmt:

1. Der Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, als ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats zu wählen sind. In Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern hat er, falls von der Möglichkeit des Art. 19 Abs. 2 Satz 2 Gebrauch gemacht wird, bis zu doppelt so viele Stimmen.
2. Der Wahlberechtigte kann seine Stimme nur Bewerbern geben, deren Namen in einem zugelassenen Wahlvorschlag enthalten sind.
3. Der Wahlberechtigte kann durch Kennzeichnung eines Wahlvorschlags diesen unverändert annehmen.
4. Der Wahlberechtigte kann innerhalb der ihm zustehenden Stimmzahl einem Bewerber durch Wiederholung des Namens oder Beifügung von Zahlen bis zu drei Stimmen geben.
5. Der Wahlberechtigte kann innerhalb der ihm zustehenden Stimmzahl seine Stimme Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben.

Art. 24

Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge

(1) Die Gemeinderatssitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der Gesamtzahlen der gültigen Stimmen verteilt, welche für die in den einzelnen sowie in den verbundenen Wahlvorschlägen aufgestellten Bewerber abgegeben worden sind; zu den gültigen Stimmen zählen auch die Stimmen, die für einen Bewerber abgegeben worden sind, der nach Zulassung des Wahlvorschlags, aber noch vor der Wahl gestorben ist. Bei gleichem Anspruch mehrerer Wahlvorschläge auf einen Sitz fällt dieser dem Wahlvorschlag zu, dessen in Betracht kommender Bewerber die größere Stimmzahl aufweist, sonst entscheidet das Los.

(2) Innerhalb verbundener Wahlvorschläge werden die nach Abs. 1 auf sie entfallenen Sitze auf die Untervorschläge nach dem Verhältnis der Gesamtzahlen der gültigen Stimmen verteilt, welche für die in den Untervorschlägen aufgestellten Bewerber abgegeben worden sind. Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Fallen einem Wahlvorschlag mehr Sitze zu, als er Bewerber enthält, so bleiben die übrigen Sitze unbesetzt.

Art. 25

Verteilung der Sitze an die Bewerber

Die nach Art. 24 einem Wahlvorschlag zugefallenen Sitze werden den darin enthaltenen Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen zugewiesen. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmzahl erhalten, entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag.

Art. 26

Ersatzleute

Die nicht gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge nach Art. 25 die Ersatzleute der Gewählten. Bei einem verbundenen Wahlvorschlag sind die Ersatzleute aus dem gleichen Untervorschlag in der Reihenfolge nach Art. 25 zu nehmen.

4. Mehrheitswahl

Art. 27

(1) Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Die Stimmzettel können doppelt so viele Bewerber enthalten, als Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

(2) Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Stimmzahl. Die gleiche Reihenfolge gilt für die Ersatzmänner. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

III. Abschnitt

Wahl der Bürgermeister

Art. 28

Wahlvorschläge

(1) Zur Aufstellung der Wahlvorschläge für den ersten Bürgermeister sind die politischen Parteien berechtigt. Außerdem kann, unbeschadet des Art. 15 der Bayer. Verfassung, jede Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) einen Vorschlag einreichen, wenn er von viermal soviel Wahlberechtigten als ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, unterstützt wird; die Wahlberechtigten haben sich dazu persönlich in eine Liste einzutragen, die bei der Dienststelle des Gemeindevorleiters aufliegt. Wahlvorschläge müssen zehn Unterschriften tragen. Für Wählergruppen, an denen politische Parteien beteiligt sind, gelten die Vorschriften für Wahlvorschläge von politischen Parteien, wenn dem Wahlvorschlag ein Kennwort beigefügt ist (Abs. 5) und die Namen der beteiligten Parteien im Kennwort enthalten sind.

(2) Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den Anhängern der Partei oder den Angehörigen der Wählergruppe in geheimer, schriftlicher Abstimmung gewählt werden. In Gemeinden mit mehreren Stimmbezirken können die Bewerber durch eine für den Wahlkreis einberufene Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Angehörigen einer Wählergruppe zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer, schriftlicher Abstimmung aufgestellt werden. Delegiertenversammlung kann auch eine nach der Satzung einer Partei allgemein für bevorstehende Wahlen von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei im Wahlkreis bestellte Versammlung sein, wenn sie nicht früher als 2 Jahre vor dem Wahltag gewählt worden ist. Über diese Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften müssen bei politischen Parteien und bei Wählergruppen, an denen politische Parteien erkennbar beteiligt sind (Abs. 1 Satz 4), von zehn Wahlberechtigten, bei Wählergruppen von zweimal soviel Wahlberechtigten als ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, unterschrieben werden. Diese Wahlberechtigten müssen an der Versammlung teilgenommen haben.

(3) Wird ein Bewerber von mehreren Parteien oder Wählergruppen aufgestellt, so ist er entweder in einer gemeinsamen Versammlung von den Mitgliedern der Parteien oder den Angehörigen der Wählergruppen oder in getrennten Versammlungen in geheimer, schriftlicher Abstimmung zu wählen. Abs. 2 Satz 2 bis 6 gelten entsprechend.

(4) Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden. Er muß hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen; die Zustimmung kann nur bis zum 29 Tage vor dem Wahltag zurückgenommen werden.

(5) Ein Kennwort für den Wahlvorschlag ist nicht notwendig. Ist ein Bewerber von mehreren Parteien oder Wählergruppen aufgestellt, so führt der Wahlvorschlag nur dann ein Kennwort, wenn eine schriftliche Erklärung hierüber, die von den beteiligten Parteien oder Wählergruppen und dem Bewerber unterzeichnet ist, dem Wahlvorschlag beigefügt wird. Bei Beteiligung von Parteien an Wählergruppen sind die Namen der Parteien im Kennwort aufzuführen.

(6) Für die Einreichung und die öffentliche Bekanntgabe der Wahlvorschläge gelten die Bestim-

mungen der Art. 21 Abs. 1 und Abs. 2 und 22 Abs. 1 entsprechend.

(7) Die Bekanntgabe der Wahlvorschläge erfolgt in der Reihenfolge, daß zuerst die Wahlvorschläge der politischen Parteien und der Wählergruppen nach der Höhe der bei der letzten Landtagswahl insgesamt in Bayern erhaltenen Stimmzahlen und sodann die Wahlvorschläge der übrigen Wählergruppen nach dem Zeitpunkt der Einreichung der Wahlvorschläge zu nennen sind. Hat ein gemeinsamer Wahlvorschlag ein Kennwort, so richtet sich die Reihenfolge nach der Partei oder Wählergruppe, die in dem Kennwort an erster Stelle steht.

(8) Die Wahl erfolgt auf einem besonderen Stimmzettel, der sämtliche vom Wahlausschuß zugelassene Bewerber enthalten muß.

(9) Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

Art. 29

Wahl des ersten Bürgermeisters

(1) Der erste Bürgermeister wird in allen Gemeinden unmittelbar von den Wahlberechtigten (Gemeindebürgern) gewählt (Art. 17 GO). Stirbt ein Bewerber nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt; die Wahl wird spätestens zwei Monate nach dem Tag der ausgefallenen Wahl nachgeholt; den Wahltermin bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Als Bürgermeister ist außer den in Art. 5 aufgeführten Personen nicht wählbar,

1. wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter durch Richterspruch rechtskräftig verloren hat,
2. wer von einem Dienststrafgericht zur Entfernung aus dem Dienst rechtskräftig verurteilt ist,
3. wer in einem sonstigen behördlichen Verfahren, in einem ehrengerichtlichen oder berufsgerichtlichen Verfahren von der weiteren Ausübung eines Berufes, dessen Voraussetzungen rechtlich geregelt sind, rechtskräftig ausgeschlossen ist.

(3) Zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht in der Gemeinde hat.

(4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet Stichwahl spätestens binnen 21 Tagen unter den zwei Bewerbern statt, welche bei der ersten Wahl die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los darüber, wer in die Stichwahl kommt. Scheidet einer dieser beiden Bewerber vor der Stichwahl durch Tod oder Verlust der Wählbarkeit aus, so ist die Wahl zu wiederholen. War bei der Wahl nur ein gültiger oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht worden (Art. 28 Abs. 9), so können die Bewerber vor der Stichwahl zurücktreten; auch in diesem Falle ist die Wahl zu wiederholen. Bei der Stichwahl ist der Bewerber gewählt, der von den gültig abgegebenen Stimmen die höchsten Stimmzahlen erhält. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

Art. 30

Amtszeit des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters

(1) Der ehrenamtliche erste Bürgermeister wird zugleich mit dem Gemeinderat auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Wahlzeit des Gemeinderats.

(2) Folgt ein ehrenamtlicher erster Bürgermeister auf einen berufsmäßigen ersten Bürgermeister, so

bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde den Wahltermin. Die Amtszeit beginnt in diesem Falle am Tag nach der Annahme der Wahl, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit des vorhergehenden ersten Bürgermeisters; die Amtszeit endet mit der Wahlzeit des Gemeinderats. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

Art. 31

Amtszeit des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters

(1) Der berufsmäßige erste Bürgermeister wird auf die Dauer von sechs Jahren gewählt (Art. 34 Abs. 4 Satz 1 GO). Er wird zugleich mit dem Gemeinderat gewählt, wenn der Beginn seiner Amtszeit mit dem Beginn der Wahlzeit des Gemeinderats zusammenfällt, sonst bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde den Wahltermin. Im letzteren Falle beginnt seine Amtszeit am Tag nach der Annahme der Wahl, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit des vorhergehenden ersten Bürgermeisters.

(2) Scheidet der berufsmäßige erste Bürgermeister während der Amtszeit aus, so findet eine Neuwahl auf sechs Jahre innerhalb von drei Monaten statt. Den Wahltermin bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde. Die Amtszeit beginnt in diesem Falle am Tag nach der Annahme der Wahl.

Art. 32

Neuwahl des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters

Scheidet der ehrenamtliche erste Bürgermeister während der Amtszeit aus, so findet eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit des Gemeinderats innerhalb von drei Monaten statt. Den Wahltermin bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde. Die Amtszeit beginnt in diesem Falle am Tag nach der Annahme der Wahl. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

Art. 33

Wahl der weiteren Bürgermeister

(1) In sämtlichen Gemeinden wählt der Gemeinderat aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit einen oder zwei weitere Bürgermeister (Art. 34 Abs. 5, 51 Abs. 3 GO).

(2) Scheidet ein weiterer Bürgermeister während seiner Amtszeit aus, so findet für den Rest der Wahlzeit des Gemeinderats innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.

IV. Abschnitt

Wahl der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder

Art. 34

Die berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder werden vom Gemeinderat auf die Dauer von höchstens sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig (Art. 40 Abs. 2 GO).

V. Abschnitt

Annahme der Wahl, Wahlprüfung und Verlust der Wählbarkeit

Art. 35

Annahme der Wahl, Rücktritt, Verlust der Wählbarkeit

(1) Der Gemeindevahllleiter verständigt schriftlich die Gewählten von ihrer Wahl und fordert sie auf, eine Erklärung über die Annahme der Wahl und Bereitschaft zur Leistung des Eides gemäß Art. 31 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461) binnen einer Woche abzugeben. Verständigung und Erklärungsabgabe können auch zu Protokoll bei der Gemeinde erfolgen. Bei der Verständigung ist dar-

auf hinzuweisen, daß die Ablehnung der Wahl nur aus den in Art. 19 Abs. 2 der Gemeindeordnung angeführten Gründen zulässig ist und daß die Unterlassung einer Erklärung innerhalb der Frist oder die Ablehnung ohne Angabe eines Grundes als Annahme gilt. Über eine Ablehnungserklärung entscheidet der Gemeindevahlausschuß. Wird die Ablehnung für begründet erachtet, hat der Gemeindevahllleiter unverzüglich den Ersatzmann zu verständigen und zur Erklärung über die Annahme der Wahl aufzufordern.

(2) Für den Rücktritt eines ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedes oder des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters nach Annahme der Wahl (Niederlegung des Amtes) gilt Art. 19 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung. Der berufsmäßige erste Bürgermeister kann jederzeit zurücktreten, sofern in seinem Dienstvertrag nichts anderes vorgesehen ist.

(3) Wenn während der Wahlzeit des Gemeinderats ein Mitglied ausscheidet, ist für das Nachrücken eines Ersatzmannes Abs. 1 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Gemeindevahllleiters der erste Bürgermeister und an die Stelle des Gemeindevahlausschusses der Gemeinderat tritt.

(4) Nach Annahme der Wahl verliert der Gewählte sein Amt, wenn er die Wählbarkeit verliert (Art. 1, 2, 5, 29 Abs. 2).

Art. 35a

Verlust des Amtes bei Parteiverbot

(1) Erklärt das Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 21 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland eine Partei für verfassungswidrig, so verlieren die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder und die ersten Bürgermeister, die auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden sind oder die der für verfassungswidrig erklärten Partei zur Zeit der Verkündung des Urteils angehören, mit Verkündung des Urteils ihr Amt, soweit nicht in dem Urteil ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Soweit ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder nach Abs. 1 ihr Amt verloren haben, bleiben die freigewordenen Sitze unbesetzt. Dies gilt nicht, wenn die ausgeschiedenen ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder auf Grund eines Wahlvorschlages einer nicht für verfassungswidrig erklärten Partei gewählt waren; in diesem Falle rücken die nächstfolgenden Ersatzleute dieses Wahlvorschlages nach, soweit nicht auch auf diese die Voraussetzungen des Abs. 1 zutreffen.

(3) Im Falle des Abs. 2 Satz 1 verringert sich die gesetzliche Mitgliederzahl des Gemeinderats für den Rest der Wahlzeit entsprechend. Eine Neuverteilung der verbleibenden Sitze findet nicht statt.

(4) Den Verlust des Amtes stellt die Rechtsaufsichtsbehörde fest.

Art. 36

Wahlanfechtung

Jeder Wahlberechtigte, bei der Wahl des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters ferner jeder in einem zugelassenen Wahlvorschlag aufgestellte Bewerber kann binnen 14 Tagen nach Verkündung des Wahlergebnisses die Wahl durch schriftliche Erklärung bei der Rechtsaufsichtsbehörde anfechten,

1. wegen Verletzung der Vorschriften über das Wahlverfahren,
2. wegen vorschriftswidriger sachlicher Bescheide des Gemeindevahllleiters oder des Wahlausschusses,
3. wegen Ungültigkeit einzelner Stimmen.

Die Entscheidung trifft die Rechtsaufsichtsbehörde unter Beachtung der Vorschriften des Art. 37.

Die Ausschlussfrist des Art. 37 findet keine Anwendung. Erklärt die Rechtsaufsichtsbehörde eine angefochtene Wahl von Amts wegen für ungültig, so ist die Entscheidung auch auf die Wahlanfechtung zu erstrecken.

Art. 37

Berichtigung und Ungültigkeitserklärung der Wahl

(1) Die Rechtsaufsichtsbehörde hat von Amts wegen die Wahlverhandlungen zu prüfen und das vom Wahlausschuß festgestellte Wahlergebnis zu berichtigen, wenn es mit den für die Wahlvorschläge und die einzelnen Bewerber festgestellten Stimmzahlen nicht in Einklang steht.

(2) Binnen vier Monaten hat die Rechtsaufsichtsbehörde von Amts wegen die Wahl für ungültig zu erklären, wenn Wahlbestimmungen verletzt wurden und dadurch das Wahlergebnis verdunkelt werden konnte. Ist eine Stichwahl notwendig, so kann die Wahl erst nach Durchführung der Stichwahl für ungültig erklärt werden.

(3) Wenn eine nichtwählbare Person gewählt wurde, hat die Rechtsaufsichtsbehörde die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären.

(4) Ist bei der Wahl eines Bürgermeisters oder bei der nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführten Wahl eines einzelnen Gemeinderatsmitgliedes die Mehrheit der abgegebenen Stimmen für ungültig erklärt worden, so hat die Rechtsaufsichtsbehörde die Wahl für ungültig zu erklären.

Art. 38

Anfechtungsklage, Nachwahl

(1) Gegen die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde ist unmittelbar Anfechtungsklage nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25. September 1946 (BayBS I S. 147) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 30. September 1949 statthaft. § 51 Abs. 1 Satz 2 des genannten Gesetzes findet keine Anwendung. Die Erhebung der Anfechtungsklage ist bei Anfechtung einer Gemeindevahl im ganzen den Gewählten und den Ersatzleuten mitzuteilen mit dem Beifügen, daß sie zum Verfahren beigelegt werden, falls sie es beantragen, und daß die Entscheidung für und gegen sie auch dann wirkt, wenn kein Antrag auf Beiladung gestellt wird.

(2) Falls die Wahl eines Gemeinderates oder Bürgermeisters auf Grund der Art. 36 und 37 für ungültig erklärt wird, bleiben die vorher gefaßten Beschlüsse und vorgenommenen Amtshandlungen des Bürgermeisters und des Gemeinderats in Kraft.

(3) Wird gleichzeitig die Wahl des Gemeinderats und des Bürgermeisters für ungültig erklärt, so führt ein von der zuständigen Regierung eingesetzter Beauftragter bis zum Amtsantritt des neugewählten Bürgermeisters die Geschäfte; er hat sich jedoch auf laufende und unaufschiebbare Geschäfte zu beschränken.

(4) Wenn im Wahlprüfungsverfahren oder durch verwaltungsgerichtliche Entscheidung rechtskräftig die Ungültigkeit einer Wahl ausgesprochen worden ist, hat die Rechtsaufsichtsbehörde eine Nachwahl anzuordnen, die innerhalb von drei Monaten nach der Rechtskraft der Entscheidung stattzufinden hat. Der Gemeinderat und der ehrenamtliche erste Bürgermeister werden für den Rest der Wahlzeit des Gemeinderats, der berufsmäßige erste Bürgermeister auf sechs Jahre gewählt; bezüglich des Gemeinderats findet Art. 18 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, bezüglich des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters Art. 18 Abs. 2 Satz 2 entsprechende Anwendung. Die Amtszeit des ersten Bürgermeisters beginnt am Tag nach der Annahme der Wahl. Die Wahlvorbereitungen sind nur soweit zu er-

neuern, als dies gemäß der rechtskräftigen Entscheidung erforderlich ist. Wenn von der Rechtsaufsichtsbehörde die Neuanlage der Wählerlisten angeordnet worden ist, können die Listen, anstatt vollständig neu angelegt zu werden, auch nach dem Stand der Wahlberechtigten zur Zeit der Nachwahl berichtigt und neuerdings ausgelegt werden. Wenn die Wahlvorschläge nicht erneuert werden, sind diejenigen Bewerber zu streichen, die seit dem Tag der für ungültig erklärten Wahl die Wählbarkeit verloren haben. Wenn nur das Wahlergebnis in einzelnen Stimmbezirken für ungültig erklärt worden ist, kann die Rechtsaufsichtsbehörde die Nachwahl auf diese Stimmbezirke beschränken; das Gesamtergebnis der Wahl ist in diesem Falle neu festzustellen.

VI. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

Art. 39

Kosten

(1) Die Kosten der Wahl tragen die Gemeinden.

(2) Die zum Vollzug der Wahl vorgesehenen Ämter sind Ehrenämter, wofür keine Vergütung in Anspruch genommen werden kann. Ausgenommen sind die Hilfskräfte, deren Dienstleistungen angemessen vergütet werden können.

Art. 40

Feststellung der Einwohnerzahl

Soweit nach diesem Gesetz die Einwohnerzahl in Betracht kommt, ist der vom Statistischen Landesamt jeweils zuletzt ermittelte Stand der Bevölkerung zugrunde zu legen.

Art. 41

Vollzugsvorschriften

Die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften einschließlich der Wahlordnung erläßt das Staatsministerium des Innern. In der Wahlordnung kann auch das Wahlverfahren einschließlich der Abstimmungsdauer

1. in Kranken- und Pflegeanstalten und in Klöstern,
2. in Gefangenenanstalten,
3. für Bewohner von Sperrgehöften,
4. für Personen, die sich am Wahltag während der Wahlzeit außerhalb des Gemeindegebiets aufhalten,
5. in Großstädten für Personen, die verreisen, besonders geregelt werden.

Art. 42

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1954 in Kraft.

Gesetz

über die Wahl der Kreistage und Landräte (Landkreiswahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1959

I. Abschnitt

Wahl der Kreisräte

Art. 1

Wahlrechtsgrundsätze und Amtszeit

(1) Die Kreisräte werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, geheimer Wahl nach den Grundsätzen eines verbesserten Verhältniswahlrechts auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

(2) Wird in einem Wahlkreis nur ein einziger gültiger Wahlvorschlag oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt.

Art. 2

Wahl der Kreisräte

(1) In den Kreistag sind so viele Kreisräte zu wählen, daß auf jedes angefangene Tausend Einwohner des Landkreises ein Vertreter trifft, höchstens jedoch 45.

(2) Kreisräte können nicht sein:

1. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörden, die unmittelbar mit Aufgaben der Rechtsaufsicht befaßt sind,
2. der Landrat eines anderen Kreises,
3. der Oberbürgermeister einer kreisfreien Gemeinde. *

Art. 3

Grundsätze für das Wahlverfahren

Die nachstehenden Vorschriften des Gemeindegewahlgesetzes finden für die Wahl der Kreisräte sinngemäß Anwendung:

1. die Bestimmungen über Wahltermin und Beginn der Wahlzeit, Art. 18 des Gemeindegewahlgesetzes,
2. die Bestimmungen über Wahlberechtigung und Wählbarkeit, Art. 1 bis 5 des Gemeindegewahlgesetzes mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Aufenthalts in der Gemeinde der Aufenthalt im Landkreis tritt,
3. die Bestimmungen über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl und die Sicherung der Wahlfreiheit, Art. 7 bis 15 a des Gemeindegewahlgesetzes mit der Maßgabe,
 - a) daß jeder Landkreis einen Wahlkreis bildet,
 - b) daß der Landkreis nach Gemeinden in Stimmbezirke eingeteilt wird,
 - c) daß in jedem Landkreis ein oder mehrere Wahlvorstände zur Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl gebildet werden müssen,
 - d) daß ein Wahlberechtigter einen Wahlschein erhält, wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus triftigen Gründen außerhalb des Landkreises oder seines Stimmbezirks aufhält,
 - e) daß der Inhaber eines Wahlscheines sein Stimmrecht ausüben kann
 - aa) durch Stimmabgabe in jedem Stimmbezirk des Landkreises, zu dem die Gemeinde gehört, die den Wahlschein ausgestellt hat,
 - bb) durch Briefwahl, wenn ihm eine Stimmabgabe in dem Landkreis nicht möglich ist,
 - f) daß für die Herstellung der Stimmzettel, der Wahlscheine, der Wahlbriefumschläge und der Wahlumschläge die Landkreise sorgen.
4. die Bestimmungen über die Wahlvorschläge, über die Verhältniswahl und die Mehrheitswahl, Art. 19 bis 27 des Gemeindegewahlgesetzes mit der Maßgabe,
 - a) daß ein Wahlvorschlag höchstens so viele Bewerber enthalten darf, als Kreisräte zu wählen sind; Art. 19 Abs. 2 Satz 2, Art. 21 Abs. 3 und Art. 23. Ziff. 1 Satz 2 entfallen,
 - b) daß die Aufstellung der Bewerber in Versammlungen zu erfolgen hat, zu denen die Mitglieder einer Partei oder Angehörigen einer Wählergruppe bzw. die Delegierten aus dem gesamten Wahlkreis einberufen sind.

II. Abschnitt

Wahl des Landrats und des Stellvertreters

Art. 4

Wahl des Landrats

(1) Für die Wahl des Landrats gelten Art. 3 Ziff. 1 bis 3 und 4b des Landkreiswahlgesetzes und Art. 28, 29 Abs. 1 Satz 2 des Gemeindegewahlgesetzes entsprechend.

(2) Der Landrat wird auf die Dauer von sechs Jahren von den Kreisbürgern gewählt. Er wird zugleich mit dem Kreistag gewählt, wenn der Be-

ginn seiner Amtszeit mit dem Beginn der Wahlzeit des Kreistages zusammenfällt, sonst bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde den Wahltermin. Im letzteren Falle beginnt seine Amtszeit am Tag nach der Annahme der Wahl, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit des vorhergehenden Landrats.

(3) Als Landrat ist außer den in Art. 5 des Gemeindegewahlgesetzes aufgeführten Personen nicht wählbar,

1. wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter durch Richterspruch rechtskräftig verloren hat,
2. wer von einem Dienststrafgericht zur Entfernung aus dem Dienst rechtskräftig verurteilt ist,
3. wer in einem sonstigen behördlichen Verfahren, in einem ehrengerichtlichen oder berufsgerichtlichen Verfahren von der weiteren Ausübung eines Berufes, dessen Voraussetzungen rechtlich geregelt sind, rechtskräftig ausgeschlossen ist.

(4) Zum Landrat kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht im Kreisgebiet hat.

(5) Sofern der Gewählte Mitglied des Kreistages ist, erlischt sein Amt als Kreisrat; für ihn rückt ein Ersatzmann nach.

(6) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet Stichwahl spätestens binnen 21 Tagen unter den zwei Bewerbern statt, welche bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Art. 29 Abs. 4 Satz 3 bis 7 des Gemeindegewahlgesetzes gilt entsprechend.

Art. 5

Neuwahl des Landrats

Scheidet der Landrat während der Amtszeit aus, so findet eine Neuwahl auf sechs Jahre innerhalb von drei Monaten statt. Den Wahltermin bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde. Die Amtszeit beginnt in diesem Falle am Tage nach der Annahme der Wahl.

Art. 6

Stellvertreter des Landrats

Der Stellvertreter des Landrats wird auf die Dauer der Wahlzeit des Kreistages vom Kreistag aus seiner Mitte gewählt. Die Vorschriften des Art. 45 Abs. 3 der Landkreisordnung finden Anwendung. Scheidet der Stellvertreter des Landrats während der Wahlzeit des Kreistages aus, so findet eine Neuwahl innerhalb von drei Monaten statt.

III. Abschnitt

Annahme der Wahl, Wahlprüfung, Verlust der Wählbarkeit

Art. 7

Die Vorschriften des Gemeindegewahlgesetzes über die Annahme der Wahl, über die Wahlprüfung und den Verlust der Wählbarkeit, Art. 35 bis 38, finden entsprechende Anwendung.

IV. Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Art. 8

Kosten

Die Kosten, die für die Bereitstellung des Wahlraumes und für die Beschaffung und Herstellung sonstiger für die Wahl nötiger Gegenstände, wie der Wählerlisten und Wahlkarteien, entstehen, tragen die Gemeinden, die übrigen Kosten der Landkreis.

Art. 9**Feststellung der Einwohnerzahl**

Soweit nach diesem Gesetz die Einwohnerzahl in Betracht kommt, ist der vom Statistischen Landesamt jeweils zuletzt ermittelte Stand der Bevölkerung zugrunde zu legen.

Art. 10

Die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften einschließlich der Wahlordnung erläßt das Staatsministerium des Innern. In der Wahlordnung kann auch das Wahlverfahren einschließlich der Abstimmungsdauer

1. in Kranken- und Pflegeanstalten und in Klöstern,
2. in Gefangenenanstalten,
3. für Bewohner von Sperrgehöften,
4. für Personen, die sich am Wahltag während der Wahlzeit außerhalb des Kreisgebiets aufhalten,
5. in Großstädten für Personen, die verreisen, besonders geregelt werden.

Art. 11

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1954 in Kraft.

Wahlordnung für die Gemeinde- und Landkreiswahlen (Gemeindewahlordnung — GWO)

Vom 11. Dezember 1959

Auf Grund des Art. 41 des Gemeindewahlgesetzes (GWG) und des Art. 10 des Landkreiswahlgesetzes (LKrWG), beide in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1959 (GVBl. S. 267) erläßt das Staatsministerium des Innern folgende Bestimmungen für die Durchführung der Gemeinde- und Landkreiswahlen.

I. Vorbereitung der Wahl**1. Anlegung der Wählerlisten und Wahlkarteien****§ 1 Anlegung der Wählerlisten**

(1) Die Gemeinden haben die Wählerlisten oder Wahlkarteien anzulegen und darin die Wahlberechtigten einzutragen. Die Wählerliste ist nach Anlage 1 in einfacher Fertigung anzulegen. Falls eine Gemeinde in mehrere Stimmbezirke geteilt ist, ist für jeden Stimmbezirk eine eigene Liste anzufertigen.

(2) Die für frühere Wahlen aufgestellten Listen können fortgeschrieben und für die neue Wahl verwendet werden, wenn dadurch nicht die Übersichtlichkeit und die Durchführung der Wahl wesentlich erschwert wird.

(3) Vor dem Eintrag jeder Person ist ihr Stimmrecht zu prüfen.

(4) In den Wählerlisten sind in alphabetischer Reihenfolge unter fortlaufender Nummer alle für die betreffende Wahl wahlberechtigten Personen einzutragen, und zwar nach Zu- und Vorname, Geburtstag, Wohnort und Wohnung nebst einem Vermerk über die Dauer des Aufenthalts in der Gemeinde bzw. bei den Landkreiswahlen die Dauer des Aufenthalts im Landkreis. In Gemeinden, die in mehrere Stimmbezirke eingeteilt sind, ist die Wohnung genau zu bezeichnen. Die Liste muß ferner eine Spalte für Bemerkungen und möglichst viele Spalten für Vermerke über die Stimmabgabe enthalten.

(5) Die Wählerlisten dürfen auch in der Art angelegt werden, daß innerhalb der einzelnen Stimmbezirke die Straßen nach der Buchstabenfolge ihrer Namen und innerhalb der Straßen die Häuser nach ihrer Nummer und innerhalb jedes Hauses die

Wahlberechtigten nach der Buchstabenfolge ihrer Namen eingetragen werden.

(6) Personen, die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (Art. 2 GWG), sind in die Wählerliste nicht aufzunehmen.

(7) Personen, deren Wahlrecht ruht (Art. 3 GWG), sind in die Wählerliste einzutragen. In der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe ist einzutragen: „ruht“ oder „r“. Besteht der Ruhensgrund am Wahltag nicht mehr, so ist dieser Vermerk zu streichen und der Sachverhalt in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.

§ 2 Mitteilungspflicht der Gemeindebehörden

Die Gemeindebehörden haben alles, was für die Anlegung der Wählerlisten von Bedeutung ist oder zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten in den Wählerlisten führen kann, insbesondere bei der Abmeldung Wegziehender, vor allem die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, die Entmündigung und sonstige Wahlausschlußgründe mit Angabe des Beginns ihrer Wirksamkeit sich gegenseitig mitzuteilen.

§ 3 Wahlkartei

(1) An Stelle der Wählerliste kann eine Wahlkartei verwendet werden. Sie muß in verschließbaren Kästen verwahrt und so beschaffen sein, daß die Karten durch eine Vorrichtung festgehalten werden und daß nach dem Abschluß der Kartei die willkürliche Herausnahme und Einfügung von Karten unmöglich ist. Jede Karte muß möglichst viele Spalten für die Vermerke über die Stimmabgabe enthalten.

(2) Alle Bestimmungen über die Wählerlisten gelten auch für die Wahlkarteien.

(3) Jede Wählerliste ist nach Fertigstellung vor der öffentlichen Auslegung durch die Gemeindebehörde unter Datumsangabe zu beurkunden. Im Falle der Verwendung einer Wahlkartei ist über den vorläufigen Abschluß eine Wahlurkunde anzufertigen.

2. Auslegung der Wählerlisten; Beschwerden; Änderungen und Abschluß der Wählerlisten**§ 4 Auslegung der Wählerlisten**

(1) Die Gemeindebehörden haben die Wählerlisten vom 21. bis 14. Tage vor dem Wahltag an einem allgemein zugänglichen Ort in der Gemeinde zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

(2) Jeder Wahlberechtigte ist von Amts wegen schriftlich zu benachrichtigen, daß sein Name in der Wählerliste eingetragen ist. Die Benachrichtigung hat vor Auslegung der Wählerliste zu erfolgen und muß die Angabe des Wahlortes, des Wahlraumes und der Wahlzeit enthalten. Zur rascheren Abwicklung des Wahlgeschäftes ist auf der Benachrichtigungskarte die Nummer zu vermerken, unter der der Wahlberechtigte in der Wählerliste eingetragen ist, und der Wähler aufzufordern, die Mitteilung zur Wahl mitzubringen.

(3) Die Gemeindebehörden bestimmen die Stunden für die Auslegung der Wählerlisten. Die Einsichtnahme in die Liste muß auch an den in die Frist fallenden Sonn- und Feiertagen ermöglicht werden.

(4) Die Gemeindebehörden haben vor dem Beginn der Auslegungsfrist in ortsüblicher Weise — wenn möglich an mehreren Stellen — öffentlich bekanntzugeben,

1. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden die Wählerliste aufliegt (Abs. 1),
2. daß bei der Gemeindebehörde innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich Beschwerde gegen die Wählerlisten eingelegt werden kann (§ 5),

3. daß die Wahlberechtigten, die in die Wählerlisten eingetragen sind, hiervon schriftlich verständigt werden (Abs. 2),
4. wo, in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Wahlscheine beantragt werden können (§§ 8 ff), sowie bei Gemeindewahlen in Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern und bei Landkreiswahlen,
5. daß die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl möglich ist und unter welchen Voraussetzungen die Briefwahlunterlagen abgegeben werden (Art. 11 Abs. 2 GWG, Art. 3 Ziff. 3e LKrWG, § 10a GWO).

(5) In dieser Bekanntmachung ist außerdem darauf hinzuweisen, daß Wahlberechtigte, die vor dem Ablauf der Auslegungsfrist in einen anderen Stimmbezirk innerhalb der Gemeinde oder bei Landkreiswahlen in einen anderen Stimmbezirk des Landkreises verzogen sind, die Übertragung ihres Namens in die Wählerliste des neuen für sie zuständigen Stimmbezirkes zu beantragen haben.

(6) Die Gemeindebehörden sollen während der Auslegungsfrist die Anfertigung von Abschriften der Wählerlisten zulassen, soweit der Dienstbetrieb hierdurch nicht gestört wird oder, soweit möglich, gegen Erstattung der Auslagen Abschriften der Wählerlisten erteilen.

§ 5 Beschwerden gegen die Wählerlisten

(1) Beschwerden gegen die Wählerlisten sind innerhalb der Auslegungsdauer bei den Gemeindebehörden einzulegen.

(2) Die Beschwerde kann die Aufnahme eines neuen Eintrags sowie die Streichung oder Berichtigung eines vorhandenen Eintrags zum Gegenstand haben. Die Beschwerde ist bei der Gemeindebehörde schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten geltend zu machen. Die Angaben sind nötigenfalls glaubhaft zu machen.

(3) Wenn die Gemeindebehörde einer Beschwerde nicht stattgibt, hat sie diese unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

(4) Wird durch die Beschwerde eine dritte Person nachteilig betroffen, so hat die Gemeindebehörde diese zu hören und deren Einwendungen entgegenzunehmen. Eine der Beschwerde abhelfende Verfügung der Gemeindebehörde ist dem betroffenen Dritten zu eröffnen; dieser kann gegen die Verfügung Beschwerde zur Rechtsaufsichtsbehörde einlegen.

(5) Die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde nach Abs. 3 und 4 ist spätestens am 8. Tage vor der Abstimmung zu erlassen. Es ist dafür zu sorgen, daß die Gemeindebehörde spätestens am 5. Tage vor der Abstimmung im Besitze der Entscheidung ist. Die Entscheidungen sind den Beteiligten durch die Gemeindebehörde zu eröffnen und in den Wählerlisten vorzumerken.

(6) Gegen die Zurückweisung der Beschwerde kann Anfechtungsklage nach Maßgabe des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit erhoben werden, und zwar auch nach der Wahl. Der Anfechtungsklage kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

§ 6 Änderungen in den Wählerlisten

(1) Die offenkundige Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit einer Eintragung in der Wählerliste ist von der Gemeindebehörde bis zum Ablauf der Beschwerdefrist auch ohne Beschwerde von Amts wegen zu beheben.

(2) Sonstige Änderungen in den Wählerlisten, insbesondere die Eintragung oder Streichung von Personen sind vom Beginn der Auslegungsfrist an bis zum Abschluß der Listen nur noch auf rechtzeitig erhobene Beschwerde hin zulässig. Als Änderung gilt nicht die Streichung eines Vermerks über das

Ruhen des Stimmrechtes gemäß § 1 Abs. 7 und der Eintrag eines Vermerks über die Ausstellung eines Wahlscheines gemäß § 9 Abs. 4.

(3) Ergänzungen sind als Nachträge in die Wählerliste aufzunehmen. Sämtliche Änderungen und Streichungen müssen den Grund erkennen lassen und mit Datum und Unterschrift des vollziehenden Beamten versehen sein. Die Belege hierzu sind zu den gemeindlichen Akten zu nehmen.

§ 7 Abschluß der Wählerlisten und Wahlkarteien

(1) Am Tage vor der Abstimmung mittags 12 Uhr schließen die Gemeindebehörden die Wählerlisten ab mit der urkundlichen Bestätigung, daß und wie lange sie ausgelegt waren und daß die Bekanntmachung über die Auslegung rechtzeitig erfolgt war, endlich wie viele Wahlberechtigte in die Liste eingetragen sind, deren Namen nicht mit dem Vermerk „W“ (d. h. Wahlschein) versehen wurden.

(2) Werden Gemeinde- und Landkreiswahlen miteinander verbunden, so ist beim Abschluß der Wählerliste genau festzustellen, wie viele Wahlberechtigte für jede der verbundenen Wahlen in Betracht kommen.

(3) Die Behälter der Wahlkarteien sind durch Schlösser, Plomben oder Siegel so zu verschließen, daß die Entnahme oder Einfügung von Karten unmöglich ist.

(4) Kurz vor der Wahl stellen die Gemeindebehörden die Wählerlisten oder Wahlkarteien den Wahlvorstehern zu.

3. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen

§ 8 Wahlscheinanträge

(1) Einen Wahlschein erhält auf Antrag

1. ein Wahlberechtigter, der in eine Wählerliste eingetragen ist,
 - a) wenn er am Wahltag in der Gemeinde, bei Landkreiswahlen im Landkreis während der Abstimmungszeit sich aus triftigen Gründen außerhalb seines Stimmbezirks aufhält,
 - b) wenn er nach Ablauf der Beschwerdefrist in einen anderen Stimmbezirk der Gemeinde, bei Landkreiswahlen in einen anderen Stimmbezirk des Landkreises verzogen ist,
 - c) wenn er durch ein körperliches Leiden oder Gebrechen in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist und durch den Wahlschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Abstimmungsraum aufzusuchen,
 - d) bei Gemeindewahlen in Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern und bei Landkreiswahlen
 - aa) wenn er sich am Wahltag bei Gemeindewahlen außerhalb der Gemeinde, bei Landkreiswahlen außerhalb des Landkreises aufhält,
 - bb) wenn er durch ein körperliches Leiden oder Gebrechen in seiner Bewegungsfreiheit gehindert ist und einen Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;
 2. ein Wahlberechtigter, der in eine Wählerliste nicht aufgenommen oder darin gestrichen ist,
 - a) wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Beschwerdefrist versäumt hat,
 - b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in die Wählerliste erst nach Ablauf der Beschwerdefrist eintreten, z. B. durch Wegfall von Ausschlußgründen.
- (2) Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeindebehörde beantragt werden. Der Antragsteller muß den Grund für die Ausstellung des Wahlscheines glaubhaft machen. Aus dem Antrag muß sich ergeben, ob der Stimmberechtigte

durch Stimmabgabe in einem Stimmbezirk oder durch Briefwahl wählen will.

(3) Über seine Berechtigung, den Antrag zu stellen und den Wahlschein in Empfang zu nehmen, muß sich der Antragsteller ausweisen. Wer den Antrag für einen anderen stellt oder den Wahlschein für einen anderen in Empfang nimmt, muß nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.

(4) Der Antrag kann nur bis zum Tage vor der Abstimmung, 12 Uhr, gestellt werden. In Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern brauchen Anträge in anderen als den in Abs. 1 Ziff. 2 genannten Fällen nur bis zum zweiten Tage vor der Abstimmung, 18 Uhr, angenommen zu werden, wenn die Gemeindebehörde in der Bekanntmachung nach § 4 Abs. 4 darauf hingewiesen hat.

§ 9 Ausstellung von Wahlscheinen, zuständige Behörde, Frist

(1) Wahlscheine werden nach Anlage 2, 2a und 2b von der Gemeindebehörde ausgestellt, in deren Wählerliste der Wahlberechtigte eingetragen ist oder einzutragen wäre. Sie dürfen nicht vor dem 13. Tage vor dem Wahltag erteilt werden. Die Ausstellung ist bis zu dem Tage vor dem Wahltag zulässig; am Wahltag selbst ist sie unzulässig. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

(2) Der Wahlschein muß von dem damit beauftragten Bediensteten der Gemeindebehörde eigenhändig unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen werden. Bei größeren Auflagen darf das Dienstsiegel eingedruckt werden. Vordrucke mit eingedruckter Unterschrift dürfen nicht verwendet werden.

(3) Werden Gemeinde- und Landkreiswahlen gleichzeitig durchgeführt, so wird für jede Wahl ein eigener Wahlschein erteilt. Auf den ausgegebenen Wahlscheinen ist genau ersichtlich zu machen, für welche Wahl sie gelten. Werden bei Gemeinde- und Landkreiswahlen die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder und der erste Bürgermeister gleichzeitig gewählt, so wird für beide Abstimmungen nur ein Wahlschein verwendet. Das gleiche gilt für Landkreiswahlen, wenn die Kreisräte und der Landrat gleichzeitig gewählt werden.

(4) Die Ausstellung von Wahlscheinen ist für Gemeinde- und Landkreiswahlen in getrennten Verzeichnissen vorzumerken. Das Verzeichnis kann auch in der Form geführt werden, daß in einem Wahlscheinblock fortlaufend nummerierte Durchschriften der erteilten Wahlscheine zurückbehalten werden. Werden Wahlscheine nach § 8 Abs. 1 Ziff. 1 ausgestellt, so ist in der Wählerliste in der Spalte für den Abstimmungsvermerk für die Gemeinde- und Landkreiswahl einzutragen: „W“ (d. h. Wahlschein). Werden Wahlscheine nach § 8 Abs. 1 Ziff. 2 ausgestellt, so ist Vorsorge zu treffen, daß Wahlscheine nicht mehrfach erteilt werden. Hierzu ist die Ausstellung der Wahlscheine an einer einzigen Stelle der Gemeinde vorzunehmen; die Wahlscheinempfänger sind alphabetisch vorzumerken.

(5) Wenn nach Abschluß der Wählerlisten noch Wahlscheine ausgestellt werden, hat die Gemeindebehörde im Vermerk über den Abschluß der Wählerliste die Zahl der verbleibenden Wahlberechtigten richtigzustellen.

(6) Bei Landkreiswahlen übersenden die kreisangehörigen Gemeinden dem zuständigen Landratsamt

1. das Verzeichnis der für diese Wahl ausgestellten Wahlscheine sofort nach dem Abschluß des Wählerverzeichnisses auf dem schnellsten Wege,
2. eine Abschrift des Verzeichnisses über die für diese Wahl nachträglich ausgestellten Wahlscheine so rechtzeitig, daß sie spätestens am Wahltag vormittags beim Landratsamt eingeht.

(7) Gegen die Versagung eines Wahlscheines ist Beschwerde an die Rechtsaufsichtsbehörde zulässig. Die Entscheidungen sind mit möglicher Beschleunigung zu erlassen. Die Entscheidungen sind den Beteiligten durch die Gemeindebehörde zu eröffnen und, wenn der Wahlschein auszustellen ist, nach Abs. 4 vorzumerken. § 5 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 10 Wahl mit Wahlscheinen

Inhaber von Wahlscheinen können

1. an Gemeindewahlen
 - a) durch Stimmabgabe in jedem Stimmbezirk der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat, oder
 - b) in Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern durch Briefwahl,
2. an Landkreiswahlen
 - a) durch Stimmabgabe in jedem Stimmbezirk des Landkreises, dem die Gemeinde angehört, die den Wahlschein ausgestellt hat, oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

§ 10a Briefwahlunterlagen

(1) Ergibt sich bei Gemeindewahlen in Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern oder bei Landkreiswahlen aus dem Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines, daß der Wahlberechtigte durch Briefwahl abstimmen will, so sind dem Wahlschein beizufügen:

- 1 amtlicher Stimmzettel,
- 1 amtlicher Wahlumschlag und 1 Siegelmarke zu dessen Verschuß,
- 1 Wahlbriefumschlag nach dem Muster der Anlage 3, auf dem die genaue Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist (Art. 12a Abs. 1 GWG, Art. 3 Ziff. 3 e LKrWG), und die Nummer des Wahlscheines anzugeben sind.

(2) Werden bei Gemeindewahlen die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder und der erste Bürgermeister gleichzeitig gewählt, so sind dem Antragsteller die amtlichen Stimmzettel für beide Abstimmungen zu übersenden. Das gleiche gilt für Landkreiswahlen, wenn die Kreisräte und der Landrat gleichzeitig gewählt werden.

(3) Der Wahlberechtigte kann die Briefwahlunterlagen auch nachträglich von der Gemeindebehörde, die den Wahlschein ausgestellt hat, bis zum Tage vor der Abstimmung, 12 Uhr, anfordern.

4. Wahlleiter

§ 11

(1) Die Leitung der Gemeindewahl obliegt dem ersten Bürgermeister als Gemeindewahlleiter. Tritt er bei einer Bürgermeisterwahl selbst als Bewerber auf, so ist er nicht Gemeindewahlleiter. Das gilt auch für Gemeinderatswahlen, die zugleich mit der Bürgermeisterwahl durchgeführt werden. Der erste Bürgermeister ist ferner nicht Gemeindewahlleiter, wenn er aus anderen Gründen, insbesondere durch ein körperliches Leiden, verhindert ist.

(2) Die Leitung der Landkreiswahl obliegt dem Landrat als Landkreiswahlleiter. Tritt er bei einer Landratswahl selbst als Bewerber auf, so ist er nicht Landkreiswahlleiter. Das gilt auch für die Wahl der Kreisräte, die zugleich mit der Landratswahl durchgeführt wird. Der Landrat ist ferner nicht Landkreiswahlleiter, wenn er aus anderen Gründen, insbesondere durch ein körperliches Leiden, verhindert ist.

(3) Ist der erste Bürgermeister als Gemeindewahlleiter verhindert (Abs. 1), so bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde nach Anhörung des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses, wenn die Angelegenheit ihm übertragen ist, einen

Gemeindewahlleiter. Sie soll ein Mitglied des Gemeinderats bestimmen, sofern keine Hinderungsgründe nach Abs. 1 vorliegen.

(4) Ist der Landrat als Landkreiswahlleiter verhindert (Abs. 2), so bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde nach Anhörung des Kreistags oder des Kreisausschusses, wenn die Angelegenheit ihm übertragen ist, einen Landkreiswahlleiter. Sie soll ein Mitglied des Kreistags bestimmen, sofern keine Hinderungsgründe nach Abs. 2 vorliegen.

(5) Für die Stellvertretung des Wahlleiters gilt Art. 39 Abs. 1 Gemeindeordnung, Art. 33 Satz 3 Landkreisordnung. Liegen bei den Stellvertretern die in Abs. 1 und 2 genannten Gründe vor, so gelten Abs. 3 und 4 entsprechend.

5. Wahlausschüsse

§ 12 Bildung der Wahlausschüsse

(1) Für jede Wahl wird ein Wahlausschuß (Gemeindewahlausschuß, Landkreiswahlausschuß) gebildet, der aus dem Wahlleiter und vier Vertrauensmännern besteht, die der Wahlleiter aus den von den Parteien und Wählergruppen auf den Wahlvorschlägen benannten Vertrauensmännern beruft. Dabei sollen die Beisitzer nach der Bedeutung der Parteien und Wählergruppen in den einzelnen Gemeinden ausgewählt werden; keine Partei oder Wählergruppe darf durch mehrere Beisitzer vertreten sein. Für jeden Beisitzer wird ein Stellvertreter ernannt. Vertrauensmänner von Wahlvorschlägen, die zurückgezogen oder zurückgewiesen werden, scheidern als Beisitzer aus.

(2) Bei Verbindung von Gemeindewahlen mit Landkreiswahlen ist einer der vier Vertrauensmänner des Gemeindewahlausschusses aus den Parteien und Wählergruppen zu bestimmen, die zur Landkreiswahl gültige Wahlvorschläge eingereicht haben und nicht schon im Gemeindewahlausschuß vertreten sind; erforderlichenfalls benennen die Kreisverbände der Parteien und Wählergruppen dem Gemeindewahlleiter diesen Vertrauensmann, der in der Gemeinde wahlberechtigt sein muß. Dieser Vertrauensmann soll nach der Bedeutung der Parteien und Wählergruppen im Landkreis ausgewählt werden.

(3) Wenn ein Wahlausschuß hiernach weniger als fünf Mitglieder zählen würde, ergänzt der Wahlleiter den Wahlausschuß rechtzeitig vor dem ersten Zusammentreffen sowie später im Bedarfsfall auf diese Zahl durch Bestimmung von Besitzern aus den Wahlberechtigten der Gemeinde (Gemeindewahlen) bzw. des Landkreises (Landkreiswahlen). Auch hier sollen die verschiedenen bei der Wahl in Betracht kommenden Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

(4) Zu den Arbeiten der Wahlausschüsse können Hilfsarbeiter beigezogen werden. Diese sind nicht Mitglieder der Wahlausschüsse. Sie können für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten.

§ 13 Beschlüsse der Wahlausschüsse

Die Wahlausschüsse sind beschlußfähig, wenn außer dem Wahlleiter oder seinem Stellvertreter mindestens die Hälfte der Besitzer anwesend ist. Sie entscheiden mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Wahlleiter oder sein Vertreter den Ausschlag.

§ 14 Sitzungen der Wahlausschüsse

Ort und Zeit der Sitzungen der Wahlausschüsse sind öffentlich bekanntzugeben. Die Sitzungen der Wahlausschüsse sind öffentlich. Der Wahlleiter ist befugt, Personen, welche hierbei die Ruhe und

Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen.

§ 15 Niederschriften über die Wahlausschuß-Sitzungen

Über die Verhandlungen führt ein vom Wahlausschuß bestimmtes Mitglied eine Niederschrift und unterzeichnet sie mit dem Wahlleiter.

6. Stimmbezirk

§ 16 Abgrenzung der Stimmbezirke

(1) Die Stimmbezirke sollen so abgegrenzt werden, daß allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Abstimmung möglichst erleichtert wird. Die Einwohnerzahl eines Stimmbezirkes darf aber auch nicht so gering sein, daß die Geheimhaltung der Abstimmung hierdurch ernstlich gefährdet wird. Die Einteilung für die Gemeindewahl gilt auch für die etwa damit verbundene Landkreiswahl.

(2) Kein Stimmbezirk darf mehr als 2500 Wahlberechtigte umfassen. Gemeinden mit mehr als 2500 Einwohnern sind in Stimmbezirke einzuteilen. Auch bei kleineren Gemeinden ist unter der Voraussetzung des Abs. 1 die Teilung in mehrere Stimmbezirke zulässig. Jede Gemeinde muß mindestens einen Stimmbezirk bilden.

(3) Die Einteilung in Stimmbezirke obliegt, wenn eine Gemeindewahl für sich allein stattfindet, der Gemeindebehörde, bei Landkreiswahlen sowie bei der Verbindung dieser Wahlen mit Gemeindewahlen dem Landratsamt.

§ 17 Sonderbestimmungen für Kranken- und Pflegeanstalten

Für Kranken- und Pflegeanstalten (öffentliche und private Krankenhäuser oder Kliniken, Lazarette, Entbindungsanstalten, Wöchnerinnenanstalten, Pfründeranstalten, Erholungsheime usw.) mit einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten, die wegen ihres körperlichen Befindens nicht imstande sind, einen allgemeinen Abstimmungsraum persönlich aufzusuchen, kann die nach § 16 Abs. 3 zuständige Stelle eigene Stimmbezirke bilden, und zwar entweder eigene Stimmbezirke für jede Anstalt oder einen Stimmbezirk für mehrere Anstalten; doch darf bei solchen die Zahl der Wahlberechtigten nicht so gering sein, daß hierdurch das Wahlgeheimnis gefährdet wird.

7. Wahlvorsteher und Wahlvorstände

§ 18 Bestimmung der Wahlvorsteher

(1) Für jeden Stimmbezirk (§§ 16 und 17) bestimmt die Gemeindebehörde einen Wahlvorsteher und seinen Stellvertreter. In Gemeinden, die nur einen Stimmbezirk bilden, übernimmt der Gemeindewahlleiter die Geschäfte des Wahlvorstehers. In Gemeinden mit mehreren Stimmbezirken kann der Gemeindewahlleiter in einem der Stimmbezirke die Geschäfte des Wahlvorstehers übernehmen.

(2) Bei Gemeindewahlen in Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern bestimmt die Gemeindebehörde einen oder mehrere Wahlvorsteher und deren Stellvertreter für die Durchführung der Briefwahl.

(3) Bei Landkreiswahlen bestimmt das Landratsamt einen oder mehrere Wahlvorsteher und deren Stellvertreter für die Durchführung der Briefwahl.

§ 19 Bildung des Wahlvorstandes

(1) In Gemeinden, die nur einen Stimmbezirk bilden, übernimmt der Gemeindewahlausschuß die Geschäfte des Wahlvorstandes. In den Gemeinden mit mehreren Stimmbezirken bildet die Gemeindebehörde für jeden Stimmbezirk einen Wahlvor-

stand; sie beruft in diesen außer dem Wahlvorsteher und seinem Stellvertreter drei bis sechs Beisitzer aus den Wahlberechtigten möglichst des betreffenden Stimmbezirks unter weitestgehender Berücksichtigung der Vorschläge der verschiedenen Parteien oder Wählergruppen, ferner einen Schriftführer, der auch aus den übrigen Wahlberechtigten der Gemeinde berufen werden kann. Die Gemeindebehörde ladet die Mitglieder des Wahlvorstandes kurz vor dem Wahltag zu rechtzeitigem Erscheinen zu der Wahlhandlung ein.

(2) In Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern bildet die Gemeindebehörde bei Gemeindewahlen einen oder mehrere Wahlvorstände zur Durchführung der Briefwahl (Briefwahlvorstände), die in ihrer Zusammensetzung Abs. 1 Satz 2 entsprechen. In gleicher Weise bildet das Landratsamt bei Landkreiswahlen einen oder mehrere Briefwahlvorstände. Die Mitglieder von Briefwahlvorständen sollen nach Möglichkeit am Sitze der Behörde wohnen, die den Briefwahlvorstand bildet.

(3) Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind vor der Wahl so über ihre Aufgaben zu unterrichten, daß ein ordnungsmäßiger Ablauf der Abstimmung und der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses gesichert ist. Die Mitglieder des Wahlvorstandes haben bei der Führung der Geschäfte strengste Unparteilichkeit zu beachten; sie sind vom Wahlvorsteher darauf aufmerksam zu machen, daß sie ihre Tätigkeit als Wahlbehörde und nicht als Vertreter ihrer Parteien oder Wählergruppen auszuüben haben. Sie haben keinen Anspruch auf Vergütung. Die Beiziehung von Hilfsarbeitern ist zulässig (§ 12 Abs. 4).

§ 20 Tätigkeit des Wahlvorstandes

(1) Erscheinen bei Beginn der Wahl nicht mindestens sechs Mitglieder des Wahlvorstandes (einschließlich des Wahlvorstehers) — in Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk (§ 19 Abs. 1 Satz 1) fünf Mitglieder —, so ergänzt ihn der Wahlvorsteher aus den anwesenden Wahlberechtigten auf die Zahl 6 bzw. 5.

(2) Die Mitglieder des Wahlvorstandes unterstützen den Wahlvorsteher bei der Durchführung der Wahlhandlung und bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses.

(3) Während der ganzen Dauer der Wahl müssen stets mindestens vier Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein, darunter stets der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter. Nötigenfalls ist der Wahlvorstand während der Abstimmung auf diese Zahl von Mitgliedern zu ergänzen. Ist der Schriftführer vorübergehend abwesend, so ist ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes mit seiner Vertretung zu betrauen. Für Briefwahlvorstände macht die Behörde, die sie gebildet hat, Ort und Zeit des Zutritts in ortsüblicher Weise bekannt. Sie hat dafür zu sorgen, daß für die Briefwahl Auszählungsräume bereitgestellt und ausgestattet werden.

(4) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter den Ausschlag.

(5) Über die Wahlhandlung hat der Schriftführer eine Niederschrift, und zwar bei Verbindung mehrerer Wahlen für jede gesondert, aufzunehmen. Sie ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Die vom Wahlvorstand gefaßten Beschlüsse sind darin niederzulegen; soweit sie nicht einstimmig gefaßt werden, ist das Stimmenverhältnis anzugeben.

8. Abstimmungsräume

§ 21

(1) Bei der Bestimmung der Wahlvorsteher bezeichnet die Gemeindebehörde auch den Abstimmungsraum, der aus mehreren zusammenhängenden Räumen bestehen kann.

(2) Die Abstimmungsräume sind nach Möglichkeit in Gebäuden oder Anstalten der Gemeinden einzurichten.

9. Wahlurnen

§ 22

(1) Zur Sammlung und Verwahrung der Stimmzettel während der Stimmabgabe dient die Wahlurne. Sie muß rechteckig und mit einem Deckel versehen sein. Ihre innere Höhe muß mindestens 90 cm und der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden Wand mindestens 35 cm betragen. Im Deckel muß die Wahlurne einen Spalt haben, der nicht weiter als 2 cm sein darf. In Kranken- und Pflegeanstalten (§ 17) können kleinere Wahlurnen verwendet werden.

(2) Bei Verbindung von Gemeinde- und Landkreiswahlen sollen zwei getrennte Wahlurnen verwendet werden.

10. Abstimmungsschutzvorrichtungen

§ 23

(1) In jedem Abstimmungsraum stellt die Gemeindebehörde einen oder mehrere Tische mit Abstimmungsschutzvorrichtungen auf, die so beschaffen sein müssen, daß jeder Wahlberechtigte unter ihrem Schutze seinen Stimmzettel unbeobachtet behandeln kann.

(2) In den Schutzvorrichtungen sollen Schreibstifte gleicher Farbe bereitliegen, die an Bindfäden oder sonstwie befestigt sind.

(3) In der Schutzvorrichtung darf sich, von den Fällen des § 48 Abs. 2 abgesehen, stets nur ein Wahlberechtigter aufhalten. Dieser soll nur so lange darin verweilen, als unbedingt notwendig ist.

11. Stimmzettel

§ 24 Äußere Beschaffenheit der Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel sollen von weißem oder weißlichem Papier sein und keine Kennzeichen tragen. Auch Zeitungspapier ist zulässig. Im einzelnen Stimmbezirk dürfen die Stimmzettel nach Papierart und Farbe nicht wesentlich voneinander abweichen.

(2) Bei Verbindung mehrerer Wahlen müssen sich die Stimmzettel für die verschiedenen Abstimmungen durch ihre Farbe deutlich unterscheiden.

(3) Die Stimmzettel sind — vorbehaltlich der Briefwahl (§ 10a Abs. 1) — ohne Wahlumschläge abzugeben. Papierart, Form und Ausführung der Stimmzettel sind aber so zu wählen, daß die Geheimhaltung der Wahl gewährleistet ist.

§ 25 Herstellung der Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel sind in einheitlicher Ausführung nach den Anlagen 4 bis 15 amtlich herzustellen. Die Herstellung hat für die Gemeindewahlen die Gemeindebehörde, für die Landkreiswahlen das Landratsamt zu veranlassen. Sie sind den Wahlvorstehern in entsprechender Menge rechtzeitig zur Abgabe an die Wähler während der Abstimmung zu übermitteln. Die Stimmzettel sind bei Briefwahl so rechtzeitig herzustellen, daß sie mit den Wahlscheinen ausgegeben werden können. Einzelne Stücke der Stimmzettel können zwecks Unterweisung der Wähler vorher an vertrauenswürdige Personen abgegeben werden, nachdem sie durch Aufdruck oder Stempel für die Stimmabgabe unbrauchbar gemacht wurden.

(2) Bei Verbindung von Gemeindewahlen und Landkreiswahlen bestimmt das Landratsamt die Farbe der Stimmzettel für beide Wahlen.

12. Dauer der Abstimmung

§ 26

Die Abstimmung dauert von 8 bis 18 Uhr.

13. Abstimmungsbekanntmachung

§ 27

(1) Spätestens am 8. Tag vor der Wahl gibt der Gemeindevahlleiter den Tag, Beginn und Ende der Abstimmung sowie die Einteilung der Gemeinde in Stimmbezirke und die Abstimmungsräume in ortsüblicher Weise bekannt. Statt die Stimmbezirke mit ihrer Abgrenzung und ihren Abstimmungsräumen aufzuzählen, kann auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung (§ 4 Abs. 2) verwiesen werden. In der Bekanntmachung weist die Gemeindebehörde darauf hin,

1. daß die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Abstimmungsraum bereitgehalten werden,
2. welchen Inhalt der Stimmzettel hat, über wie viele Stimmen der Wahlberechtigte verfügt und nach welchen Grundsätzen der Stimmzettel gekennzeichnet wird,
3. in welcher Weise mit Wahlscheinen gewählt werden kann,

sowie bei Gemeindewahlen in Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern und bei Landkreiswahlen

4. in welcher Weise durch Briefwahl gewählt werden kann.

(2) Findet eine Gemeindevahl zusammen mit der Landkreiswahl oder eine Landkreiswahl für sich allein statt, erläßt das Landratsamt die Bekanntmachung.

(3) Abschrift oder Abdruck der Bekanntmachung ist den Verhandlungen über die Gemeinde- oder Landkreiswahl beizufügen.

II. Wahlvorschläge

§ 28 Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlleiter gibt spätestens am 48. Tage vor der Wahl die Art und Anzahl der zu wählenden Personen (erster Bürgermeister, Gemeinderatsmitglieder, Landrat, Kreisräte) in der aus § 40 ersichtlichen Weise bekannt und fordert dabei zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des ersten Bürgermeisters und der Gemeinderatsmitglieder (Gemeindevahl) bzw. des Landrats und der Kreisräte (Landkreiswahl) bis zum 34. Tage vor dem Wahltag, 18 Uhr, auf. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Wahlleiter die Wahlvorschläge entgegennimmt, und darauf hinzuweisen, daß bei Gemeinderats- oder Kreistagswahlen Mehrheitswahl stattfindet, wenn kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird, und daß bei der Wahl des ersten Bürgermeisters oder des Landrats die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber stattfindet, wenn nur ein gültiger oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird.

(2) Der Wahlleiter weist in der Aufforderung nach Abs. 1 darauf hin, wie die Parteien und Wählergruppen die Wahlvorschläge aufzustellen haben (§§ 30—34) und welche besonderen Voraussetzungen bei Wählergruppen für die Gültigkeit der Wahlvorschläge (§ 29 Abs. 4) gelten.

§ 29 Einreichung der Wahlvorschläge

(1) Bei Gemeinde- und Landkreiswahlen können die politischen Parteien und jede Wählergruppe

— unbeschadet des Art. 15 der Bayer. Verfassung — Wahlvorschläge einreichen.

(2) Die Wahlvorschläge sind mit allen erforderlichen Unterlagen spätestens bis zum 34. Tag vor dem Wahltag, 18 Uhr, bei dem zuständigen Wahlleiter einzureichen. Eine Verlängerung der Frist und eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumnis ist nicht möglich. Bis zum 34. Tage vor der Wahl, 18 Uhr, ist jede beliebige Änderung in den Wahlvorschlägen zulässig.

(3) Der Wahlleiter hat den Zeitpunkt der Einreichung der Wahlvorschläge auf diesen zu vermerken.

(4) Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe ist nur gültig, wenn er

1. bei Gemeindewahlen von mindestens viermal soviel Wahlberechtigten als Gemeinderatsmitglieder nach Art. 16 Abs. 1 GWG zu wählen sind,
2. bei Landkreiswahlen von mindestens viermal soviel Wahlberechtigten als Kreisräte nach Art. 2 Abs. 1 LKrWG zu wählen sind,

unterstützt wird. Die Wahlberechtigten haben sich dazu persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlages bis zum 23. Tag vor der Abstimmung, 18 Uhr, in eine Liste einzutragen, die bei Gemeindewahlen bei der Dienststelle des Gemeindevahlleiters, bei Landkreiswahlen bei der Dienststelle des Landkreiswahlleiters aufliegt. Die Eintragung muß während der allgemeinen Dienststunden sowie an einem in die Frist fallenden Sonn- oder Feiertag ermöglicht werden. Hierauf ist in der Bekanntmachung nach § 28 Abs. 1 hinzuweisen. Die Wahlleiter haben eine Liste bereitzuhalten, aus der sich zweifelsfrei ergeben muß, welchen Wahlvorschlag die Unterzeichner unterstützen. Die Wahlberechtigten haben in der Eintragung Vor- und Zunamen und den Wohnort anzugeben; sie haben sich über ihre Person auszuweisen. Bei Landkreiswahlen muß die Bestätigung der Gemeindebehörde vorgelegt werden, daß der Unterzeichner in die Wählerliste der Gemeinde eingetragen ist. Jeder Wahlberechtigte kann nur Wahlvorschläge einer Wählergruppe unterstützen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften ist wirkungslos.

(5) Abs. 4 gilt nicht für Wählergruppen, an denen politische Parteien beteiligt sind, wenn

1. bei Gemeinderats- und Kreistagswahlen die Namen der beteiligten Parteien im Kennwort enthalten sind (§ 32 Abs. 1 Ziff. 1),
2. bei der Wahl der ersten Bürgermeister und Landräte der Wahlvorschlag ein Kennwort enthält und die Namen der beteiligten Parteien im Kennwort enthalten sind.

§ 30 Aufstellung der Wahlvorschläge zur Wahl des Gemeinderats und des Kreistags

(1) Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Gemeinderatsbewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von Anhängern der Partei oder Angehörigen der Wählergruppe in geheimer, schriftlicher Abstimmung gewählt werden. Bei den Gemeinderatswahlen können für Gemeinden mit mehreren Stimmbezirken die Bewerber durch eine für den Wahlkreis einberufene Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Angehörigen einer Wählergruppe zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer, schriftlicher Abstimmung aufgestellt werden. Delegiertenversammlung kann auch eine nach der Satzung einer Partei allgemein für bevorstehende Wahlen von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei im Wahlkreis bestellte Versammlung sein, wenn sie nicht früher als 2 Jahre vor dem Wahltag gewählt worden ist. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Kreistagsbewerber müssen in

einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von Mitgliedern der Partei oder Angehörigen der Wählergruppe aus dem gesamten Wahlkreis in geheimer, schriftlicher Abstimmung gewählt werden; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Die Wahl der Bewerber erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen.

(2) Die Versammlung beschließt darüber, ob Bewerber und bejahendenfalls welche Bewerber bis zu dreimal im Wahlvorschlag aufgeführt werden sollen (Häufelung) und setzt die Reihenfolge der Bewerber unter Beachtung von § 31 Satz 4 fest. Die Versammlung soll auch eine Regelung für den Fall treffen, daß Bewerber ihre Zustimmung zur Aufstellung im Wahlvorschlag zurückziehen (Art. 19 Abs. 3 GWG) und eine Ersatzaufstellung nicht mehr in einer Versammlung vorgenommen werden kann.

(3) Über diese Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften müssen bei politischen Parteien und bei Wählergruppen, an denen politische Parteien erkennbar beteiligt sind (Art. 19 Abs. 1 Satz 4 GWG), von zehn Wahlberechtigten, bei sonstigen Wählergruppen von zweimal so viel Wahlberechtigten als ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder oder Kreisräte zu wählen sind, eigenhändig unterschrieben werden. Diese Wahlberechtigten müssen an der Versammlung teilgenommen haben. Auch Bewerber können die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben. Aus der Niederschrift müssen Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der Teilnehmer und der Gang der Wahlhandlung ersichtlich sein. Die Niederschrift ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

§ 31 Anzahl der Bewerber

Zur Wahl des Gemeinderats oder Kreistags darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele Bewerber enthalten, als Gemeinderatsmitglieder oder Kreisräte zu wählen sind. Wenn Bewerber im Wahlvorschlag gehäufelt werden, verringert sich die Bewerberzahl entsprechend. In Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern kann bei Gemeinderatswahlen vorbehaltlich der Bestimmung in § 35 Abs. 3 Ziff. 3 die Zahl der Bewerber im Wahlvorschlag bis auf das Doppelte der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder erhöht werden. Die mehrfach aufgeführten Bewerber erscheinen im Wahlvorschlag vor den übrigen Bewerbern, wobei doppelt gehäufelte Bewerber im Anschluß an dreifach gehäufelte Bewerber aufzuführen sind. Die Häufelung im Wahlvorschlag darf nur durch Wiederholung des Bewerbernamens, nicht durch Beifügung einer Zahl erfolgen.

§ 32 Inhalt der Wahlvorschläge

(1) Zur Wahl des Gemeinderats oder Kreistags muß jeder Wahlvorschlag enthalten

1. ein Kennwort durch Angabe der Partei oder Wählergruppe oder durch eine sonstige Bezeichnung (Art. 19 Abs. 5 GWG). Nicht zu beanstanden sind in letzterem Fall allgemeingebräuchliche Wortzusammenfassungen. Bei Wählergruppen, an denen politische Parteien beteiligt sind und für die die besonderen Vorschriften für Wählergruppen nicht gelten sollen (§ 29 Abs. 5, § 30 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz), müssen die Namen der beteiligten Parteien im Kennwort enthalten sein. Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen kann das Kennwort aus mehreren Wörtern bestehen. Der Name einer bereits bestehenden Partei oder Wählergruppe darf von einer anderen als Kennwort nicht verwendet werden. Werden von Parteien oder

Wählergruppen Wahlvorschläge mit gleichem Kennwort eingereicht, so ist zur Unterscheidung des zuerst eingereichten Vorschlags bei den übrigen Vorschlägen ein Zusatz erforderlich;

2. die Angabe der sämtlichen Bewerber in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Wahlversammlung (§ 30 Abs. 3) nach Vor- und Zunamen, Geburtstag, Stand oder Beruf (darunter fällt auch eine Tätigkeit als ehrenamtlicher erster Bürgermeister); zugelassen ist die zusätzliche Angabe akademischer Grade sowie folgender Ehrenämter: Zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Kreisrat, Bezirksrat, Senator, Abgeordneter. Weiter sind anzugeben Wohnort und — falls zur Unterscheidung erforderlich — Wohnung; ferner ist erforderlich die im Wahlvorschlag selbst oder in einer Anlage enthaltene Erklärung der Bewerber, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen und daß sie nicht im Sinne von Art. 5 letzter Absatz GWG verurteilt sind, schließlich bei Kreistagswahlen die gemeindliche Bestätigung über das Alter der Bewerber und ihren Eintrag in die Wählerliste. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlvorschlag enthalten sein. Die Reihenfolge ist erkennbar, wenn sie aus dem Inhalt des Wahlvorschlags ohne Zweifel festgestellt werden kann;

3. mindestens 10 Unterschriften, die eigenhändig auf dem Wahlvorschlag selbst oder auf Blättern, die mit diesem fest verbunden sind, abgegeben werden müssen. Die Unterzeichner müssen Vor- und Zunamen, Stand oder Beruf, Wohnort oder Wohnung angeben und in der betreffenden Gemeinde bzw. im Landkreis wahlberechtigt sein; für die Kreistagswahl muß die Bestätigung der Gemeindebehörde beigebracht werden, daß die Unterzeichner des Wahlvorschlags in die Wählerliste eingetragen sind. Die Zurückziehung oder der sonstige Wegfall einzelner Unterschriften ist, vorbehaltlich der Bestimmung des § 38 Satz 1, wirkungslos. Jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerber selbst ist unzulässig.

(2) Jeder Wahlvorschlag soll weiter einen Vertrauensmann und einen Stellvertreter bezeichnen, die in der betreffenden Gemeinde bzw. im Landkreis wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter. Der Vertrauensmann und der Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen oder durch andere ersetzt werden. Der Vertrauensmann oder sein Stellvertreter, jeder für sich, sind berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Vertrauensmannes.

(3) Die Unterschriften können, müssen aber nicht vor der Gemeindebehörde abgegeben werden. Die gemeindlichen Amtshandlungen aus diesem Anlaß sind gebührenfrei. Ebenso sind alle zum Vollzug der wahlrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Bestätigungen kostenfrei auszustellen.

§ 33 Wahlvorschläge zur Wahl des ersten Bürgermeisters und des Landrats

(1) Der von einer Partei oder Wählergruppe für die Bürgermeisterwahl aufgestellte Bewerber muß in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von Anhängern der Partei oder Angehörigen der Wählergruppe in geheimer, schriftlicher Abstimmung gewählt werden. Bei Gemeinden mit mehreren Stimmbezirken kann der Bewerber auch

durch eine für den Wahlkreis einberufene Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Angehörigen einer Wählergruppe zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer, schriftlicher Abstimmung aufgestellt werden. Delegiertenversammlung kann auch eine nach der Satzung einer Partei allgemein für bevorstehende Wahlen von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei im Wahlkreis bestellte Versammlung sein, wenn sie nicht früher als 2 Jahre vor dem Wahltag gewählt worden ist. Die Sätze 1—3 gelten auch für die Landratswahl mit der Maßgabe, daß die Aufstellung des Bewerbers in einer Versammlung von Mitgliedern einer Partei oder Angehörigen einer Wählergruppe oder den Delegierten aus dem gesamten Wahlkreis zu erfolgen hat.

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erlangt kein Bewerber diese Mehrheit, so findet Stichwahl unter den zwei Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los darüber, wer in die Stichwahl kommt. Im zweiten Wahlgang ist der Bewerber gewählt, der von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erreicht; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Versammlung soll auch eine Regelung für den Fall treffen, daß ein Bewerber seine Zustimmung zur Aufstellung im Wahlvorschlag zurückzieht (Art. 28 Abs. 4 GWG) und eine Ersatzaufstellung nicht mehr in einer Versammlung vorgenommen werden kann.

(3) Wird ein Bewerber von mehreren Parteien oder Wählergruppen aufgestellt, so ist er entweder in einer gemeinsamen Versammlung von den Mitgliedern der Parteien oder den Angehörigen der Wählergruppen oder in getrennten Versammlungen in geheimer, schriftlicher Abstimmung zu wählen (Art. 28 Abs. 3 GWG). Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 finden Anwendung. Beabsichtigen demnach mehrere Parteien oder Wählergruppen, einen gemeinschaftlichen Bewerber zur Wahl des ersten Bürgermeisters oder des Landrats aufzustellen, so sind folgende Verfahrensarten möglich:

1. Der Bewerber wird in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung der in Betracht kommenden politischen Parteien und Wählergruppen aufgestellt, die dementsprechend einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.
2. Die in Betracht kommenden Parteien oder Wählergruppen einigen sich formlos auf einen Bewerber, der in getrennten Versammlungen aufgestellt wird, und reichen dementsprechend getrennte Wahlvorschläge ein. Der mehrfach vorgeschlagene Bewerber muß dann gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 dem Wahlleiter die Erklärung abgeben, für welchen Wahlvorschlag er sich entscheidet oder ob er als gemeinsamer Bewerber auftreten will. Im letzten Fall müssen die Vertrauensleute der beteiligten Parteien oder Wählergruppen eine Erklärung abgeben, daß sie dem zustimmen.

(4) Über die Versammlung sind Niederschriften aufzunehmen, für welche die Bestimmungen des § 30 Abs. 3 gelten.

(5) Für die Wahlvorschläge gilt weiter folgendes:

1. Der Wahlvorschlag muß die Angabe des Bewerbers enthalten mit Vor- und Zunamen, Geburtstag, Stand oder Beruf (darunter fällt auch eine Tätigkeit als ehrenamtlicher erster Bürgermeister); zugelassen ist die zusätzliche Angabe akademischer Grade sowie folgender Ehrenämter: Zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Kreisrat, Bezirksrat, Senator, Abgeordneter. Weiter sind anzugeben Wohnort und — falls zur Unterscheidung erforderlich — Wohnung; ferner ist erforderlich die im Wahlvorschlag selbst oder in einer Anlage enthaltene Erklärung des

Bewerbers, daß er der Aufnahme seines Namens in den Wahlvorschlag zustimmt, und daß er weder im Sinne von Art. 5 letzter Satz GWG verurteilt ist noch die Wahlbarkeitsausschließungsgründe des Art. 29 Abs. 2 GWG oder Art. 4 Abs. 3 LKrWG bei ihm vorliegen, schließlich bei der Landratswahl die gemeindliche Bestätigung über das Alter des Bewerbers. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten.

2. Wahlvorschläge müssen mindestens 10 Unterschriften enthalten. Sie müssen eigenhändig auf dem Wahlvorschlag selbst oder auf Blättern, die mit diesem fest verbunden sind, abgegeben werden. Die Unterzeichner müssen Vor- und Zunamen, Stand oder Beruf, Wohnort oder Wohnung angeben und in der betreffenden Gemeinde bzw. im Landkreis wahlberechtigt sein; für die Landratswahl muß die Bestätigung der Gemeindebehörde beigebracht werden, daß die Unterzeichner des Wahlvorschlags in die Wählerliste eingetragen sind. Die Zurückziehung oder der sonstige Wegfall einzelner Unterschriften ist, vorbehaltlich der Bestimmung des § 38 Satz 1, wirkungslos. Jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber selbst ist unzulässig.
3. Ein Kennwort für den Wahlvorschlag ist nicht notwendig (Art. 28 Abs. 5 Satz 1 GWG). Wird ein Kennwort verwendet, so gelten die Bestimmungen des § 32 Abs. 1 Ziff. 1. Ist ein Bewerber von mehreren Parteien oder Wählergruppen aufgestellt, so führt der Wahlvorschlag nur dann ein Kennwort, wenn eine schriftliche Erklärung hierüber, die von den beteiligten Parteien oder Wählergruppen und dem Bewerber unterzeichnet ist, dem Wahlvorschlag beigelegt wird (Art. 28 Abs. 5 Satz 2 GWG). Wird der Bewerber von einer politischen Partei und einer Wählergruppe in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung aufgestellt (Abs. 3 Ziff. 1), so muß der Name der politischen Partei im Kennwort aufgeführt werden; das gleiche gilt, wenn für Wählergruppen, an denen politische Parteien in anderer Weise beteiligt sind, die besonderen Vorschriften für Wählergruppen (§ 29 Abs. 5, § 30 Abs. 3, Satz 2, 2. Halbsatz), nicht gelten sollen.
4. Bezüglich des Vertrauensmannes für den Wahlvorschlag gilt § 32 Abs. 2.
5. Eine Partei oder Wählergruppe kann ihren Wahlvorschlag zur Wahl des Bürgermeisters oder des Landrats mit ihrem Wahlvorschlag zur Gemeinderats- oder Kreistagswahl in der Weise vereinigen, daß in einem Abschnitt A der Bewerber zur Wahl des Bürgermeisters oder des Landrats und in einem Abschnitt B die Bewerber zur Gemeinderats- oder Kreistagswahl aufgeführt werden. Für den zusammengefaßten Wahlvorschlag genügt die Benennung nur eines Vertrauensmannes; Unterschriften in der Zahl nach Ziff. 2 sind nur einmal beizubringen.
6. § 32 Abs. 3 findet Anwendung.

§ 34 Verbindung von Wahlvorschlägen

(1) Zur Wahl des Gemeinderats ist die Verbindung von Wahlvorschlägen zulässig, ebenso zur Wahl des Kreistags. Der Wahlvorschlag muß in diesem Falle eine entsprechende Erklärung der Unterzeichner enthalten. Die Erklärung muß bis zur Beschlußfassung nach § 37 abgegeben sein.

(2) Jeder Wahlvorschlag kann mit einem oder mehreren Wahlvorschlägen verbunden werden. Verbundene Wahlvorschläge können nur gemeinsam abgeändert oder zurückgenommen werden. Die Verbindung kann nur gemeinsam aufgehoben werden.

§ 35 Nachfrist für die Einreichung weiterer Wahlvorschläge und die Ergänzung von Wahlvorschlägen

(1) Über die Zahl und den Inhalt der Wahlvorschläge hat der Wahlleiter auf Verlangen allen Beteiligten jederzeit Aufschluß zu erteilen. Am 33. Tage vor dem Wahltag hat der Wahlleiter durch Anschlag für die Gemeindewahl am Gemeindebrett, für die Landkreiswahl an der Amtstafel des Landratsamtes bekanntzugeben, wie viele Wahlvorschläge eingereicht worden sind, welches Kennwort sie tragen und wer als Bewerber für die Wahl zum ersten Bürgermeister oder Landrat aufgestellt worden ist. Im Falle des Abs. 2 ist auf die Möglichkeit der Einreichung weiterer Wahlvorschläge und der Ergänzung bereits vorliegender Wahlvorschläge hinzuweisen. In Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern ist für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder in der Bekanntmachung außerdem anzugeben, wie viele Bewerber der Wahlvorschlag mit den meisten Bewerbern enthält.

(2) Wenn mindestens ein Wahlvorschlag eingereicht worden ist, ist bis zum 27. Tage vor dem Wahltag, 18 Uhr, noch die Einreichung weiterer Wahlvorschläge sowie die Ergänzung bereits vorliegender Wahlvorschläge, nicht aber die Zurücknahme von Wahlvorschlägen zulässig.

(3) Fehlende Unterschriften auf Wahlvorschlägen und auf Niederschriften können — vorbehaltlich des § 36 Abs. 3 Satz 2 — nicht nachgebracht werden. Als Ergänzungen kommen nur in Betracht:

1. Die Ersetzung eines Bewerbers, der seine Zustimmung zur Aufstellung im Wahlvorschlag zurückgenommen hat (Art. 19 Abs. 3 Satz 2, Art. 28, Abs. 4 Satz 2 GWG), durch einen anderen Bewerber; die Erklärung eines Bewerbers über die Zurücknahme seiner Zustimmung hat der Wahlleiter unverzüglich dem Vertrauensmann des betreffenden Wahlvorschlags mitzuteilen; für die Benennung des neuen Bewerbers muß das nach Art. 19 Abs. 6 GWG, § 30 GWO oder Art. 28 Abs. 2 und 3 GWG, § 33 GWO vorgeschriebene Verfahren nicht eingehalten werden; der Vertrauensmann kann den neuen Bewerber benennen.
2. Die nachträgliche Vorlage fehlender Erklärungen von Bewerbern gemäß § 32 Abs. 1 Ziff. 2 Satz 2, § 33 Abs. 5 Ziff. 1 Satz 2; Bewerber, deren Erklärung fehlt, hat der Wahlleiter zur Erklärung aufzufordern mit dem Beifügen, daß widrigenfalls der Wahlvorschlag insoweit ungültig ist.
3. Die Vermehrung der Zahl der Bewerber. Innerhalb der Nachfrist können noch weitere Bewerber für bereits vorliegende Wahlvorschläge bis zur zulässigen Höchstzahl benannt werden. In Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern dürfen Wahlvorschläge unter Beachtung des § 31 Satz 2 über die Zahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder hinaus nur so viele weitere Bewerber enthalten, als der Wahlvorschlag aufweist, der unter den vor der Nachfrist eingereichten Wahlvorschlägen die meisten Bewerber enthält; vor der Nachfrist eingereichte Wahlvorschläge können bis zum Ablauf der Nachfrist auf diese Bewerberhöchstzahl aufgefüllt werden.

(4) Wenn am 27. Tage vor dem Wahltag, 18 Uhr, für eine Gemeinderats- oder Kreistagswahl nur ein Wahlvorschlag vorliegt, so ist der Vertrauensmann sofort darauf hinzuweisen, daß die Bewerberzahl bis zur Beschlußfassung über den Wahlvorschlag (am 22. Tage vor der Wahl) auf das Doppelte der Zahl der zu wählenden Vertreter vermehrt werden kann. Zugleich ist der Vertrauensmann darauf aufmerksam zu machen, daß eine etwa im Wahlvorschlag vorgenommene Häufelung einzelner Bewerber (§ 31) gegenstandslos geworden ist.

§ 36 Mängelbeseitigung

(1) Binnen 24 Stunden hat der Wahlleiter die bei ihm rechtzeitig eingereichten Wahlvorschläge mit den Unterlagen zu prüfen.

(2) Ein Bewerber, dessen Name auf mehreren Wahlvorschlägen der gleichen Wahl enthalten ist, muß auf Aufforderung hin dem Wahlleiter erklären, für welchen Wahlvorschlag er sich entscheidet; unterläßt er diese Erklärung, so wird sein Name in allen Wahlvorschlägen gestrichen. Dasselbe gilt, wenn ein Wahlberechtigter Wahlvorschläge mehrerer Wählergruppen unterstützt (§ 29 Abs. 4) oder — vorbehaltlich der Bestimmung des § 33 Abs. 5 Ziff. 5 — mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet hat. Es ist hingegen zulässig, daß eine Person, die als Bewerber für die Wahl zum ersten Bürgermeister oder Landrat in Betracht kommt, auch in den Wahlvorschlag für die Gemeinderatsmitglieder oder Kreisräte aufgenommen wird.

(3) Der Wahlleiter hat unverzüglich die Vertrauensleute der Wahlvorschläge unter Hinweis auf die nachfolgend genannte Frist zur Beseitigung der von ihm bei der Prüfung an den rechtzeitig eingereichten Unterlagen festgestellten Mängel aufzufordern. Das gilt auch für Unterschriften, die nach Abs. 2 Satz 2 weggefallen sind. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 23. Tage vor dem Wahltag, 18 Uhr, behoben sein.

(4) Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie durch den Wegfall von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlaßt sind. Für die Benennung neuer Bewerber muß das nach Art. 19 Abs. 6 GWG, § 30 GWO oder Art. 28 Abs. 2 und 3 GWG, § 33 GWO vorgeschriebene Verfahren nicht eingehalten werden; der Vertrauensmann kann den neuen Bewerber benennen. Die Vermehrung der Zahl der Bewerber ist nach Ablauf der Nachfrist des § 35 nicht mehr zulässig.

§ 37 Beschlußfassung über die Wahlvorschläge

(1) Am 22. Tage vor dem Wahltag entscheidet der Wahlausschuß endgültig über die Zulassung, die Gültigkeit und die Reihenfolge der bei dem Wahlleiter eingereichten Wahlvorschläge und etwaiger Erklärungen nach § 34. Der Wahlausschuß hat zur Beschlußfassung zusammenzutreten, auch wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt. Die Vertrauensmänner der Wahlvorschläge sind auch bei der Entscheidung über den eigenen Wahlvorschlag stimmberechtigt.

(2) Die Entscheidungen sind dem Vertrauensmann des Wahlvorschlags bei vollständiger oder teilweiser Zurückweisung des Wahlvorschlags unter Angabe der Gründe mündlich oder schriftlich zu eröffnen.

§ 38 Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im ganzen ist nach dem 34. Tage vor dem Wahltag nicht mehr zulässig; sie erfordert die gemeinsame schriftliche Erklärung des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters oder die schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner der Wahlvorschläge. Für die Zurücknahme von Zustimmungserklärungen einzelner Bewerber gilt Art. 19 Abs. 3 Satz 2 oder Art. 28 Abs. 4 Satz 2 GWG, § 35 Abs. 3 Ziff. 1 GWO.

§ 39 Ungültige Wahlvorschläge

(1) Ungültig sind Wahlvorschläge,

1. wenn sie nicht rechtzeitig eingereicht worden sind (§ 28 Abs. 1),
2. von Wählergruppen, wenn sich nicht rechtzeitig die erforderliche Zahl von Wahlberechtigten in

- die bei der Dienststelle des Wahlleiters aufliegende Liste eingetragen hat (§ 29 Abs. 4),
3. bei Gemeinderats- und Kreistagswahlen, wenn sie kein Kennwort in der vorgeschriebenen Form enthalten (§ 32 Abs. 1 Ziff. 1),
 4. wenn sie nicht von der vorgeschriebenen Zahl wahlberechtigter Personen eigenhändig unterzeichnet sind (§§ 32 Abs. 1 Ziff. 3, 33 Abs. 5 Ziff. 2 und 5),
 5. wenn die Niederschrift über die Wahlversammlung nicht beigebracht ist (§§ 30 Abs. 3, 33 Abs. 4),
 6. wenn die Niederschrift nicht die vorgeschriebenen Angaben und Unterschriften (§§ 30 Abs. 3, 33 Abs. 4) enthält oder wenn die Niederschrift erkennen läßt, daß die Unterzeichner nicht an der Wahlversammlung teilgenommen haben oder bei der Wahl der Bewerber das für die Wahlhandlung vorgeschriebene Verfahren nicht beachtet wurde,
 7. bei Bürgermeister- und Landratswahlen, wenn die vorgeschriebene Erklärung des Bewerbers (§ 33 Abs. 5 Ziff. 1) nicht vorliegt.

(2) Teilweise ungültig sind Wahlvorschläge,

1. soweit darin nichtwählbare Personen bezeichnet sind,
2. soweit die Bewerber nicht deutlich bezeichnet oder nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind (§§ 32 Abs. 1 Ziff. 2, 33 Abs. 5 Ziff. 1),
3. soweit darin mehr Bewerber bezeichnet sind, als zulässig ist (§§ 31, 35 Abs. 3), wobei die über die zulässige Zahl hinaus vorgeschlagenen Bewerber in ihrer Reihenfolge zu streichen sind,
4. bei Gemeinderats- und Kreistagswahlen, soweit nicht die vorgeschriebene Erklärung der Bewerber vorliegt (§ 32 Abs. 1 Ziff. 2).

(3) Ungültige Wahlvorschläge sind im ganzen zurückzuweisen. In teilweise ungültigen Wahlvorschlägen sind die ungültigen Eintragungen zu streichen. Die Streichungen sind zu beurkunden.

§ 40 Bekanntgabe der Wahlvorschläge

(1) Spätestens am 20. Tage vor dem Wahltag hat der Wahlleiter die als gültig anerkannten Wahlvorschläge in der vom Wahlausschuß beschlossenen Zusammensetzung mit den Angaben in §§ 32 Abs. 1 Ziff. 1 und 2, 33 Abs. 5 Ziff. 1 und 3 und 34 Abs. 1 bekanntzugeben, und zwar für die Gemeindevahl in ortsüblicher Weise, für die Landkreiswahl im Amtsblatt des Landratsamtes. Dabei ist die Bedeutung der Vorschläge kurz zu erläutern.

(2) Die Bekanntgabe der Wahlvorschläge, getrennt nach den Wahlvorschlägen zur Wahl des ersten Bürgermeisters und zur Wahl des Gemeinderats bzw. den Wahlvorschlägen zur Wahl des Landrats und zur Wahl des Kreistags, erfolgt jeweils in der Reihenfolge, daß zuerst die Wahlvorschläge der politischen Parteien und der Wählergruppen nach der Höhe der bei der letzten Landtagswahl insgesamt in Bayern erhaltenen Stimmenzahlen und sodann, vorbehaltlich der Bestimmung in Abs. 3, die Wahlvorschläge der übrigen Wählergruppen nach dem Zeitpunkt der Einreichung der Wahlvorschläge zu nennen und zu numerieren sind. Hat eine politische Partei oder Wählergruppe, die hienach Anspruch auf eine Ordnungszahl hat, keinen Wahlvorschlag eingereicht oder wurde ihr Wahlvorschlag nicht zugelassen, so fällt die betreffende Ordnungszahl aus, mit der Folge, daß die anderen politischen Parteien und Wählergruppen mit ihren Ordnungszahlen anschließen.

(3) Wenn bei der letzten Landtagswahl politische Parteien und Wählergruppen Stimmen auf einen gemeinsamen Wahlvorschlag mit entsprechendem Kennwort erhalten haben und zur Gemeinde- oder Landkreiswahl eigene Wahlvorschläge einreichen,

so wird die zustehende Ordnungszahl der politischen Partei oder Wählergruppe zugewiesen, die bei der letzten Landtagswahl im Kennwort des gemeinsamen Wahlvorschlages an erster Stelle genannt war; die übrigen werden bei der Numerierung vor den Parteien und Wählergruppen berücksichtigt, die bei der letzten Landtagswahl nicht aufgetreten sind. Besteht der Zusammenschluß nur aus neuen Parteien oder Wählergruppen, so erhält ein solcher gemeinsamer Wahlvorschlag die Ordnungszahl entsprechend dem zeitlichen Eingang beim Wahlleiter.

(4) Wenn bei einer Gemeinde- oder Landkreiswahl mehrere politische Parteien oder Wählergruppen mit Anspruch auf eine feststehende Ordnungszahl (Abs. 2) einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen, so erhält dieser Wahlvorschlag die Ordnungsnummer der Partei oder Wählergruppe, die im Kennwort an erster Stelle steht. Die anderen Ordnungszahlen fallen aus. Satz 1 gilt auch für Wahlvorschläge sonstiger Wählergruppen, an denen politische Parteien beteiligt sind.

(5) Da bei der Wahl des ersten Bürgermeisters oder des Landrats nach Art. 28 Abs. 5 Satz 1 GWG kein Kennwort notwendig ist, wurde in den entsprechenden amtlichen Musterstimmzetteln (Anlagen Nr. 6, 8, 11 und 12) das Kennwort weggelassen. Die Numerierung der Wahlvorschläge für Bürgermeister- und Landratswahlen bestimmt sich nach Art. 28 Abs. 7 GWG, § 40 Abs. 2 bis 4 GWO.

§ 41 Bekanntgabe beim Vorliegen keines oder nur eines gültigen Wahlvorschlages

(1) Liegt für die Wahl des Gemeinderats oder des Kreistags kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag vor, so hat der Wahlleiter an Stelle der Bekanntmachung nach § 40 im gleichen Zeitpunkt bekanntzugeben, daß die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt wird. Die Vorschriften der §§ 62, 63 sind hierbei zu erläutern. Insbesondere ist auch bekanntzugeben, über wie viele Stimmen der Wahlberechtigte verfügt.

(2) Liegt für die Wahl des ersten Bürgermeisters oder des Landrats kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag vor, so hat der Wahlleiter an Stelle der Bekanntmachung nach § 40 im gleichen Zeitpunkt bekanntzugeben, daß die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt wird.

III. Durchführung der Wahl

A. Abstimmungshandlung

1. Sicherung der Wahlfreiheit

§ 42

Im Abstimmungsraum sowie in dessen Umkreis bis zu 50 m (Luftlinienentfernung) ist jegliche Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Schrift oder Bild verboten (Art. 14 Abs. 1 GWG); das gilt auch für Lautsprecherübertragungen. Der Wahlvorsteher ist befugt, auf geeignete Weise gegen solche Beeinflussungen einzuschreiten.

2. Öffentlichkeit der Abstimmung

§ 43

(1) Während der Abstimmungsdauer und während der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses ist jedem Wahlberechtigten die Anwesenheit im Abstimmungsraum gestattet, soweit sie ohne Störung der Abstimmung möglich ist. Der Wahlvorsteher ist verpflichtet, für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Abstimmungsraum und den unmittelbar damit zusammenhängenden Räumlichkeiten zu sorgen. Er ist berechtigt, Personen, welche die Ruhe und ord-

nungsgemäße Abwicklung des Wahlgeschäftes stören, aus dem Abstimmungsraum zu verweisen. Sie dürfen zuvor ihre Stimmen abgeben.

(2) Im Abstimmungsraum dürfen keine Ansprachen gehalten und — vom Wahlvorstand abgesehen — keine Beratungen gepflogen oder Beschlüsse gefaßt werden.

(3) Nach Schluß der Abstimmung ist der Abstimmungsraum vorübergehend so lange zu sperren, bis die im Abstimmungsraum anwesenden Personen ihre Stimme abgegeben haben. Nach Schluß dieser Stimmabgabe ist die Absperrung des Abstimmungsraumes sofort wieder aufzuheben.

3. Eröffnung der Abstimmungshandlung

§ 44

Die Abstimmungshandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Wahlvorstand (§§ 19, 20) versammelt und durch Handschlag verpflichtet. Fehlende Personen werden durch anwesende Stimmberechtigte ersetzt.

§ 45

(1) Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, muß von allen Seiten zugänglich sein.

(2) An diesem Tisch muß sich die Wahlurne befinden (§ 22). Vor Beginn der Abstimmungshandlung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Urne leer ist. Von da an bis zur Übernahme der Stimmzettel nach Schluß der Abstimmung darf die Urne nicht mehr geöffnet werden.

(3) Die amtlichen Stimmzettel sind in ausreichender Anzahl zur Abgabe an die Wahlberechtigten bereitzuhalten. Eine vorzeitige Ausgabe der Stimmzettel ist nicht zulässig. Nicht amtlich hergestellte Stimmzettel dürfen im und vor dem Abstimmungsraum weder aufgelegt noch verteilt werden.

(4) In jedem Abstimmungsraum ist bei der Gemeindewahl ein Abdruck des Gemeindewahlgesetzes, bei der Landkreiswahl ein Abdruck des Gemeindewahlgesetzes und des Landkreiswahlgesetzes, ferner bei beiden Wahlen ein Abdruck dieser Wahlordnung aufzulegen und ein Abdruck der Bekanntmachung nach § 27 sowie jener nach § 40 oder § 41 vor und in dem Abstimmungsraum anzuschlagen.

4. Stimmabgabe

§ 46

(1) Der Wahlvorsteher leitet die Stimmabgabe und läßt bei besonderem Andrang den Zutritt zu dem Abstimmungsraum regeln.

(2) Soweit sonst Anordnungen oder Entscheidungen hinsichtlich der Stimmabgabe zu treffen sind, trifft sie der Wahlvorstand.

§ 47

Die Abstimmung wird persönlich durch nicht unterscriebene Stimmzettel ausgeübt, welche die Wahlberechtigten dem Wahlvorsteher eigenhändig, oder, wenn sie durch ein körperliches Gebrechen hieran verhindert sind, unter Beihilfe einer von ihnen zu bestimmenden Vertrauensperson überreichen. Stellvertretung ist unzulässig.

§ 48

(1) Der Wahlberechtigte erhält beim Betreten des Abstimmungsraumes durch einen Beauftragten der Gemeindebehörde, der möglichst nicht dem Wahlvorstand angehört, den amtlichen Stimmzettel. Er begibt sich damit in die Abstimmungsschutzvorrichtung (§ 23) und kennzeichnet hier seine Abstimmung auf dem Stimmzettel. Die Kennzeichnung

kann unterbleiben, wenn nur ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt. Der Wahlberechtigte darf nur solange in der Abstimmungsschutzvorrichtung verweilen, als für ihn unbedingt erforderlich ist.

(2) Wahlberechtigte, die des Schreibens unkundig oder durch ein körperliches Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel zu behandeln, dürfen sich der Mithilfe einer von ihnen zu bestimmenden Vertrauensperson bedienen.

(3) Der Wähler hat seinen Stimmzettel zweifach zusammenzufalten, damit dessen Inhalt verdeckt ist. Die nähere Anweisung trifft der Wahlvorsteher.

(4) Danach tritt der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes, nennt seinen Namen und auf Anforderung seine Wohnung. Auf Erfordern hat er sich über seine Person auszuweisen. Der Schriftführer oder sein Vertreter hat den Namen in der Wählerliste oder Wahlkartei aufzusuchen und bei Verbindung der Gemeinde- und der Landkreiswahl auch festzustellen, ob der Wähler für beide oder nur für eine Wahl stimmberechtigt ist. Erst dann nimmt der Wahlvorsteher oder sein Vertreter den Stimmzettel für die Wahl, für die der Wähler stimmberechtigt ist, entgegen, prüft die äußere Vorschriftsmäßigkeit des Stimmzettels, ohne ihn zu öffnen, und legt ihn dann, nachdem in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk (§ 50 Abs. 1) gemacht worden ist, in die Wahlurne.

(5) Nicht vorschriftsmäßige oder mit einem äußeren Merkmal versehene Stimmzettel sind zurückzuweisen.

(6) Als äußeres Merkmal ist ein Zeichen anzusehen, das die äußerliche Beschaffenheit des Stimmzettels irgendwie verändert und geeignet ist, für jemand, der sich dieses Zeichen in Verbindung mit der Person des Abstimmenden merkt, dessen Abstimmung bei der späteren Ergebnisermittlung erkennbar zu machen.

(7) Glaubt der Wahlvorsteher, das Wahlrecht einer in der Wählerliste eingetragenen Person beanstanden zu müssen oder werden sonst aus der Mitte des Wahlvorstandes hiergegen Bedenken erhoben, so hat der Wahlvorstand darüber Beschluß zu fassen, ob die betreffende Person zur Abstimmung zugelassen ist. Der Beschluß ist in der Niederschrift vorzumerken.

§ 49

(1) Inhaber von Wahlscheinen nennen ihren Namen und übergeben den Wahlschein dem Wahlvorsteher, der ihn nach Prüfung an den Schriftführer weiterreicht. Die Wahlscheininhaber haben sich über ihre Person auszuweisen. Entstehen Zweifel über die Echtheit oder den rechtmäßigen Besitz eines Wahlscheines oder das Stimmrecht des Inhabers eines Wahlscheines, so hat der Wahlvorstand diese Zweifel nach Möglichkeit aufzuklären und über die Zulassung oder Zurückweisung der Person Beschluß zu fassen. Der Vorgang ist in der Niederschrift kurz zu schildern. Wenn die Zulassung des Wählers nicht durch Beschluß des Wahlvorstandes beanstandet wird, ist sein Stimmzettel vom Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter entgegenzunehmen und in die Wahlurne zu legen.

(2) Bei Verbindung der Gemeinde- und der Landkreiswahl ist der Wahlschein besonders daraufhin zu prüfen, auf welche Wahl er sich erstreckt. Wenn der Wähler nicht für die Wahlen, für die der Wahlschein ausgestellt ist, Stimmzettel abgibt, ist dies vom Schriftführer auf dem Wahlschein zu vermerken. Bei der Feststellung nach § 66 Abs. 3 sind solche Wahlscheine besonders zu berücksichtigen.

§ 50

(1) Der Schriftführer oder sein Vertreter vermerkt die Stimmabgabe des Wahlberechtigten neben

dessen Namen in der Wählerliste in der für die betreffende Abstimmung vorgesehenen Spalte und sammelt die Wahlscheine.

(2) Wähler, die nicht in die Wählerliste eingetragen sind und auch keinen Wahlschein aufzuweisen haben, dürfen auch nicht auf Grund eines Beschlusses des Wahlvorstandes zur Stimmabgabe zugelassen werden.

§ 51 Briefwahl

(1) Wer durch Briefwahl abstimmt, kennzeichnet persönlich seine Stimmzettel, legt sie in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen mit der beigefügten Siegelmarke, unterschreibt sodann die auf dem Wahlschein vorgedruckte eidesstattliche Versicherung unter Angabe des Ortes und Tages, steckt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den vollzogenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief durch die Post an die in der Anschrift angegebene Dienststelle. Der Wahlbrief kann bei dieser Dienststelle auch abgegeben werden.

(2) Finden Gemeinde- und Landkreiswahlen gleichzeitig statt, so sind die Stimmzettel für jede Wahl in einen gesonderten amtlichen Wahlumschlag zu geben, mit Siegelmarke zu verschließen und zusammen mit dem vollzogenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag einzulegen.

(3) Werden bei Gemeindewahlen die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder und der erste Bürgermeister gleichzeitig gewählt, so wird für beide Abstimmungen nur ein Wahlumschlag verwendet, in den die Stimmzettel für beide Abstimmungen gegeben werden. Das gleiche gilt für Landkreiswahlen, wenn die Kreisräte und der Landrat gleichzeitig gewählt werden. Im übrigen ist Abs. 1 anzuwenden.

5. Stimmzettel

§ 52

(1) Die Form der Stimmzettel bestimmt sich nach den Anlagen 4 bis 15 (amtliche Musterstimmzettel), der Inhalt nach diesen Anlagen, den zugelassenen Wahlvorschlägen und den Vorschriften dieser Wahlordnung. Die in den amtlichen Musterstimmzetteln aufgeführten Angaben über die Person des Bewerbers sind für den Stimmzettel bindend; sie müssen mit den entsprechenden Angaben im zugelassenen Wahlvorschlag übereinstimmen. Die Stimmzettel müssen die Bezeichnung der zu Wählenden in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise enthalten.

(2) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln richtet sich nach § 40 Abs. 2 bis 5.

(3) Bei den Gemeinderats- und Kreistagswahlen ist auf dem Stimmzettel (Anlagen 4—6 und 11) auf die dem Wahlberechtigten zustehende Stimmenzahl hinzuweisen.

6. Schluß der Abstimmung

§ 53

Der Schluß der Abstimmung wird vom Wahlvorsteher festgestellt und bekanntgegeben. Von da an dürfen nur noch die Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich in diesem Zeitpunkt schon im Abstimmungsraum befunden haben. Andere Wahlberechtigte dürfen von da an nicht mehr zur Stimmabgabe zugelassen werden. Der Abstimmungsraum ist so lange abzusperrn, bis die Anwesenden ihre Stimme abgegeben haben.

7. Abstimmung in Kranken- und Pflegeanstalten und für Bewohner gesperrter Wohnstätten

§ 54

(1) Sind für Kranken- und Pflegeanstalten selbständige Stimmbezirke gebildet worden (§ 17), so wird die Abstimmung hier nach folgenden Bestimmungen vorbereitet und durchgeführt:

1. Die Gemeindebehörde des Sitzes der Anstalten ersucht die Anstaltsleitungen um ein Verzeichnis der aus der Gemeinde in der Anstalt untergebrachten Wahlberechtigten, welche für die Stimmabgabe in der Anstalt in Betracht kommen, stellt Wahlscheine für sie aus und übersendet sie der Anstaltsleitung zur Zustellung an die Wahlberechtigten. Auswärtige in den Anstalten untergebrachte Wahlberechtigte haben sich die für die Teilnahme an der Landkreiswahl nötigen Wahlscheine selbst zu beschaffen.
2. Der für solche Stimmbezirke aufgestellte Wahlvorsteher sorgt rechtzeitig für den Zusammentritt eines Wahlvorstandes in der Anstalt. Die Mitglieder des Wahlvorstandes brauchen in dem Stimmbezirk nicht stimmberechtigt zu sein. Es ist zulässig, daß in den verschiedenen zu einem solchen Stimmbezirk gehörigen Anstalten verschiedene Personen als Mitglieder des Wahlvorstandes bestellt werden. Die Gemeinden stellen die für die Stimmabgabe erforderlichen Gegenstände zur Verfügung.
3. Die Anstaltsleitung bestimmt einen oder mehrere Abstimmungsräume, wohin die wahlberechtigten Anstaltsinsassen auf ihren Wunsch sich begeben oder verbracht werden können. Eine Abstimmungsschutzvorrichtung muß vorhanden sein. Der Wahlvorsteher bestimmt im Benehmen mit der Anstaltsleitung die Abstimmungszeit. Sie ist so zu bemessen, daß sämtliche für den einzelnen Abstimmungsraum in Betracht kommenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben können. Der Wahlvorstand kann auf Wunsch der Kranken zur Entgegennahme der Stimmzettel auch an die Krankenbetten gehen, wenn ärztliche Bedenken nicht entgegenstehen; auch hierbei ist eine Abstimmungsvorrichtung notwendig.
4. Die Bildung solcher Stimmbezirke, die Namen der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter, ferner Zeit und Ort der Stimmabgabe sind den Wahlberechtigten in den beteiligten Anstalten spätestens am Tage vor der Abstimmung bekanntzugeben.
5. Es ist dafür zu sorgen, daß die Öffentlichkeit bei der Stimmabgabe und bei der Ermittlung der Ergebnisse durch die Anwesenheit anderer Wahlberechtigter gewährleistet wird.
6. Die Anstaltsleitungen sind für die Absonderung von Kranken verantwortlich, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind.
7. Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften auch für solche Abstimmungen.
 - (2) Sind bei einer Kranken- oder Pflegeanstalt die Voraussetzungen für die Bildung eines besonderen Stimmbezirkes nicht erfüllt, so kann die Gemeindebehörde die Stimmabgabe entsprechend § 55 regeln, soweit ärztliche Bedenken nicht entgegenstehen.
 - (3) Für kranke Wahlberechtigte, die sich nicht in Kranken- oder Pflegeanstalten befinden, gelten Abs. 1 und 2 nicht. Unzulässig ist insbesondere die Bildung sog. fliegender Wahlkommissionen entsprechend den Bestimmungen in § 57.

§ 55

(1) Klosterinsassen können im Kloster mit Wahlschein wählen, wenn die Klosterleitung rechtzeitig

einen entsprechenden Antrag an die Gemeindebehörde stellt und einen Abstimmungsraum herrichtet. Die Gemeindebehörde sorgt für Wahlurne und Stimmzettel. Sie stellt Wahlscheine für die Klosterinsassen auf Anforderung der Klosterleitung aus.

(2) Der Wahlvorsteher des Stimmbezirks, in dem das Kloster seinen Sitz hat, bestimmt im Einvernehmen mit der Klosterleitung und innerhalb der allgemeinen Wahlzeit die Zeit der Stimmabgabe. Er oder sein Stellvertreter begibt sich mit zwei Beisitzern in das Kloster, nimmt während der festgesetzten Zeit die Stimmzettel entgegen, legt sie in die Wahlurne und sammelt die Wahlscheine. Nach Schluß der Stimmabgabe bringen Wahlvorsteher und Beisitzer die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine in den Abstimmungsraum ihres Stimmbezirks. Dort bleibt die Wahlurne bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabgabe verschlossen. Ihr Inhalt wird mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermischt und zusammen mit den Stimmen des Stimmbezirks ausgezählt. Der Vorgang wird in der Niederschrift vermerkt.

(3) Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 56

(1) Wahlberechtigte Personen, die gefangengehalten werden, ohne daß ihr Wahlrecht ruht, können, wenn sie einen Wahlschein haben, ihr Wahlrecht in dem Stimmbezirk ausüben, in dem sich die Gefangenenanstalt befindet.

(2) Die Gemeindebehörde, in deren Bezirk sich eine Gefangenenanstalt befindet, hat die Anstaltsleitung darauf hinzuweisen, daß sich die Gefangenen Wahlscheine beschaffen müssen, wenn sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Die Anstaltsleitung hat die Gefangenen darüber zu unterrichten.

(3) Die Gefangenen wählen in der Anstalt. Die Gemeindebehörde bestimmt im Einvernehmen mit der Anstaltsleitung innerhalb der allgemeinen Wahlzeit die Zeit der Stimmabgabe. Die Anstaltsleitung richtet einen Raum für die Stimmabgabe her. Sie unterrichtet die Gefangenen und sorgt dafür, daß sie zur Stimmabgabe den Abstimmungsraum aufsuchen können.

(4) Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter begibt sich mit zwei Beisitzern in die Anstalt, nimmt während der festgesetzten Zeit in dem dafür bestimmten Raum die Stimmzettel entgegen, legt sie in die mitgebrachte Wahlurne und sammelt die Wahlscheine. Nach Schluß der Stimmabgabe bringen Wahlvorsteher und Beisitzer die Wahlurne und die Wahlscheine in den Abstimmungsraum des Stimmbezirks; dort bleibt die Wahlurne bis zum Schluß der allgemeinen Wahlzeit verschlossen. Ihr Inhalt wird vor Öffnung der Urne des Abstimmungsraumes mit deren Inhalt vermischt und zusammen mit den Stimmen des Stimmbezirks ausgezählt. Der Vorgang wird in der Niederschrift vermerkt.

(5) Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 57

(1) Sollen oder dürfen wahlberechtigte Bewohner gesperrter Wohnstätten aus gesundheits- oder viehseuchenpolizeilichen Gründen den allgemeinen Abstimmungsraum nicht aufsuchen, so ordnet die Gemeindebehörde an, daß der Wahlvorsteher die Stimmzettel an den Sperrgebäuden entgegennimmt. Die Gemeindebehörde bestimmt innerhalb der Wahlzeit die Zeit der Stimmabgabe, bezeichnet dem Wahlvorsteher die Sperrgebäude und gibt an deren wahlberechtigte Bewohner Wahlscheine aus.

(2) Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter begibt sich mit zwei Beisitzern an die Sperrgebäude,

ohne sie zu betreten. Er übergibt den Wahlberechtigten Stimmzettel, nimmt die Stimmzettel entgegen und legt sie in die mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Wahlvorsteher und Beisitzer bringen diese Urne verschlossen in den Abstimmungsraum zurück. Dort bleibt sie bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabgabe verschlossen. Ihr Inhalt wird vor Öffnung der Urne des Abstimmungsraumes mit deren Inhalt vermischt und zusammen mit den Stimmen des Stimmbezirks ausgezählt. Der Vorgang wird in der Niederschrift vermerkt.

(3) Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

B. Wahl der Gemeinderäte und Kreistage

1. Verhältniswahl

§ 58 Stimmabgabe

Liegen mehrere gültige Wahlvorschläge vor, so wird die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Bei der Stimmabgabe ist folgendes zu beachten:

1. Der Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, als Mitglieder des Gemeinderats bzw. als Kreisräte zu wählen sind. In Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern hat er, falls von der Möglichkeit des § 31 Satz 3 Gebrauch gemacht wird, bis zu doppelt so viele Stimmen. In letzterem Falle ist, falls nicht alle Wahlvorschläge auf das Doppelte der Bewerberzahl erhöht wurden, für die Berechnung der dem Wähler zustehenden Stimmenzahl der Wahlvorschlag mit der höchsten Bewerberzahl maßgebend.
2. Der Wahlberechtigte kann seine Stimme nur Bewerbern geben, deren Namen in einem zugelassenen Wahlvorschlag enthalten sind. Die Hinzufügung anderer Namen ist unzulässig.
3. Der Wahlberechtigte kann innerhalb der ihm zustehenden Stimmenzahl einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben. Die Häufelung kann durch Wiederholung des Namens oder durch Beifügung von Zahlen erfolgen.
- 4.a) Der Wahlberechtigte kann durch Kennzeichnung eines Wahlvorschlags diesen Wahlvorschlag unverändert annehmen. Das geschieht in der Weise, daß er ein Kreuz in den Kreis setzt, der unter dem Kennwort in der Kopfleiste des von ihm gewählten Wahlvorschlags angebracht ist, oder den Wahlvorschlag sonst in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise kennzeichnet (z. B. indem er, ohne Kennzeichnung in der Kopfleiste, bei dem ersten Bewerber des Wahlvorschlags ein Kreuz oder sonstiges Zeichen anbringt). Mit der unveränderten Annahme eines Wahlvorschlags hat der Wähler alle ihm zustehenden Stimmen vergeben, wenn der Wahlvorschlag ebenso viele ein- oder mehrfach aufgeführte Bewerber enthält, als dem Wähler nach Ziffer 1 Stimmen zustehen.
- b) Hat der Wahlberechtigte einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet und dadurch alle ihm zustehenden Stimmen vergeben (Ziffer 4a), so kann er den zweimal aufgeführten Bewerbern dieses Wahlvorschlags eine, den nicht mehrfach aufgeführten Bewerbern eine oder zwei weitere Stimmen geben. Er hat dazu in das Viereck vor dem Bewerbernamen die Zahl 1 oder 2 oder ein oder zwei Kreuze einzusetzen. Von den verbleibenden, vom Wähler nicht gehäufelten Bewerbern, die an beliebiger Stelle des Wahlvorschlags stehen können, hat der Wahlberechtigte dann, eine entsprechende Zahl zu streichen.
- c) Hat der Wahlberechtigte einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet und dadurch alle ihm zustehenden Stimmen vergeben (Ziff. 4a), so

kann er auch einzelnen Bewerbern in anderen Wahlvorschlägen Stimmen geben; er kann dabei bis zu drei Stimmen häufeln. Der Wahlberechtigte hat dann jedoch in dem in der Kopfleiste gekennzeichneten Wahlvorschlag eine entsprechende Zahl von Bewerbern, die an beliebiger Stelle dieses Wahlvorschlags stehen können, zu streichen.

- d) Der Wahlberechtigte kann bei einer Stimmabgabe zugleich nach Ziffer 4b und Ziffer 4c verfahren.
- e) Hat der Wahlberechtigte einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet, der weniger Bewerber enthält, als dem Wahlberechtigten Stimmen nach Ziffer 1 zustehen, so kann er die nicht vergebenen Stimmen entweder auf Bewerber in dem gleichen Wahlvorschlag häufeln oder Bewerbern in einem oder mehreren anderen Wahlvorschlägen geben. Überschreitet er dabei die ihm zustehende Stimmenzahl, so gelten die Ziffern 4b und 4c entsprechend.
- f) Streicht der Wahlberechtigte innerhalb eines durch Kennzeichnung in der Kopfleiste von ihm angenommenen Wahlvorschlags einzelne Bewerber oder gibt er den im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführten (gehäufelten) Bewerbern weniger Stimmen, so kann er auf die dadurch frei werdenden Stimmen verzichten.
5. Kennzeichnet der Wähler einen Wahlvorschlag weder in der Kopfleiste noch an einer anderen Stelle, sondern streicht er einen oder mehrere Bewerber innerhalb nur eines Wahlvorschlags, so gilt dies als Annahme des betreffenden Wahlvorschlags mit Ausnahme der Bewerber, deren Namen der Wähler gestrichen hat.
6. Der Wahlberechtigte kann, ohne einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste zu kennzeichnen, seine Stimmen innerhalb der ihm zustehenden Stimmenzahl Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben.
7. Will der Wähler von der Möglichkeit Gebrauch machen, seine Stimmen einzelnen Bewerbern zu geben, so kennzeichnet er die von ihm gewählten Bewerber derart, daß er in dem Viereck vor dem Bewerbernamen ein Kreuz setzt oder sonst seine Stimmabgabe in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise kenntlich macht (z. B. durch Unterstreichen). Wenn der Wähler in nur einem Wahlvorschlag den ersten Bewerber als einzigen kennzeichnet, ohne gleichzeitig die Kopfleiste zu kennzeichnen, so gilt der Wahlvorschlag als unverändert angenommen.
8. Will der Wähler, ohne einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste zu kennzeichnen, hinsichtlich eines Bewerbers von der Möglichkeit des Häufelns nach Ziff. 3 Gebrauch machen, so setzt er in das Viereck vor dem Namen die entsprechende Zahl (2 oder 3); bei Bewerbern, die bereits in einem Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt sind, erfolgt die Häufelung durch Anbringen einer Zahl in einem Viereck oder durch Ankreuzung mehrerer Vierecke vor dem betreffenden Bewerbernamen. Der Wähler kann auch in der Weise häufeln, daß er auf dem Stimmzettel am Schluß des Wahlvorschlags die Namen der zu häufelnden Bewerber ein- oder zweimal handschriftlich einträgt.
9. Der Wahlberechtigte hat (insbesondere bei der Häufelung) zu beachten, daß die ihm zustehende Stimmenzahl nicht überschritten wird.

§ 59 Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge

(1) Die Gemeinderats- bzw. Kreistagssitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der Gesamtzahlen der gültigen Stimmen verteilt,

welche für die in den einzelnen sowie den verbundenen Wahlvorschlägen aufgestellten Bewerber abgegeben worden sind. Bei gleichem Anspruch mehrerer Wahlvorschläge auf einen Sitz fällt dieser dem Wahlvorschlag zu, dessen in Betracht kommender Bewerber die größere Stimmenzahl aufweist, sonst entscheidet das Los.

(2) Innerhalb verbundener Wahlvorschläge werden die nach Abs. 1 auf sie entfallenen Sitze auf die Untervorschläge nach dem Verhältnis der Gesamtzahlen der gültigen Stimmen verteilt, welche für die in den Untervorschlägen aufgestellten Bewerber abgegeben worden sind. Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Fallen einem Wahlvorschlag mehr Sitze zu, als er Bewerber enthält, so bleiben die übrigen Sitze unbesetzt.

§ 60 Verteilung der Sitze auf die Bewerber

Die nach § 59 einem Wahlvorschlag zufallenden Sitze werden den darin enthaltenen Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen zugewiesen. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag.

§ 61 Ersatzmänner

Die nicht gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge nach § 60 die Ersatzmänner der Gewählten. Bei einem verbundenen Wahlvorschlag sind die Ersatzleute aus dem gleichen Untervorschlag in derselben Reihenfolge zu nehmen.

2. Mehrheitswahl

§ 62 Stimmabgabe

(1) Wird nur ein oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmhäufelung auf einen Bewerber durchgeführt.

(2) Der Wahlberechtigte hat doppelt so viele Stimmen, als Vertreter zu wählen sind.

§ 63 Verteilung der Sitze auf die Bewerber

Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Stimmenzahlen. Die gleiche Reihenfolge gilt für die Ersatzmänner. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

C. Wahlen des ersten Bürgermeisters und des Landrats

§ 64 Wahl

(1) Der erste Bürgermeister wird in allen Gemeinden von den Gemeindebürgern gewählt, der Landrat von den Kreisbürgern des Landkreises. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

(3) Es ist zulässig, daß bei Gemeindewahlen die gleiche Person sowohl als erster Bürgermeister wie auch (für den Fall, daß sie als Bürgermeister nicht die erforderliche Mehrheit erhält) als ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied gewählt wird. Das gleiche gilt bei Landkreiswahlen für die Wahl als Landrat und als Kreisrat. Sofern der zum Landrat Gewählte Mitglied des Kreistags ist, erlischt sein Amt als Kreisrat; für ihn rückt ein Ersatzmann nach. Das gleiche gilt für die Wahl des ersten Bürgermeisters.

§ 65 Stichwahl

(1) Erhält bei der Wahl kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet Stichwahl spätestens binnen 21 Tagen unter den zwei Bewerbern statt, welche bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los darüber, wer in die Stichwahl kommt. Scheidet einer dieser beiden Bewerber vor der Stichwahl durch Tod oder Verlust der Wählbarkeit aus, so ist die erste Wahl zu wiederholen. War bei der Wahl nur ein gültiger oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht worden, so können die Bewerber vor der Stichwahl zurücktreten; auch in diesem Falle ist die erste Wahl zu wiederholen. Für die Wiederholung der ersten Wahl (Satz 3 und 4) gelten die Bestimmungen des § 95 Abs. 2.

(2) Der Wahlleiter hat, wenn die Abhaltung einer Stichwahl erforderlich ist, unmittelbar nach Feststellung des Wahlergebnisses die Anberaumung der Stichwahl und die Namen der beiden für die Stichwahl in Betracht kommenden Bewerber unter Anführung ihrer Stimmenzahl bekanntzugeben. Wahlberechtigt für die Stichwahl sind alle Personen, die bereits für die erste Wahl wahlberechtigt waren. Für die Ausstellung von Wahlscheinen und die Abgabe der Briefwahlunterlagen gelten §§ 8—10 entsprechend.

(3) Bei der Stichwahl ist der Bewerber gewählt, der von den gültig abgegebenen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Entscheidung durch das Los ist Bestandteil des Wahlverfahrens. Ein Mitglied des Wahlausschusses stellt die Lose her in Abwesenheit der Personen, über die das Los zu entscheiden hat. Die Personen, die den Losentscheid durchführen, bestimmt der Wahlausschuß aus seinen Mitgliedern.

(4) Für die Ermittlung, Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Ergebnisses der Stichwahl gelten die Vorschriften des Abschnitts IV.

IV. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

A. Allgemeines

§ 66

(1) Die Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Zählung der Stimmen (§ 43) und die Verteilung der Sitze sowie die Feststellung der Gewählten erfolgt öffentlich. Sämtliche Handlungen, die hierzu erforderlich sind, sind im Rahmen der Zuständigkeit durch den Wahlvorstand im ganzen ohne Unterteilung in verschiedene Abteilungen vorzunehmen.

(2) Nach Schluß der Wahl sind zunächst alle nicht benützten Stimmzettel von den Tischen, an denen das Ergebnis ermittelt werden soll, zu entfernen. Hierauf werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen und im ganzen ungeöffnet gezählt. Bei der Verbindung von Gemeindevahlen und Landkreiswahlen sind die für die verschiedenen Abstimmungen geltenden Stimmzettel dabei nach ihren äußeren Merkmalen zu trennen. Die Feststellung der Zahlen der Stimmzettel ist für die verschiedenen Wahlen gesondert vorzunehmen.

(3) Zuerst wird die Zahl der Abstimmvermerke in der Wählerliste für jede einzelne Abstimmung ermittelt, ebenso auf Grund der abgegebenen Wahlscheine die Zahl der Personen, die für jede einzelne Abstimmung auf Wahlscheine gewählt haben. Die Zahlen der Stimmzettel einerseits und der Abstimmungsvermerke und der Wahlscheine andererseits werden, für jede Wahl gesondert, miteinander

verglichen. Eine auch bei wiederholter Zählung sich ergebende Abweichung der beiden Zahlen ist in der Niederschrift vorzumerken und möglichst aufzuklären.

(4) Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist im Anschluß an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung durchzuführen. Ist eine Unterbrechung notwendig, so sind die Wahlverhandlungen samt den Stimmzetteln in Gegenwart des Wahlvorstandes sorgfältig zu verpacken, zu versiegeln und bis zur Wiederaufnahme der Arbeiten unter sicherem Verschuß zu bewahren. Die Zeit der Fortsetzung ist bekanntzugeben.

(5) Bei Verbindung der Gemeindevahlen und der Landkreiswahlen ist die Feststellung der Wahlergebnisse für beide Abstimmungen nacheinander vorzunehmen.

§ 67

(1) Zur Feststellung der Stimmen für die Wahl des ersten Bürgermeisters, der Gemeinderatsmitglieder, des Landrats und der Kreisräte sind je gesonderte Zähl- und Gegenlisten vom Schriftführer und einem Beisitzer zu führen.

(2) Bei den Gemeindevahlen werden zuerst die Stimmzettel für die Wahl des ersten Bürgermeisters, bei den Landkreiswahlen zuerst die Stimmzettel für die Wahl des Landrats durch einen Beisitzer geöffnet und dem Wahlvorsteher oder seinem Vertreter übergeben. Dieser prüft zunächst die Gültigkeit des Stimmzettels, verliert hierauf die Stimme und übergibt den Stimmzettel sodann einem anderen Beisitzer zur Verwahrung. In den Zähl- und Gegenlisten ist der Inhalt jedes einzelnen gültigen Stimmzettels sofort bei Verlesung vorzumerken.

(3) Bei den Gemeindevahlen in den kreisfreien Gemeinden werden sodann die Stimmzettel für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder und bei den Landkreiswahlen in den kreisangehörigen Gemeinden die Stimmzettel für die Wahl der Kreisräte, nachdem sie durch einen Beisitzer geöffnet wurden und die Gültigkeit durch den Wahlvorsteher oder seinen Vertreter geprüft wurde, von einem anderen Beisitzer nach unverändert und verändert abgegebenen Stimmzetteln ausgeschieden, hieraus die Gesamtzahl der unverändert abgegebenen Stimmzettel ermittelt und festgestellt, wie viele von diesen unveränderten Stimmzetteln auf die einzelne Partei oder Wählergruppe entfallen. Alsdann werden zuerst die auf die einzelnen Bewerber entfallenden Stimmen der unveränderten Stimmzettel auf die Zähl- und Gegenlisten in einer Summe übertragen und einem anderen Beisitzer in Verwahrung gegeben. Anschließend werden die Stimmen der verändert abgegebenen Stimmzettel durch den Wahlvorsteher oder seinen Vertreter einzeln verlesen, auf den Zähl- und Gegenlisten sofort bei Verlesung vorgemerkt und dann einem anderen Beisitzer in Verwahrung gegeben. In den kreisangehörigen Gemeinden kann das Ausscheiden der unverändert abgegebenen Stimmzettel zur Gemeinderatswahl unterbleiben.

(4) Es ist unzulässig, an den Stimmzetteln irgendwelche Änderung vorzunehmen. Die Zähl- und Gegenlisten sind von den Listenführern mit dem Wahlvorsteher zu unterzeichnen.

§ 67a

(1) Die Behörde, bei der der Briefwahlvorstand gebildet wird (§ 19 Abs. 2), trifft durch nähere Vereinbarung mit dem Postamt Vorkehrungen dafür, daß alle am Abstimmungstag bei dem Zustellpostamt seines Sitzes noch vor Schluß der Abstimmungszeit eingegangenen Wahlbriefe zur Abholung bereit gehalten und von einem Beauftragten der Behörde gegen Vorlage eines von dieser erteilten Ausweises

am Abstimmungstag spätestens um 18 Uhr in Empfang genommen werden.

(2) Die Behörde ordnet die Wahlbriefe nach den darauf vermerkten Gemeinden oder Ausgabestellen und verteilt sie auf die einzelnen Wahlvorstände. Sie übergibt jedem Wahlvorstand die Wahlscheinverzeichnisse der ihm zugeteilten Gemeinden oder Gemeindeteile.

(3) Die nicht rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe nimmt die in Abs. 1 genannte Behörde an, vermerkt auf den Wahlbriefen den Tag des Eingangs, auf den am Wahltag verspätet eingegangenen Wahlbriefen auch die Stunde, und verpackt sie ungeöffnet. Sie versiegelt das Paket, versieht es mit einer Inhaltsangabe und verwahrt es.

(4) Der Wahlvorstand öffnet die Wahlbriefe einzeln und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Wenn der Schriftführer den Namen des Abstimmenden im Wahlscheinverzeichnis gefunden hat und weder der Wahlschein noch der Wahlumschlag zu Bedenken Anlaß gibt, wird der Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt, nachdem der Schriftführer die Stimmabgabe im Wahlscheinverzeichnis durch Unterstreichen des Namens des Abstimmenden vermerkt hat. Die Wahlscheine werden gesammelt. Ist der Abstimmende im Wahlscheinverzeichnis nicht aufzufinden oder enthält der Wahlbrief keinen gültigen und mit der vorgeschriebenen eidesstattlichen Versicherung versehenen Wahlschein, so wird der Wahlbrief zurückgewiesen und samt seinem Inhalt ausgesondert. Im übrigen gilt § 48 Abs. 5 für den Wahlumschlag entsprechend.

(5) Hierauf wird die Zahl der im Wahlscheinverzeichnis unterstrichenen Namen ermittelt. Wenn die letzten rechtzeitig eingegangenen Wahlumschläge in die Wahlurne gelegt worden sind, wird diese geöffnet. Die Wahlumschläge werden entnommen und ungeöffnet gezählt. Die Zahlen nach Satz 1 und 3 werden miteinander verglichen; eine auch bei wiederholter Zählung sich ergebende Abweichung der beiden Zahlen ist in der Niederschrift vorzumerken und möglichst aufzuklären. Sodann werden die Wahlumschläge geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Enthält ein Wahlumschlag keinen Stimmzettel oder, wenn bei Gemeinde- oder Landkreiswahlen mehrere Abstimmungen gleichzeitig stattfinden, nur einen Stimmzettel, so vermerkt es der Wahlvorsteher in der Niederschrift. Die für jede Abstimmung abgegebenen Stimmzettel werden gezählt und mit der Zahl der im Wahlscheinverzeichnis unterstrichenen Namen verglichen; eine Abweichung ist in der Niederschrift vorzumerken und möglichst aufzuklären. Der Wahlvorstand stellt hierauf das Abstimmungsergebnis fest; §§ 66 Abs. 1, 4 und § 67 gelten entsprechend.

(6) Wenn das Staatsministerium des Innern feststellt, daß durch Naturkatastrophen oder sonst durch höhere Gewalt die regelmäßige Beförderung von Wahlbriefen gestört war, gelten die dadurch betroffenen Wahlbriefe, die nach dem Poststempel spätestens am Tage vor der Abstimmung zur Post gegeben worden sind, als rechtzeitig eingegangen. In einem solchen Falle werden, sobald die Auswirkungen des Ereignisses behoben sind, spätestens aber am 14. Tag nach der Abstimmung, die durch das Ereignis betroffenen Wahlbriefe ausgesondert und dem Wahlvorstand zur nachträglichen Feststellung des Abstimmungsergebnisses überwiesen, sofern hierdurch die Geheimhaltung der Stimmabgabe nicht gefährdet wird.

§ 68

(1) Ungültig sind bei den Gemeindewahlen für die Wahl des ersten Bürgermeisters und der Gemeinderatsmitglieder, und bei den Landkreiswahlen für die Wahl des Landrats und der Kreisräte Stimmzettel,

1. die nicht amtlich hergestellt sind;
2. die ein äußeres Merkmal aufweisen (§ 48 Abs. 6);
3. die ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind;
4. die auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet sind;
5. die außer der vorgeschriebenen Bezeichnung des Gewählten noch Zusätze enthalten, es sei denn, daß es sich um die Kennzeichnung der Wahl handelt;
6. die bei der Briefwahl nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben sind.

(2) Ungültig ist in den in Abs. 1 genannten Wahlen bei der Briefwahl eine Stimmabgabe,

1. wenn der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist;
2. wenn dem Wahlumschlag kein Wahlschein beigelegt ist;
3. wenn der Wahlschein die vorgeschriebene eidesstattliche Versicherung nicht enthält;
4. wenn ein Wahlumschlag für die gleiche Abstimmung mehrere Stimmzettel enthält, die verschieden gekennzeichnet sind. Sind sie gleich gekennzeichnet, so gelten sie als eine Stimmabgabe.

§ 69

Die Stimmabgabe für die Wahl des ersten Bürgermeisters und für die Wahl des Landrats ist ungültig,

1. wenn der Wahlberechtigte für Bewerber aus zwei oder mehreren Wahlvorschlägen abgestimmt hat;
2. wenn der Stimmzettel nicht erkennen läßt, welchem Bewerber die Stimme gegeben wurde;
3. auf Stimmzetteln, die für diese Wahl keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
4. auf Stimmzetteln, aus denen der hierfür Gewählte nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
5. auf Stimmzetteln, in denen eine nichtwählbare Person aufgeführt ist;
6. auf Stimmzetteln, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten.

§ 70

Die Stimmabgabe für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder bzw. für die Wahl der Kreisräte im ganzen ist bei Verhältniswahl ungültig,

1. wenn der Wahlberechtigte für Bewerber aus einem oder mehreren Wahlvorschlägen abgestimmt und dabei die ihm zur Verfügung stehende Stimmenzahl überschritten hat, unbeschadet der Regelung des § 72 Abs. 2 bis 6;
2. wenn der Stimmzettel nicht erkennen läßt, welchen Bewerbern die Stimmen gegeben wurden.

§ 71

Die Stimmabgabe für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder bzw. für die Wahl der Kreisräte im ganzen ist bei Mehrheitswahl ungültig,

1. wenn der Stimmzettel nicht erkennen läßt, welchen Bewerbern die Stimmen gegeben wurden;
2. wenn der Stimmzettel mehr Bewerber enthält, als der Wahlberechtigte Stimmen besitzt, ohne daß eine erkennbare Reihenfolge besteht. Wird die Bewerberzahl überschritten, ist aber die Reihenfolge erkennbar, so ist nach § 73 Ziff. 4 zu verfahren.

§ 72

(1) Die Stimmabgabe für einzelne Gemeinderatsmitglieder bzw. Kreisräte ist bei Verhältniswahl ungültig,

1. wenn die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;

2. wenn es sich um eine nichtwählbare Person handelt;
3. wenn gegenüber dem Gewählten eine Verwahrung oder ein Vorbehalt beigefügt ist;
4. wenn ein Bewerber öfter als dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt ist, hinsichtlich der weiteren Stimmen für den Bewerber.

(2) Wurden nur in einem Wahlvorschlag Änderungen vorgenommen und hierbei die zur Verfügung stehenden Stimmzahlen überschritten, so ist die Stimmabgabe hinsichtlich der überschüssigen Bewerber ungültig, die vom Wähler nicht gehäufelt worden sind; die Bewerbernamen sind in der Reihenfolge von unten nach oben unberücksichtigt zu lassen. Wenn der Wähler so viele Häufelungen vorgenommen hat, daß nach Nichtberücksichtigung aller nicht gekennzeichneten Bewerbernamen die dem Wähler zustehende Stimmzahl immer noch überschritten bleibt, ist die Stimmabgabe ungültig.

(3) Hat ein Wahlberechtigter, der einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet und dadurch alle ihm zustehenden Stimmen vergeben hat, einen oder mehrere Bewerber dieses Wahlvorschlags noch besonders gehäufelt, ohne dafür andere Bewerber zu streichen (vgl. § 58 Ziffer 4b), so ist eine entsprechende Anzahl von nicht gekennzeichneten Bewerbernamen dieses Wahlvorschlags in der Reihenfolge von unten nach oben unberücksichtigt zu lassen. Im übrigen gilt auch hier Abs. 2 Satz 2.

(4) Hat ein Wahlberechtigter, der einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet und dadurch alle ihm zustehenden Stimmen vergeben hat, auch Bewerbern in einem oder mehreren anderen Wahlvorschlägen Stimmen gegeben, ohne dafür eine entsprechende Anzahl von Bewerbern in dem von ihm in der Kopfleiste gekennzeichneten Wahlvorschlag zu streichen (§ 58 Ziff. 4c), so wird eine entsprechende Anzahl nicht gekennzeichneten Bewerbernamen dieses Wahlvorschlags in der Reihenfolge von unten nach oben unberücksichtigt gelassen. Die Stimmabgabe ist jedoch ungültig, wenn der Wahlberechtigte Bewerbern in den anderen Wahlvorschlägen zusammen mehr Stimmen gegeben hat, als ihm nach § 58 Ziff. 1 insgesamt zustehen.

(5) Hat der Wahlberechtigte, der einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet und dadurch alle ihm zustehenden Stimmen vergeben hat, in diesem Wahlvorschlag einen oder mehrere Bewerber gehäufelt und zugleich Bewerbern in anderen Wahlvorschlägen Stimmen gegeben, so wird eine entsprechende Anzahl von ihm nicht gehäufelter Bewerber des in der Kopfleiste gekennzeichneten Wahlvorschlags in der Reihenfolge von unten nach oben unberücksichtigt gelassen. Die Stimmabgabe ist jedoch ungültig, wenn die nach Abs. 3 gehäufelten und die nach Abs. 4 abgegebenen Stimmen zusammen die Zahl der dem Bewerber zustehenden Stimmen überschreiten.

(6) Abs. 3 bis 5 gelten auch, wenn der Wahlberechtigte einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet hat, ohne dadurch alle ihm zustehenden Stimmen zu vergeben (§ 58 Ziffer 4e), er jedoch durch Häufelung in dem in der Kopfleiste gekennzeichneten (Abs. 3) oder in anderen Wahlvorschlägen (Abs. 4) mehr Stimmen vergeben hat, als ihm nach § 58 Ziffer 1 zustehen.

§ 73

Die Stimmabgabe für einzelne Gemeinderatsmitglieder bzw. Kreisräte ist bei Mehrheitswahl ungültig,

1. soweit die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
2. soweit es sich um eine nichtwählbare Person handelt;

3. soweit ein Bewerber öfter als einmal auf dem Stimmzettel aufgeführt ist, hinsichtlich der weiteren Stimmen für den Bewerber;

4. soweit Bewerbernamen über die zulässige Zahl hinaus verzeichnet sind, hinsichtlich der überschüssigen Bewerber. Bei echter Mehrheitswahl (wenn kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde) sind die über die zulässige Zahl hinaus verzeichneten Namen in der Reihenfolge von unten nach oben unberücksichtigt zu lassen; das gleiche gilt bei unechter Mehrheitswahl (wenn nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde) mit der Maßgabe, daß nicht die vom Wähler handschriftlich hinzugefügten, sondern die auf dem Stimmzettel aufgedruckten Bewerbernamen unberücksichtigt zu lassen sind. Bleibt nach Nichtberücksichtigung aller Bewerbernamen gemäß Satz 2 die dem Wähler zustehende Stimmzahl immer noch überschritten, so ist die Stimmabgabe ungültig.

§ 74

Erfolgt die Stimmabgabe für den ersten Bürgermeister oder die Gemeinderatsmitglieder bzw. den Landrat oder die Kreisräte nicht an der richtigen Stelle des Stimmzettels (§ 58), so wird die Stimmabgabe hierdurch nur dann insoweit ungültig, als der Wille des Wählers infolgedessen nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln ist.

§ 75

(1) Über die Gültigkeit der Stimmzettel und über alle bei der Ermittlung des Ergebnisses sich ergebenden Anstände beschließt der Wahlvorstand. Die gefaßten Beschlüsse sind in der Niederschrift vorzumerken, soweit sie nicht einstimmig gefaßt werden, unter Angabe des Stimmverhältnisses.

(2) Die Gründe, aus denen ein Stimmzettel für ungültig oder in zweifelhaften Fällen für gültig erklärt wurde, sind in der Niederschrift kurz anzugeben. Stimmzettel, über deren Gültigkeit der Wahlvorstand Beschluß gefaßt hat, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und den Wahlverhandlungen als Beilagen beizufügen.

(3) Für ausgesonderte Wahlbriefe und Wahlumschläge (§ 67a) gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

B. Gemeindewahl

1. In Gemeinden mit einem Stimmbezirk
 - a) Feststellung der Wahl des ersten Bürgermeisters

§ 76

(1) Der Gemeindewahlausschuß ermittelt auf Grund der Zählung der Stimmzettel zunächst für die Bürgermeisterwahl, wie viele gültige Stimmen für jeden einzelnen Bewerber und insgesamt abgegeben worden sind, und sodann, ob der Bewerber mit der gültigen höchsten Stimmzahl mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat. Bejahendenfalls wird die Person des zum ersten Bürgermeister Gewählten festgestellt; andernfalls erfolgt Stichwahl (§ 65).

(2) Die Zahlen sind in der Zähl- und Gegenliste einzutragen.

- b) Feststellung der Gemeinderatsmitglieder bei Verhältniswahl

§ 77

(1) Hierauf ermittelt der Gemeindewahlausschuß das Ergebnis der Wahl der Gemeinderatsmitglieder, indem er bei Verhältniswahl feststellt,

1. wie viele gültige Stimmen jeder einzelne Bewerber erhalten hat;

2. welche Gesamtstimmenzahl auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen durch Zusammenzählen der Stimmen sämtlicher Bewerber eines Wahlvorschlags.

(2) Die nach Abs. 1 Ziff. 1 festzustellenden Zahlen sind in den Zähl- und Gegenlisten vorzutragen.

§ 78

(1) Sodann verteilt der Gemeindevwahlausschuß die zu besetzenden Sitze auf die verschiedenen an der Wahl beteiligten Wahlvorschläge in der Weise, daß die nach § 77 Abs. 1 Ziff. 2 ermittelten Gesamtstimmenzahlen, die für die einzelnen oder, soweit Verbindungen vorliegen, für die verbundenen Wahlvorschläge festgestellt worden sind, nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. so lange geteilt werden, bis so viele Höchstteilungszahlen ermittelt sind, als Sitze zu vergeben sind.

(2) Jedem Wahlvorschlag oder jeder Verbindung von Wahlvorschlägen wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, als er jeweils die höchste Teilungszahl aufzuweisen hat. Die Teilung muß so lange fortgesetzt werden, bis nach Verteilung aller Sitze bei jedem Wahlvorschlag noch eine nicht berücksichtigte Teilungszahl übrigbleibt, damit feststeht, daß kein Wahlvorschlag eine höhere Teilungszahl aufzuweisen hat, als bei Vergebung des letzten Sitzes berücksichtigt worden ist.

(3) Bei vollständig gleichem Anspruch mehrerer Wahlvorschläge auf einen Sitz, d. h. wenn auch die Berechnung von Bruchzahlen nicht zu einem Ergebnis führt, wird der Sitz jenem Wahlvorschlag zugeteilt, dessen in Betracht kommender Bewerber die höhere Stimmzahl aufweist. Erst wenn auch die Stimmzahl dieser Bewerber gleich ist, entscheidet das Los.

(4) Eine etwa erforderliche Entscheidung durch das Los ist Bestandteil des Wahlverfahrens. Ein Mitglied des Wahlausschusses stellt die Lose her in Abwesenheit der Personen, über die das Los zu entscheiden hat. Die Personen, die den Losentscheid durchführen, bestimmt der Wahlausschuß aus seinen Mitgliedern.

§ 79

(1) Wahlvorschläge, die nach § 34 als verbunden erklärt worden sind, werden bei der Verteilung der Sitze nach § 78 im Verhältnis zu den übrigen Wahlvorschlägen zunächst als ein Wahlvorschlag behandelt. Den zu Gruppen verbundenen Wahlvorschlägen wird daher die der Gesamtstimmenzahl der Gruppe entsprechende Zahl von Sitzen zugewiesen.

(2) Diese Sitze werden sodann auf die einzelnen beteiligten Wahlvorschläge nach § 78 weiter verteilt.

§ 80

(1) Im Anschluß an die Feststellungen nach §§ 78 und 79 verteilt der Gemeindevwahlausschuß die den einzelnen Wahlvorschlägen zugefallenen Sitze auf die darin zusammengefaßten Bewerber nach der Höhe der für sie abgegebenen Stimmen. Die auf den Wahlvorschlag treffenden Sitze werden den Bewerbern in dieser Reihenfolge zugewiesen. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmzahl erhalten, so entscheidet ihre Reihenfolge im Wahlvorschlag über den Anfall des Sitzes.

(2) Sind einem Wahlvorschlag mehr Sitze zugefallen, als er Bewerber enthält, so bleiben die übrigen Sitze unbesetzt.

§ 81

Die nichtgewählten Bewerber gelten in der nach § 80 Abs. 1 festgestellten Reihenfolge als Ersatz-

leute für die aus dem gleichen Wahlvorschlag oder Untervorschlag gewählten Bewerber. Sie treten in den Gemeinderat ein, wenn ein Gewählter die Wahl abgelehnt hat oder aus dem Amt ausscheidet.

c) Feststellung der Gemeinderatsmitglieder bei Mehrheitswahl

§ 82

(1) Der Gemeindevwahlausschuß ermittelt zunächst, wie viele gültige Stimmen für jeden einzelnen Bewerber abgegeben worden sind.

(2) Die Zahlen sind in der Zähl- und Gegenliste vorzumerken.

§ 83

Gewählt sind die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los; § 78 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 84

Die nichtgewählten Bewerber sind in der Reihenfolge des § 83 die Ersatzleute der gewählten Gemeinderatsmitglieder.

d) Verkündung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses

§ 85

(1) Nach Abschluß der Feststellungen durch den Gemeindevwahlausschuß verkündet der Gemeindevwahlleiter

1. die Zahl der für die Bürgermeisterwahl abgegebenen gültigen Stimmen, ferner die Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen und, wenn ein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, die Person des zum ersten Bürgermeister Gewählten, andernfalls, daß kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten und daher Stichwahl stattzufinden hat. Der Gemeindevwahlleiter hat hierbei nach § 65 Abs. 2 zu verfahren;

2. für die Wahlen der Gemeinderatsmitglieder

a) bei Verhältniswahl die auf die einzelnen Wahlvorschläge gefallenen Gesamtstimmenzahlen, die Namen und die Reihenfolge der Gewählten und der Ersatzleute sowie die Zahl der gültigen Stimmen, die sie erhalten haben;

b) bei Mehrheitswahl die Namen und die Reihenfolge der Gewählten und der Ersatzleute mit ihren Stimmzahlen.

(2) Hierauf schließt der Gemeindevwahlleiter die Niederschrift über die Wahl ab, indem er sie mit dem Gemeindevwahlausschuß unterzeichnet. Verweigern einzelne Ausschußmitglieder die Unterschrift, so ist dies unter Angabe des Grundes zu vermerken.

§ 86

(1) Die amtlich verkündeten Wahlergebnisse sind schließlich in ortsüblicher Weise bekanntzugeben und ferner während 14 Tagen an der Gemeindefesttafel anzuschlagen, sobald die sämtlichen Erklärungen über die Annahme der Wahl vorliegen.

(2) Das Wahlergebnis ist sofort der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Sobald es vollständig abgeschlossen ist, sind die Wahlverhandlungen (mit Ausnahme der Wählerlisten, Wahlscheine und der nicht beschlußmäßig behandelten gültigen Stimm-

zettel) der Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

§ 87

Die nicht beschlußmäßig behandelten gültigen Stimmzettel sind zu versiegeln und mit den Wählerlisten und den Wahlscheinen in der Gemeinde-Registratur zu hinterlegen. Sie sind dort mit den übrigen Wahlverhandlungen nach deren Rücklauf bis zum Ablauf der Wahlzeit zu verwahren.

2. In Gemeinden mit mehreren Stimmbezirken

a) Behandlung durch die Wahlvorstände in den Stimmbezirken

§ 88

(1) In Gemeinden, die mehrere Stimmbezirke umfassen, ermitteln die Wahlvorsteher mit den Wahlvorständen entsprechend den §§ 76, 77 und 82

1. für die Bürgermeisterwahl die Zahl der für die einzelnen Bewerber sowie insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen;

2. für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder

a) bei Verhältniswahl die Zahl der gültigen Stimmen, die für jeden einzelnen Bewerber abgegeben wurden, und die auf die Wahlvorschläge entfallenden Gesamtstimmzahlen (durch Zusammenzählen der Bewerberstimmen der einzelnen Wahlvorschläge);

b) bei Mehrheitswahl die Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Nach Abschluß der Verhandlung verkündet der Wahlvorsteher diese Zahlen, schließt die Niederschrift über die Wahl ab, indem er sie mit dem Wahlvorstand unterzeichnet; verweigern einzelne Mitglieder des Wahlvorstandes die Unterschrift, so ist dies unter Angabe des Grundes zu vermerken. Der Wahlvorsteher übersendet dann die Niederschrift mit den Beilagen (der Wählerliste, den abgegebenen Wahlscheinen, den Zähl- und Gegenlisten, den mit fortlaufenden Nummern zu versehenen, beschlußmäßig als gültig oder ungültig erklärten Stimmzetteln, bei Briefwahl an Stelle der Wählerliste die Wahlscheinverzeichnisse, die ausgesonderten Wahlbriefe und die beschlußmäßig beanstandeten oder leer abgegebenen Wahlumschläge) an den Gemeindevorstand. Die nicht beschlußmäßig behandelten gültigen Stimmzettel sind in Papier einzuschlagen, zu versiegeln und beizulegen.

b) Behandlung durch den Gemeindevorstand

§ 89

(1) Der Gemeindevorstand hat dafür zu sorgen, daß die Wahlvorstände die Ergebnismitteilung der Stimmbezirke der Gemeinde möglichst bald fertigstellen. Er beruft den Gemeindevorstand sobald als irgend möglich zu einer Sitzung zusammen und stellt mit ihm die Stimmzahlen für die sämtlichen Stimmbezirke der Gemeinde zusammen, und zwar

1. zunächst für die Bürgermeisterwahl in der aus § 76 und § 88 Abs. 1 ersichtlichen Weise;

2. für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder, bei Verhältniswahl in der aus § 77, bei Mehrheitswahl in der aus § 82 ersichtlichen Weise.

(2) Bei der Zusammenstellung nach Abs. 1 ist der Gemeindevorstand an die Entscheidungen der

Wahlvorstände über die Gültigkeit der Stimmen gebunden.

(3) Hierauf folgt bei Verhältniswahl die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge gemäß § 78. Die den einzelnen Wahlvorschlägen zugefallenen Sitze werden auf die einzelnen darin enthaltenen Bewerber gemäß § 80 verteilt und die Ersatzleute gemäß § 81 festgestellt.

(4) Bei Verbindung mehrerer Wahlvorschläge wird nach § 79 verfahren.

(5) Bei Mehrheitswahl sind für die Verteilung der Sitze unter die Bewerber § 83 und für die Feststellung der Ersatzleute § 84 entsprechend anzuwenden.

(6) Der Gemeindevorstand kann den Gemeindevorstand beauftragen, unter Zuziehung von Hilfskräften, die auch Beamte oder Angestellte der Gemeinde sein können, die Feststellung des Wahlergebnisses vorzubereiten.

(7) Für den Abschluß der Niederschrift sowie für die Verkündung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses gelten §§ 85 und 86 Abs. 1.

(8) Die Wahlergebnisse und die Wahlverhandlungen sind nach §§ 86 Abs. 2 und 87 zu behandeln.

C. Landkreiswahl

1. Behandlung durch die Wahlvorstände in den Stimmbezirken

§ 90

(1) Bei Verbindung der Gemeindevahl mit der Landkreiswahl ist das Ergebnis der Landkreiswahl im Anschluß an die Ermittlung des Gemeindevahl-ergebnisses festzustellen.

(2) Die Feststellung der Ergebnisse der Wahl des Landrats und der Kreisräte in den Stimmbezirken und durch die Briefwahlvorstände erfolgt unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des § 88 Abs. 1.

(3) Nach Abschluß der Verhandlungen verkündet der Wahlvorsteher diese Zahlen, schließt die Niederschrift über die Wahl ab und übersendet sie sodann mit den Beilagen an die Gemeindebehörde, in deren Bezirk der Abstimmungsraum liegt. Hierbei ist nach § 88 Abs. 2 zu verfahren. Bei der Briefwahl übergibt der Wahlvorsteher die Niederschrift mit den Beilagen dem Landratsamt, das den Briefwahlvorstand gebildet hat.

(4) Die Gemeindebehörde prüft die Landkreiswahlverhandlungen auf ihre Vollständigkeit, ergänzt sie nötigenfalls und übersendet sie sodann mit Ausnahme der Wählerlisten, der Wahlscheine und der nicht beschlußmäßig behandelten gültigen Stimmzettel dem Landkreiswahlleiter. Diese gültigen Stimmzettel sind mit der Wählerliste und den Wahlscheinen in der Gemeindevorstand-Registratur so lange zu verwahren, als die Wahlzeit dauert.

2. Behandlung durch den Landkreiswahlausschuß

§ 91

(1) Der Landkreiswahlleiter hat dafür zu sorgen, daß die Wahlverhandlungen aus seinen sämtlichen Stimmbezirken und von den Briefwahlvorständen sobald als möglich bei ihm vorliegen. Er beruft sodann den Landkreiswahlausschuß zu einer Sitzung und stellt mit ihm in sinngemäßer Anwendung des § 89 das Ergebnis der Wahl des Landrats und das Ergebnis der Wahl der Kreisräte fest. Der Land-

kreiswahlausschuß kann den Landkreiswahlleiter beauftragen, unter Zuziehung von Hilfskräften, die auch Beamte oder Angestellte des Landratsamtes sein können, die Feststellung des Wahlergebnisses vorzubereiten. Hat bei der Wahl des Landrats kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet Stichwahl spätestens binnen 21 Tagen unter den zwei Bewerbern statt, welche bei der ersten Wahl die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Die Bestimmungen des § 65 finden Anwendung.

(2) Die amtlich verkündeten Wahlergebnisse sind, nachdem die sämtlichen Erklärungen über die Annahme der Wahl abgegeben worden sind, der Rechtsaufsichtsbehörde mitzuteilen und im Amtsblatt des Landratsamtes bekanntzugeben. Sobald das Wahlergebnis vollständig abgeschlossen ist, sind die Wahlverhandlungen (mit Ausnahme der Wählerlisten, Wahlscheine und der nicht beschlußmäßig behandelten gültigen Stimmzettel) der Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

V. Annahme der Wahl, Rücktritt

§ 92

(1) Der Wahlleiter hat die gewählten Bewerber (nicht die Ersatzleute) sofort von ihrer Wahl gegen Nachweis zu verständigen mit der Aufforderung, sich über die Annahme der Wahl und über die Bereitschaft zur Leistung des Eides gemäß Art. 31 Abs. 5 der Gemeindeordnung oder Art. 24 Abs. 4 der Landkreisordnung alsbald zu erklären. Dabei sind sie darauf hinzuweisen, daß die Ablehnung der Wahl nur aus den in Art. 19 Abs. 2 der Gemeindeordnung bzw. Art. 13 Abs. 2 der Landkreisordnung angeführten Gründen zulässig ist, daß die Ablehnung binnen einer Woche nach der Aufforderung zur Erklärung über die Annahme der Wahl unter Angabe des Grundes bei dem Wahlleiter zu erklären ist und daß die Unterlassung einer Erklärung überhaupt oder die Ablehnung ohne Angabe eines Grundes in der gesetzten Frist als Annahme gilt. Verständigung der Gewählten und Erklärungsabgabe können auch zu Protokoll bei der Gemeinde bzw. beim Landratsamt erfolgen. Eine Ablehnungserklärung kann nur so lange widerrufen werden, als der Wahlausschuß hierüber noch nicht beschlossen hat. Wird die Ablehnung vom Wahlausschuß für begründet erachtet, so hat der Wahlleiter unverzüglich den Ersatzmann zu verständigen und zur Erklärung über die Annahme der Wahl und die Bereitschaft zur Eidesleistung aufzufordern.

(2) Für den Rücktritt eines ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedes, eines Kreisrats oder eines ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters nach Annahme der Wahl (Niederlegung des Amtes) gilt Art. 19 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung oder Art. 13 Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung. Der berufsmäßige erste Bürgermeister und der Landrat können jederzeit zurücktreten, sofern im Vertrag über das Dienstverhältnis nichts anderes vorgesehen ist.

(3) Wenn während der Wahlzeit ein ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied oder ein Kreisrat ausscheidet, ist für das Nachrücken eines Ersatzmannes Abs. 1 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Wahlleiters der erste Bürgermeister bzw. der Landrat und an die Stelle des Wahlausschusses der Gemeinderat bzw. der Kreistag tritt.

(4) Wenn nahe Verwandte im Sinne des Art. 6 des Gemeindegewahlgesetzes bei Gemeinderatswahlen gewählt worden sind, entscheidet der Gemeindegewahlausschuß auf Antrag des Gemeindegewahlleiters vor der Verkündung des Wahlergebnisses darüber, wer als Gemeinderatsmitglied auszuscheiden hat.

Die getroffene Entscheidung ist den Beteiligten gegen Nachweis, den Vertrauensmännern der beteiligten Wahlvorschläge und der Gemeinde zu eröffnen. Die Person des Ersatzmannes ist festzustellen.

VI. Nachwahlen

§ 93

(1) Wenn im Wahlprüfungsverfahren oder durch verwaltungsgerichtliche Entscheidung rechtskräftig die Ungültigkeit einer Gemeinderats- oder Kreistagswahl im ganzen ausgesprochen worden ist, hat die Rechtsaufsichtsbehörde eine Nachwahl anzuordnen, die binnen drei Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung stattfinden muß. Der Gemeinderat oder Kreistag wird für den Rest der Wahlzeit neu gewählt. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 GWG finden entsprechende Anwendung. Die Wahlvorbereitungen sind nur soweit zu erneuern, als dies nach der vorgenannten Entscheidung erforderlich ist. Wenn die Neuanlage der Wählerlisten von der Rechtsaufsichtsbehörde angeordnet worden ist, können die Listen anstatt vollständig neu angelegt zu werden, auch nach dem Stand der Wahlberechtigten zur Zeit der Nachwahl berichtigt und neuerdings ausgelegt werden. Wenn die Wahlvorschläge nicht erneuert werden, sind diejenigen Bewerber zu streichen, die seit dem Tag der für ungültig erklärten Wahl die Wählbarkeit verloren haben. Wenn die Wahlvorschläge zu erneuern sind, ist der Übergang von der Mehrheitswahl zur Verhältniswahl und umgekehrt zulässig. Für das Verfahren gelten im übrigen die allgemeinen Bestimmungen.

(2) Wenn nur das Wahlergebnis in einzelnen Stimmbezirken für ungültig erklärt worden ist, kann die Rechtsaufsichtsbehörde die Nachwahl auf diese Stimmbezirke beschränken. Die Wahl ist dann auf Grund der alten Wählerlisten und der alten Wahlvorschläge vorzunehmen. Die Einteilung der Stimmbezirke darf nicht verändert werden. Wahlberechtigte, die für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, werden bei der zweiten Wahl zur Stimmabgabe nur dann zugelassen, wenn sie den Wahlschein in einem Stimmbezirk abgegeben haben, für den die Wahl wiederholt wird. Das Gesamtergebnis der Wahl ist neu festzustellen.

(3) Wenn im Wahlprüfungsverfahren oder durch verwaltungsgerichtliche Entscheidung rechtskräftig die Ungültigkeit einer Bürgermeister- oder Landratswahl ausgesprochen worden ist, hat die Rechtsaufsichtsbehörde eine Nachwahl anzuordnen, die binnen drei Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung stattzufinden hat. Der berufsmäßige erste Bürgermeister bzw. der Landrat wird auf sechs Jahre, der ehrenamtliche Bürgermeister für den Rest der Wahlzeit des Gemeinderats neu gewählt; für den ehrenamtlichen ersten Bürgermeister gilt Art. 18 Abs. 2 Satz 2 GWG entsprechend. Abs. 1 Satz 3 bis 5 und 7 und Abs. 2 finden Anwendung.

VII. Neuwahlen

§ 94

(1) Endet die Tätigkeit des Gemeinderats oder des Kreistags vor Ablauf der Wahlzeit aus einem anderen Grund als durch Ungültigerklärung der Wahl (Art. 18 Abs. 2 GWG, Art. 3 Ziffer 1 LKrWG), so hat die Rechtsaufsichtsbehörde eine Neuwahl anzuordnen, die binnen drei Monaten nach dem die Wahl auslösenden Ereignis stattfinden muß. Das gleiche gilt, vorbehaltlich des Abs. 2, wenn der ehrenamtliche oder berufsmäßige erste Bürgermeister oder der Landrat während der Amtszeit aus

einem anderen Grund als durch Ungültigerklärung der Wahl ausscheidet (Art. 31 Abs. 2, 32 GWG, Art. 5 LKrWG).

(2) Folgt ein berufsmäßiger erster Bürgermeister auf einen ehrenamtlichen ersten Bürgermeister, der nicht zugleich mit dem Gemeinderat gewählt wird, so setzt die Rechtsaufsichtsbehörde den Wahltermin fest. Das gleiche gilt, wenn ein ehrenamtlicher erster Bürgermeister auf einen berufsmäßigen ersten Bürgermeister folgt (Art. 30 Abs. 2 GWG), der nicht zugleich mit dem Gemeinderat gewählt wird; Art. 18 Abs. 2, Satz 2 GWG gilt entsprechend. Wahlen nach Satz 1 und 2 sollen binnen drei Monaten nach dem die Wahl auslösenden Ereignis stattfinden.

(3) Das Verfahren für Wahlen nach Abs. 1 und 2 richtet sich nach den Bestimmungen für allgemeine Gemeinde- und Landkreiswahlen.

VIII. Nachholungs- und Wiederholungswahlen

§ 95

(1) Stirbt bei der Bürgermeister- oder Landratswahl ein Bewerber nach der Zulassung der Wahlvorschläge, aber noch vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt (Art. 29 Abs. 1 Satz 2 GWG, Art. 4 Abs. 1 LKrWG); der Wahlleiter hat die Wahl abzusagen und bekanntzugeben, daß eine Nachholungswahl stattfinden wird. Die Wahl wird spätestens zwei Monate nach dem Tag der ausgefallenen Wahl nachgeholt; den Wahltermin setzt die Rechtsaufsichtsbehörde fest. Der Wahlleiter be-

stimmt, bis zu welchem Zeitpunkt an Stelle des verstorbenen Bewerbers ein anderer benannt werden kann; im übrigen sind der Nachholungswahl die Wahlunterlagen (Stimmbezirke, Wählerlisten, Wahlvorschläge) der ausgefallenen Wahl zugrunde zu legen. Für das Verfahren bei der Nachholungswahl gelten die allgemeinen Bestimmungen.

(2) Wiederholungswahlen nach Art. 29 Abs. 4 Satz 4 und 5 GWG, Art. 4 Abs. 6 Satz 3 LKrWG finden spätestens drei Monate nach der ersten Wahl statt; den Wahltermin setzt die Rechtsaufsichtsbehörde fest. Zur Wiederholungswahl können neue Wahlvorschläge eingereicht werden. Für das Verfahren bei der Wiederholungswahl gelten die allgemeinen Bestimmungen.

IX. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 96

(1) Die vorstehende Wahlordnung für die Gemeinde- und Landkreiswahlen tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

(2) Die Wahlordnung für die Gemeinde- und Landkreiswahlen vom 12. Januar 1956 (BayBS I S. 485) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1960 aufgehoben. Sie gilt jedoch noch für Gemeinde- und Landkreiswahlen, die vor den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen im März 1960 durchgeführt werden.

München, den 11. Dezember 1959

Bayerisches Staatsministerium des Innern

I. V. J u n k e r, Staatssekretär

Gemeinde:

Stimmbezirk Nr.:

Wählerliste

Betrifft: -Wahl am 19.....

Vermerk über erfolgte Stimmabgabe in Spalte

Die Wählerliste wurde am fertiggestellt und gelangt nunmehr in der Zeit vom bis zur Auslegung.

....., den 19.....
(Ort)

Gemeindebehörde:

(Dienstsiegel)
(Unterschrift)

Die Wählerliste hat nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 19..... bis zum 19..... einschließlich zu jedermanns Einsicht ausgelegen.

In der Wählerliste sind für die-Wahl Wahlberechtigte gültig eingetragen, ohne den Vermerk „W“.

....., den 19.....
(Ort)

Gemeindebehörde:

(Dienstsiegel)
(Unterschrift)

Nach dem Abschluß der Wählerliste sind für die-Wahl für Wahlberechtigte nachträglich Wahlscheine ausgestellt und in der für den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe vorgesehenen Spalte der Vermerk „W“ eingetragen worden.

Hiernach verbleiben für die-Wahl gültig eingetragene Wahlberechtigte ohne den Vermerk „W“.

....., den 19.....
(Ort)

Gemeindebehörde:

(Dienstsiegel)
(Unterschrift)

Lfd. Nr.	Zuname	Vorname	Tag	Monat	Jahr	Wohnort oder Wohnung	In der Gemeinde (im Landkreis) seit wenigstens 6 Monaten Ja oder Nein	Vermerk der erfolgten Stimmabgabe	Bemerkungen
			der Geburt						
der Stimmberechtigten									
1	2	3	4			5	6	7	8

Anlage 2 (zu § 9)

(Für Gemeinden mit 20 000 und weniger Einwohner)

Wahlschein Nr......**zur Wahl des Gemeinderats**
zur Wahl des ersten Bürgermeisters

am 19.....

Herr — Frau — Fräulein
(Familienname) (Vorname)

geboren am:, Stand oder Beruf:

wohnhaft in:

Straße und Hausnummer:

kann unter Vorzeigen des Personalausweises und gegen Abgabe dieses Wahlscheins in einem beliebigen
Stimmbezirk der Gemeindeohne Eintragung in die Wählerliste oder Wahlkartei $\frac{\text{seine}}{\text{ihre}}$ Stimme abgeben......, den 19.....
(Ort)**Die Gemeindebehörde:**

(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift)**Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!**

Anlage 2 a (zu § 9)
(Für Gemeinden über 20 000 Einwohner)

Vor Kennzeichnung der Stimmzettel bitte Rückseite beachten!

Wahlschein Nr.

zur Wahl des Gemeinderates
zur Wahl des ersten Bürgermeisters

am 19

Herr — Frau — Fräulein
(Familienname) (Vorname)

geboren am, Stand oder Beruf

wohnhaft in

Straße und Hausnummer:

kann gegen Abgabe dieses Wahlscheines

1. unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises
durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk der Gemeinde ohne Eintragung in die Wähler-
liste oder Wahlkartei
oder

2. durch Briefwahl
an der Wahl des Gemeinderats und des ersten Bürgermeisters teilnehmen.

....., den 19

(Dienstsiegel)

Die Gemeindebehörde:

.....
Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!

Nür für Briefwahl

Eine Stimmabgabe ist bei der Briefwahl nur gültig, wenn der Wähler die nachstehende eidesstattliche Versicherung unter Angabe des Ortes und Tages unterschrieben hat. Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung wissentlich falsch abgibt, wird mit Gefängnis von 1 Monat bis zu 3 Jahren bestraft (§ 156 Strafgesetzbuch)

Eidesstattliche Versicherung zur Briefwahl

Ich versichere gegenüber der Behörde, der ich diesen Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen ein-
reiche, an Eides Statt, daß ich den/die beigefügten Stimmzettel

- a) persönlich gekennzeichnet habe, ¹⁾
b) infolge eines körperlichen Gebrechens nicht kennzeichnen konnte; zur Kennzeichnung war eine
Vertrauensperson behilflich. ¹⁾

Ich weiß, daß die Abgabe einer falschen Versicherung an Eides Statt gemäß § 156 des Strafgeset-
zbuches strafbar ist.

....., den 19

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen.

.....
(Vor- und Familienname)

Wie ist bei der Briefwahl zu verfahren?

Rückseite der Anlage 2a

Wer durch Briefwahl wählen will

kennzeichnet persönlich den/die Stimmzettel (nur wer durch ein körperliches Gebrechen an der per-
sönlichen Kennzeichnung der Stimmzettel gehindert ist, kann sich hierfür einer Vertrauensperson be-
dienen),

legt den/die Stimmzettel in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen mit der ihm über-
gebenen Siegelmarke,

steckt den so verschlossenen amtlichen Wahlumschlag in den amtlichen Wahlbriefumschlag
unterschreibt die umstehend vorgedruckte eidesstattliche Versicherung unter Angabe des Ortes und
Tages und steckt den so vollzogenen Wahlschein ebenfalls in den Wahlbriefumschlag und verschließt
den Wahlbrief.

Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn der Wahlschein fehlt oder sich im Wahlumschlag befindet.

Der Wahlbrief ist durch die Post so rechtzeitig an die darauf angegebene Behörde zu übersenden,
daß er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei dieser Behörde
abgegeben werden.

Wenn der Wähler nicht Gefahr laufen will, daß sein Wahlbrief zu spät eingeht, muß er ihn
bei Beförderung im Fernverkehr spätestens am Freitag vor der Wahl bis mittags, bei
entfernt liegenden Orten möglichst noch früher
und bei Beförderung im Ortsverkehr spätestens am Samstag vor der Wahl bis mittags
zur Post geben.

Der Wahlbrief braucht, wenn er im Bundesgebiet oder in Berlin-West zur Post gegeben wird,
nicht freigemacht zu werden.

Anlage 2 b (zu § 9)

Vor Kennzeichnung der Stimmzettel bitte Rückseite beachten!

Wahlschein Nr.

zur Wahl der Kreisräte
zur Wahl des Landrats

im Landkreis am

Herr — Frau — Fräulein
(Familienname) (Vorname)

geboren am Stand oder Beruf

wohnhaft in

Straße und Hausnummer:

kann gegen Abgabe dieses Wahlscheines

1. unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises
durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Landkreises ohne Eintragung in die Wähler-
liste oder Wahlkartei
oder

2. durch Briefwahl

an der Wahl der Kreisräte und des Landrats teilnehmen.

(Dienstsiegel), den 19.....

Die Gemeindebehörde

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!

Nur bei Briefwahl

Eine Stimmabgabe ist bei der Briefwahl nur gültig, wenn der Wähler die nachstehende eidesstattliche
Versicherung unter Angabe des Ortes und Tages unterschrieben hat. Wer vor einer zur Abnahme einer
Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung wissentlich falsch abgibt,
wird mit Gefängnis von 1 Monat bis zu 3 Jahren bestraft (§ 156 Strafgesetzbuch)**Eidesstattliche Versicherung zur Briefwahl**Ich versichere gegenüber der Behörde, der ich diesen Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen ein-
reiche, an Eides Statt, daß ich den/die beigefügten Stimmzettela) persönlich gekennzeichnet habe, ¹⁾b) infolge eines körperlichen Gebrechens nicht kennzeichnen konnte; zur Kennzeichnung war eine
Vertrauensperson behilflich. ¹⁾Ich weiß, daß die Abgabe einer falschen Versicherung an Eides Statt gemäß § 156 des Strafgesetz-
buches strafbar ist.

....., den 19.....

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen.

(Vor- und Familienname)

Wie ist bei der Briefwahl zu verfahren?

Rückseite der Anlage 2 b

Wer durch Briefwahl wählen will

kennzeichnet persönlich den/die Stimmzettel (nur wer durch ein körperliches Gebrechen an der per-
sönlichen Kennzeichnung der Stimmzettel gehindert ist, kann sich hierfür einer Vertrauensperson be-
dienen),legt den/die Stimmzettel in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen mit der ihm über-
gebenen Siegelmarke,

steckt den so verschlossenen amtlichen Wahlumschlag in den amtlichen Wahlbriefumschlag,

unterschreibt die umstehend vorgedruckte eidesstattliche Versicherung unter Angabe des Ortes und
Tages und steckt den so vollzogenen Wahlschein ebenfalls in den Wahlbriefumschlag und verschließt
den Wahlbrief.

Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn der Wahlschein fehlt oder sich im Wahlumschlag befindet.

Der Wahlbrief ist durch die Post so rechtzeitig an die darauf angegebene Behörde zu übersenden,
daß er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei dieser Behörde
abgegeben werden.Wenn der Wähler nicht Gefahr laufen will, daß sein Wahlbrief zu spät eingeht, muß er ihn
bei Beförderung im Fernverkehr spätestens am Freitag vor der Wahl bis mittags, bei
entfernt liegenden Orten möglichst noch früherund bei Beförderung im Ortsverkehr spätestens am Samstag vor der Wahl bis mittags
zur Post geben.Der Wahlbrief braucht, wenn er im Bundesgebiet oder in Berlin-West zur Post gegeben wird,
nicht freigemacht zu werden.

Anlage 3 (zu § 10 a)

(Vorderseite des Wahlbriefumschlags
DIN B 5 oder DIN B 6)

Ausgabestelle:
(Gemeindebehörde, Ort)
Wahlscheinnummer:

Bei Aufgabe
innerhalb des
Bundesgebiets
und
Berlin-West
nicht freimachen

Wahlbrief

An
das Landratsamt
die Stadtverwaltung

Ort:.....
.....

Der Wahlbrief ist von der Behörde, die ihn herstellen läßt, zu adressieren.

Anlage 5

Aufdruck des
Gemeindesiegels

(Musterstimmzettel für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder, wenn die Wahl als Mehrheitswahl bei Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags durchgeführt wird, 8 Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind und von der Möglichkeit der Verdopplung der Bewerberzahl [Art. 27 GWG] Gebrauch gemacht wurde.)

Jeder Wähler hat Stimmen

Stimmzettel

zur Wahl der Gemeinderatsmitglieder

in am
(Name der Gemeinde)

Kennwort:-Partei



- 1 **Kolb Max**, Bauer
- 2 **Walk Georg**, Müller
- 3 **Maier Adolf**, Gerber
- 4 **Müller Alex**, Dr. med.
- 5 **Singer Rudolf**, Bäcker
- 6 **Wehner August**, Dentist
- 7 **Seeg Hans**, Kaufmann
- 8 **Merkl Willi**, Vertreter
- 9 **Dietl Hans**, Prof. a. D.
- 10 **Herl Fritz**, Amtmann
- 11 **Süß Alois**, Mechaniker
- 12 **Hauf Mich.**, Postschaffner
- 13 **Strobl Franz**, Schlosser
- 14 **Forst Paul**, Kaufmann
- 15 **Furtner Willi**, Dreher
- 16 **Hahn Herbert**, Rechn.-Rat

.....
(Familienname, Vorname, Beruf)
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Anlage 6

Aufdruck des
Gemeindesiegels

(Musterstimmzettel für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder, wenn die Wahl als Mehrheitswahl ohne Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags durchgeführt wird und 8 Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, Art. 27 GWG.)

Jeder Wähler hat Stimmen

Stimmzettel

zur Wahl der Gemeinderatsmitglieder

in am
(Name der Gemeinde)

- 1.
(Familienname, Vorname, Beruf)
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.
- 9.
- 10.
- 11.
- 12.
- 13.
- 14.
- 15.
- 16.

Aufdruck des
Gemeindesiegels

Anlage 7

(Musterstimmzettel für die Wahl
des ersten Bürgermeisters, wenn
mehrere Wahlvorschläge vorliegen)

Auf diesem Stimmzettel nur
einen Bewerber ankreuzen!

Stimmzettel
zur Wahl des ersten Bürgermeisters

in am
(Name d. Gemeinde od. Stadt)

1	Huber Josef , Landwirt, Wohnung	<input type="radio"/>
2	Zöllner Georg , Angestellter, Wohnung	<input type="radio"/>
3	Wolf Sebastian , Schreinermeister, Wohnung	<input type="radio"/>
4	Nagel Hans , Arbeiter, Wohnung	<input type="radio"/>
5	Müller Thomas , Dentist, Wohnung	<input type="radio"/>

Aufdruck des
Gemeindesiegels

Anlage 8
(Musterstimmzettel für die
Bürgermeister-Stichwahl)

Auf diesem Stimmzettel nur
einen Bewerber ankreuzen!

Stimmzettel

zur **Bürgermeister-Stichwahl**

in am

Huber Alois, Landwirt
Wohnung



Mayer Hans, Schlosser
Wohnung



Aufdruck des Gemeindegessels

Anlage 9
 (Musterstimmzettel für die Wahl des
 ersten Bürgermeisters, wenn nur
 ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt.)

Stimmzettel zur Wahl des ersten Bürgermeisters

in am
 (Name der Gemeinde oder Stadt)

Entweder

den vorgeschlagenen Bewerber ankreuzen:

<p>Holzhauser Josef, Landwirt, Wohnung</p>	
---	---

oder

einen anderen Bewerber handschriftlich benennen:

<p>.....</p>
<p>(Familienname) (Vorname) (Beruf) (Wohnung)</p>

Aufdruck
 des Gemeindegessels

Anlage 10
 (Musterstimmzettel für die Wahl
 des ersten Bürgermeisters, wenn
 die Wahl ohne Vorliegen eines
 gültigen Wahlvorschlags durch-
 geführt wird.)

Stimmzettel zur Wahl des ersten Bürgermeisters

in am
 (Name der Gemeinde oder Stadt)

Erster Bürgermeister

soll werden:
 (Familienname, Vorname, Beruf, Wohnung)

Wahl der Kreisräte im Landkreis

am

Wahlvorschlag Nr. 1

Kennwort:-Partei



- 1 Burghauser Fritz, Kunstformer, Adorf
- 2 Rommel Franz, Kaufmann, Adorf
- 3 Storch Alfred, Gastwirt, Föhrenreuth
- 4 Lutz Edmund, Tapezierer, Prex
- 5 Böhm Andreas, Schneidermeister, Prex
- 6 Gruber Georg, Gerbereibes., Rehau
- 7 Schenkel Hans, Vertreter, Rehau
- 8 Knoll Hans, Kaufmann, Löwitz
- 9 Stangl Josef, Dipl.-Volkswirt, Plößberg
- 10 Moser Heinrich, Techniker, Husittenloh
- 11 Strohmalter Anna, Hotelbes., Hirschau
- 12 Obermüller Paul, Händler, Losau
- 13 Feller Helene, Strickerin, Losau
- 14 Bein Friedrich, Gärtnereibes., Vieltitz
- 15 Zappe Heinrich, Metzger, Wüstenbrunn
- 16 Böck Sebast., Restaur., Ludwigshöhe
- 17 Künzel Fritz, Kürschnerm., Waldschloß
- 18 Sauer Hermann, Install., Hasenau
- 19 Walter Otto, Pelztierzücht., Hasenau
- 20 Vollbarth Fritz, Schlossermstr., Harst
- 21 Konrad Ambros, Baumstr., Kirchbrünnl.
- 22 Gottfried Albert, Spediteur, Schildau
- 23 Jansen Gottfried, Dipl.-Ing., Frex
- 24 Maier Gg., Schreiner, Eulenhammer
- 25 Knauer Clemens, Hausbes., Rosenbühl
- 26 Vogel Josef, Gewerbeoberl., Hofen
- 27 Lang Stanisl., Rechtskonsul., Dorfen
- 28 Sammet Rud., Krämer, Dürrenlohe
- 29 Lochmüller H., Werkzeugfabr., Löwitz
- 30 Spitaler Gg., Sattl., Waldh., Entenschn.
- 31 Zapf Ludw., Wirtschaftsber., Raitschin
- 32 Roth Therese, Papierhändl., Woja
- 33 Aumüller Jos., Holzbildh., Osseck
- 34 Mayer Alb., Werkzeugfabr., Steinberg
- 35 Müller Margareta, Textilhdl., Haindorf

Wahlvorschlag Nr. 2

Kennwort:-Partei



- 1 Wutz Karl, Bauarbeiter, Adorf
- Wutz Karl, Bauarbeiter, Adorf
- Wutz Karl, Bauarbeiter, Adorf
- 2 Aechter Karl, Kraftfahrer, Hasenberg
- Aechter Karl, Kraftfahrer, Hasenberg
- Aechter Karl, Kraftfahrer, Hasenberg
- 3 Straßner Maria, Hausfrau, Hofen
- Straßner Maria, Hausfrau, Hofen
- Straßner Maria, Hausfrau, Hofen
- 4 Brendl Johann, Schlosser, Schildau
- Brendl Johann, Schlosser, Schildau
- Brendl Johann, Schlosser, Schildau
- 5 Döhr Fritz, Ingenieur, Dorfen
- Döhr Fritz, Ingenieur, Dorfen
- Döhr Fritz, Ingenieur, Dorfen
- 6 Buchner Rudolf, Revisor, Waidhaus
- Buchner Rudolf, Revisor, Waidhaus
- Buchner Rudolf, Revisor, Waidhaus
- 7 Palm Otto, Friseur, Losau
- Palm Otto, Friseur, Losau
- Palm Otto, Friseur, Losau
- 8 Glotz Georg, Metzger, Ludwigshöhe
- 9 Deimel Charlotte, Sekretärin, Rehau
- 10 Kleber Max, Portier, Steinberg
- 11 Haase Lorenz, Kaufmann, Plößberg
- 12 Schreiber Otto, Treuhänder, Rehau
- 13 Hipp Alfred, Glaserstr., Rosenbühl
- 14 Nickel Wilhelm, Install., Dorfen
- 15 Graßmann Grete, Hausfrau, Löbitz
- 16 Ranftl Ludwig, Krämer, Rehau
- 17 Hampel Josef, Buchhändl., Wallschloß
- 18 Hauser Franz, Vertreter, Dürrenlohe
- 19 Schlegel Konrad, Gastwirt, Brex
- 20 Haubenbach Ivo, Maler, Plößberg
- 21 Hagel Franz, Hauptlehrer, Dorfen

Wahlvorschlag Nr. 3

Kennwort:-Partei



- 1 Nickles Franz, Buchhändler, Rehau
- Nickles Franz, Buchhändler, Rehau
- Nickles Franz, Buchhändler, Rehau
- 2 Bals Max, Fabrikant, Adorf
- Bals Max, Fabrikant, Adorf
- Bals Max, Fabrikant, Adorf
- 3 Preinöder Lisette, Fachlehr., Gauting
- Preinöder Lisette, Fachlehr., Gauting
- Preinöder Lisette, Fachlehr., Gauting
- 4 Kettner Wilh., Autohändler, Adorf
- Kettner Wilh., Autohändler, Adorf
- Kettner Wilh., Autohändler, Adorf
- 5 Weichenhahn Karl, Stud.-R., Plößberg
- Weichenhahn Karl, Stud.-R., Plößberg
- Weichenhahn Karl, Stud.-R., Plößberg
- 6 Schneck Max, Kaufm., Martinshöhe
- Schneck Max, Kaufm., Martinshöhe
- Schneck Max, Kaufm., Martinshöhe
- 7 Vollberg Hans, Direktor, Adorf
- Vollberg Hans, Direktor, Adorf
- Vollberg Hans, Direktor, Adorf
- 8 Veit Adolf, Rechtsanwalt, Hochberg
- 9 Melchior Georg, Fabrikant, Hasenau
- 10 Zorn Wilh., Molkereibes., Steinberg
- 11 Töpfer Jos., Vers.-Agent, Löwitz
- 12 Frosch Xaver, Gastwirt, Plößberg
- 13 Dotzler Fritz, Maler, Waldschloß
- 14 Hammer Rob., prakt. Arzt, Adorf
- 15 Seebauer Edm., Tierarzt, Hirschau
- 16 Stelzl Friedr., Ingenieur, Dorfen
- 17 Weit Hans, Oberlehrer, Hofen
- 18 Weidinger Karl, Kontorist, Adorf
- 19 Neidhart Fr., Amtsger.-Rat, Schildau
- 20 Ostermaier Käthe, Hausfr., Adorf
- 21 Haselbeck Erh., Verleger, Losau

Wahlvorschlag Nr. 4

Kennwort:-Partei



- 1 Lampert Fritz, Uhrmach., Hirschau
- 2 Weiß Georg, Amtsbote, Adorf
- 3 Rauch Josef, Dreher, Schildau
- 4 Wagner Rosa, Hausfrau, Rehau
- 5 Walter Franz, Hilfsarb., Wallschloß
- 6 Gutmann Maria, Sekretärin, Rehau
- 7 Preisinger Hans, Maler, Osseg
- 8 Kugler Franz, Vertreter, Dorfen
- 9 Offner Hans, Fakturist, Adorf
- 10 Schwalger Rosina, Hausfr., Dorfen
- 11 Hertel Paul, Glaserstr., Ludwigshöhe
- 12 Wittmann Josef, Schlosser, Löbitz
- 13 Degener Nikolaus, Schneider, Vieltitz
- 14 Stumpf Heinr., Mechan., Rehau
- 15 Trautmann Karl, Facharb., Dürrenlohe
- 16 Keßler Rich., Händler, Plößberg
- 17 Kanz August, Buchhalter, Hasenau
- 18 Friedinger Max, Kraftf., Dorfen
- 19 Gugler Maria, Einlegerin, Adorf
- 20 Plank Lina, Köchin, Gauting
- 21 Hofmann Paul, Zeichner, Hirschau
- 22 Deschl Josef, Photograph, Adorf
- 23 Weber Gotthard, Hilfsarb., Adorf
- 24 Zierer Alois, Installat., Wallschloß
- 25 Michaelis Otto, Ingenieur, Adorf
- 26 Pflüger Eug., Fuhrunternehm., Hofen
- 27 Keutner Josef, Intendant, Adorf
- 28 Heldecker Paul, Schreiner, Vieltitz
- 29 Dorn Franz, Kaufm., Föhrenreuth
- 30 Kiesel Rudolf, Gärtner, Hasenau
- 31 Vilser Eduard, Schweißer, Steinberg
- 32 Holzner Gottlieb, Güttler, Adorf
- 33 Niedermaier Eva, Kontorist., Hofen
- 34 Hornung Ed., Hausmeister, Hofen
- 35 Grassl Georg, Techniker, Rosenbühl

Anlage 12

Aufdruck des Siegels
des Landratsamtes

(Musterstimmzettel für die Wahl
des Landrats, wenn mehrere Wahl-
vorschläge vorliegen)

Auf diesem Stimmzettel nur
einen Bewerber ankreuzen!

Stimmzettel zur Wahl des Landrats

im Landkreis am

1	Engel Johann , Landrat, Wohnung	<input type="radio"/>
2	Ostler Willy , Landwirt, Wohnung	<input type="radio"/>
3	Meister August , Schlosser, Wohnung	<input type="radio"/>
4	Zorn Konrad , Angestellter, Wohnung	<input type="radio"/>
5	Lipp Josef , Sattlermeister, Wohnung	<input type="radio"/>

Siegelaufdruck des Landratsamtes

Anlage 13

(Musterstimmzettel für die Wahl
des Landrats, wenn nur ein gültiger
Wahlvorschlag vorliegt.)**Stimmzettel zur Wahl des Landrats**

im Landkreis am

Entweder

den vorgeschlagenen Bewerber ankreuzen:

Müller Konrad , Angestellter, Wohnung	<input type="radio"/>
--	-----------------------

oder

einen anderen Bewerber handschriftlich benennen:

.....
(Familienname)	(Vorname)	(Beruf)	(Wohnung)

Aufdruck des Siegels
des Landratsamtes

Anlage 14

(Musterstimmzettel für die Wahl
des Landrats, wenn die Wahl
ohne Vorliegen eines gültigen
Wahlvorschlags durchge-
führt wird.)**Stimmzettel
zur Wahl des Landrats**

im Landkreis am

Landrat soll werden:
(Familienname, Vorname, Beruf, Wohnung)

Siegelaufdruck
des Landratsamts

Anlage 15
(Musterstimmzettel für die Landrats-Stichwahl)

Auf diesem Stimmzettel nur
einen Bewerber ankreuzen!

**Stimmzettel
zur Landrats-Stichwahl**

im Landkreis am

Engel Johann, Landrat
Wohnung



Zorn Konrad, Angestellter
Wohnung



